



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung
sowie der einstweiligen Unterbringung
(Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG)**

A) Problem

Der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Nrn. 1 und 2 Strafgesetzbuch (StGB) ist im Freistaat Bayern derzeit im Bayerischen Unterbringungsgesetz (UnterbrG) nur punktuell geregelt (Art. 28 UnterbrG), was seiner Bedeutung seit längerem nicht mehr gerecht wird. Zudem haben sich seit dem Inkrafttreten des UnterbrG im Jahr 1992 (GVBl 1992, S. 60) das Rechtsbewusstsein sowie die strukturellen Bedingungen und damit einhergehend die Praxis der Durchführung des Vollzugs geändert.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10. Januar 2008 (Az. 2 BvR 1229/07) für den Vollzug der Untersuchungshaft festgestellt, dass keine hinreichende gesetzliche Grundlage existiert, um die Rechte der Betroffenen nach Maßgabe vollzugspolitischer Zweckmäßigkeiten einzuschränken. Diese Wertung lässt sich auch auf den Vollzug der einstweiligen Unterbringung (§ 126a Strafprozessordnung – StPO) und der Sicherungshaft (§ 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO) übertragen. Weiter hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschlüssen vom 23. März 2011 (Az. 2 BvR 882/09), 12. Oktober 2011 (Az. 2 BvR 633/11) und 20. Februar 2013 (Az. 2 BvR 228/12) zu der Frage der Zulässigkeit medizinischer Zwangsbehandlungen mit dem Ziel der Erreichung der Entlassungsfähigkeit einer untergebrachten Person im Maßregelvollzug sowie mit dem Beschluss vom 18. Januar 2012 (Az. 2 BvR 133/10) zu der Frage der Privatisierung von Maßregelvollzugseinrichtungen für die Organisation des Maßregelvollzugs und zu deren Rechtsgrundlagen strenge Kriterien aufgestellt, die eine Neuregelung der derzeitigen vollzugsrechtlichen Gesetzesgrundlagen erforderlich machen.

B) Lösung

Der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung wird in einem eigenständigen Gesetz geregelt, in welchem die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden. Die Aufgaben des Vollzugs, der Schutz der Allgemeinheit und die Behandlung der untergebrachten Personen, werden damit gesetzlich weiter konkretisiert. Der Gesetzentwurf nutzt die im Rahmen der Föderalismusreform durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) auf die Länder übertragene Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug. Nachdem der bundesrechtliche Vorbehalt der §§ 136 bis 138 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) bereits in der Vergangenheit nur eingeschränkt Wirkung entfaltet hat, ist dieser nunmehr fast vollständig entfallen. Aufgrund der Änderung des Grundgesetzes werden die den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung betreffenden Regelungen des StVollzG ersetzt.

Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung (Vollzug der einstweiligen Unterbringung infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung gemäß § 126a StPO und Vollzug der Sicherungshaft infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung gemäß § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO) wird in einem eigenen Teil dieses Gesetzes erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Der Gesetzentwurf bildet vor allem die wesentlichen Grundsätze des schon heute in Bayern praktizierten Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung und der Sicherungshaft ab. Der Gesetzentwurf bedingt daher mit Ausnahme der nachfolgend benannten Punkte keine Mehrausgaben.

Durch die Errichtung von Maßregelvollzugsbeiräten (Art. 51) entsteht bei Orientierung an den Kosten der Anstaltsbeiräte im Strafvollzug (Art. 185 bis 188 Bayerisches Strafvollzugsgesetz – Bay-StVollzG) ein Mehrbedarf an Haushaltsmitteln in Höhe von jährlich ca. 10.000 Euro. Aufgrund der Eingriffsintensität der Unterbringungen nach diesem Gesetz und zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards des Vollzugs soll nach dem Vorbild im Strafvollzug neben der klassischen Fach- und Rechtsaufsicht ein den Vollzug begleitendes Gremium installiert werden, das bei der Gestaltung des Vollzugs mitwirkt. Gleichzeitig werden durch die Schaffung der Maßregelvollzugsbeiräte die bestehenden Besuchskommissionen entlastet, so dass Haushaltsmittel in Höhe von ca. 40.000 Euro jährlich (0,5 VK) bei den Regierungen eingespart werden können.

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) nimmt künftig die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug wahr (Art. 50). Die Einführung einer neuen Kontrollinstanz entspringt der stets wachsenden Bedeutung des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung in Bayern. In den 14 bayerischen Einrichtungen für den Maßregelvollzug sind derzeit rund 2.500 Personen untergebracht. Im Haushaltsplan des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Epl. 10) sind hierfür für das Jahr 2014 rund 260 Mio. Euro veranschlagt. Dem ZBFS obliegen künftig die Wahrnehmung der Fachaufsicht (Beratung und Kontrolle der Maßregelvollzugseinrichtungen) sowie die Durchführung der Kostenerstattung (Art. 52) einschließlich der Rechnungsprüfung. Hierfür fallen Personalkosten für 10 VK in Höhe von ca. 535.000 Euro in 2015 und ca. 667.000 Euro in 2016 an. Der Sachkostenaufwand beträgt ca. 300.000 Euro jährlich. Im Gegenzug können bei der Regierung von Oberbayern die 2,05 VK für die zentrale Rechnungsprüfung und damit Haushaltsmittel in Höhe von ca. 165.000 Euro jährlich (Personalvollkosten) eingespart werden.

Einsparungen, die mit den neuen Regelungen zur Kostenbeteiligung im Bereich der Gesundheitsfürsorge (Art. 7 Abs. 1) verbunden sind, lassen sich nicht beziffern.

2. Kommunen und sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung

Der Gesetzentwurf führt ausschließlich zu den in Nummer 1 benannten Mehrausgaben. Dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 und 6 Bayerische Verfassung) wird durch die Kostenregelung in Art. 52 nachgekommen, die der bisherigen Regelung entspricht.

3. Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich aus dem Entwurf keine Kostenauswirkungen.

4. Bürger

Für die Bürger ergeben sich aus dem Entwurf keine Kostenauswirkungen.

Gesetzentwurf

über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – Bay-MRVG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Anwendungsbereich

Art. 1 Anwendungsbereich

Teil 2

Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung

Abschnitt 1

Allgemeines

- Art. 2 Ziele und Grundsätze
- Art. 3 Stellung der untergebrachten Person

Abschnitt 2

Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person

- Art. 4 Aufnahme
- Art. 5 Behandlungs- und Vollzugsplan
- Art. 6 Behandlung psychischer Erkrankungen
- Art. 7 Behandlung anderer Erkrankungen

Abschnitt 3

Gestaltung der Unterbringung

- Art. 8 Zimmerbelegung
- Art. 9 Persönlicher Besitz und Ausstattung des Unterbringungsraums
- Art. 10 Arbeit, Beschäftigung, Bildung
- Art. 11 Freizeitgestaltung
- Art. 12 Besuch
- Art. 13 Außenkontakte
- Art. 14 Recht auf Religionsausübung
- Art. 15 Hausordnung

Abschnitt 4

Lockerung des Vollzugs; Ausführung und Vorführung

- Art. 16 Vollzugslockerungen
- Art. 17 Beurlaubung
- Art. 18 Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens
- Art. 19 Beteiligung der Vollstreckungsbehörde
- Art. 20 Weisungen, Widerruf von Lockerungen des Vollzugs
- Art. 21 Ausführung und Vorführung

Abschnitt 5

Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen

- Art. 22 Disziplinarmaßnahmen
- Art. 23 Festnahmerecht
- Art. 24 Durchsuchungen und Untersuchungen
- Art. 25 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- Art. 26 Fixierungen
- Art. 27 Unmittelbarer Zwang
- Art. 28 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Abschnitt 6

Finanzielle Regelungen

- Art. 29 Motivationsgeld, Zuwendungen, Barbetrag
- Art. 30 Überbrückungsgeld
- Art. 31 Verfügung über Gelder

Abschnitt 7

Akten und Datenschutz

- Art. 32 Aktenführung
- Art. 33 Akteneinsicht
- Art. 34 Datenschutz

Abschnitt 8

Aussetzung der Unterbringung und Entlassung

- Art. 35 Überprüfung der Voraussetzungen der Unterbringung
- Art. 36 Freiwilliger Verbleib nach Beendigung der Unterbringung

Teil 3**Vollzug der einstweiligen Unterbringung**

- Art. 37 Ziel und Grundsätze
 Art. 38 Trennung des Vollzugs
 Art. 39 Ausführung, Vorführung, Ausantwortung
 Art. 40 Übergang der einstweiligen Unterbringung in den Vollzug
 Art. 41 Geltung sonstiger Vorschriften

Teil 4**Besondere Vorschriften für bestimmte Personengruppen**

- Art. 42 Untergebrachte schwangere Frauen und Mütter von Neugeborenen
 Art. 43 Untergebrachte Personen mit Kindern
 Art. 44 Junge untergebrachte Personen

Teil 5**Organisation, Fachaufsicht, Maßregelvollzugsbeiräte, Kosten**

Abschnitt 1

Organisation

- Art. 45 Vollzugszuständigkeit
 Art. 46 Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug
 Art. 47 Maßregelvollzugseinrichtungen
 Art. 48 Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung
 Art. 49 Befugnisse der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung
 Art. 50 Fachaufsicht

Abschnitt 2

Maßregelvollzugsbeiräte

- Art. 51 Maßregelvollzugsbeiräte

Abschnitt 3

Kosten

- Art. 52 Kosten der Unterbringung

Teil 6**Schlussvorschriften**

- Art. 53 Einschränkung von Grundrechten
 Art. 53a Änderung weiterer Rechtsvorschriften
 Art. 54 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1**Anwendungsbereich****Art. 1****Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzugseinrichtung) auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung.

Teil 2**Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung****Abschnitt 1****Allgemeines****Art. 2****Ziele und Grundsätze**

(1) ¹Ziel der Unterbringung ist, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen. ²Weitere Ziele sind bei der Unterbringung

- gemäß § 63 des Strafgesetzbuchs (StGB), die untergebrachte Person zu heilen oder ihren Zustand soweit zu bessern, dass sie keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt,
- gemäß § 64 StGB, die untergebrachte Person von ihrem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben.

(2) ¹Die Unterbringung soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen werden und die untergebrachte Person auf ein straffreies Leben vorbereiten. ²Die familiäre, soziale und berufliche Eingliederung soll gefördert werden.

(3) Bei allen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes soll auf das Alter, das Geschlecht, die ethnische Herkunft, den Gesundheitszustand und die Lebensumstände der untergebrachten Person Rücksicht genommen werden.

(4) Die Maßregelvollzugseinrichtungen sollen mit Behörden, Gerichten, Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie sonstigen Stellen und Personen zusammenarbeiten, soweit diese die Ziele der Unterbringung fördern können.

Art. 3**Stellung der untergebrachten Person**

(1) ¹Der untergebrachten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer Behandlung und der weiteren Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 2 genannten Ziele und Grundsätze dienen, mitzuwirken. ²Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an der Gestaltung ist zu wecken und zu fördern.

(2) ¹Die untergebrachte Person unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. ²Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, dürfen der untergebrachten Person Beschränkungen nur auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung unerlässlich sind.

(3) ¹Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die untergebrachte Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ²Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. ³Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

(4) ¹Im Rahmen der Unterbringung getroffene Entscheidungen und Anordnungen sind der untergebrachten Person unverzüglich bekannt zu geben und, soweit es ihr Gesundheitszustand zulässt, zu erläutern. ²Hat die untergebrachte Person einen Vertreter, so erhält dieser eine Ablichtung von schriftlich gegenüber der untergebrachten Person erlassenen Entscheidungen und Anordnungen.

Abschnitt 2

Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person

Art. 4 Aufnahme

(1) ¹Die untergebrachte Person ist bei der Aufnahme schriftlich über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung zu unterrichten; sie hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen. ²Hat die untergebrachte Person einen Vertreter, so ist ihm Gelegenheit zu geben, an der Unterrichtung teilzunehmen. ³Andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein.

(2) Die untergebrachte Person ist alsbald ärztlich zu untersuchen.

Art. 5 Behandlungs- und Vollzugsplan

(1) Unter Berücksichtigung aller Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der untergebrachten Person erforderlich ist, wird unverzüglich ein Behandlungs- und Vollzugsplan aufgestellt.

(2) ¹Der Plan ist längstens im Abstand von sechs Monaten der Entwicklung der untergebrachten Person anzupassen. ²Dabei sind die Möglichkeiten für Lockerungen des Vollzugs, für Beurlaubungen, für eine Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung und für eine Entlassung zu prüfen. ³Spätestens wenn abzusehen ist, dass die Vollstreckung

zur Bewährung ausgesetzt wird oder dass die untergebrachte Person entlassen wird, sollen in den Behandlungs- und Vollzugsplan auch Angaben über die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen aufgenommen werden.

(3) ¹Der Behandlungs- und Vollzugsplan sowie wesentliche Änderungen sollen mit der untergebrachten Person erörtert werden. ²Die Erörterung kann unterbleiben, wenn sich dadurch der Gesundheitszustand oder die therapeutische Entwicklung der untergebrachten Person verschlechtern würde. ³Die Erörterung ist nachzuholen, sobald der Gesundheitszustand dies zulässt. ⁴Hat die untergebrachte Person einen Vertreter, so findet die Erörterung auch mit ihm statt.

Art. 6

Behandlung psychischer Erkrankungen

(1) Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst zur Erreichung der Ziele der Unterbringung gebotene Behandlung ihrer psychischen Erkrankung.

(2) ¹Behandlungsmaßnahmen, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der untergebrachten Person. ²Die Einwilligung muss auf der Grundlage einer ärztlichen Aufklärung der untergebrachten Person erfolgen und auf deren freien Willen beruhen.

(3) Ohne Einwilligung sind Behandlungsmaßnahmen im Sinn des Abs. 1 nur zulässig,

1. wenn die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere ihrer Krankheit und der Behandlungsbedürftigkeit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist,
2. soweit sie erforderlich sind
 - a) zur Erreichung der Entlassungsfähigkeit oder
 - b) bei einer konkreten Gefahr für das Leben oder einer konkreten schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person
3. und wenn
 - a) zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,
 - b) ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahme aufgeklärt wurde,
 - c) die Maßnahme der untergebrachten Person unter Mitteilung, dass gegen deren Durchführung eine gerichtliche Entscheidung nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) herbeigeführt werden kann, rechtzeitig, mindestens aber 48 Stunden vorher, angekündigt wurde,
 - d) die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
 - e) mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,

- f) der zu erwartende Nutzen den möglichen Schaden einer Nichtbehandlung sowie die mit der Maßnahme verbundene Beeinträchtigung deutlich überwiegt,
- g) Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden sowie
- h) die Maßnahmen nicht mit einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der untergebrachten Person verbunden sind.

(4) ¹Willigt die untergebrachte Person in die Behandlung nicht ein, hat die Maßregelvollzugseinrichtung den Vorgang der nach §§ 110 und 138 Abs. 3 StVollzG zuständigen Strafvollstreckungskammer vorzulegen. ²Für das gerichtliche Verfahren gelten §§ 109 bis 121 StVollzG entsprechend, ohne dass es eines Antrags der untergebrachten Person bedarf. ³Die Maßnahme darf eine Behandlungsdauer von zwölf Wochen nicht überschreiten. ⁴Für die Verlängerung der Anordnung gelten die Vorschriften für die erstmalige Anordnung entsprechend. ⁵Die Maßnahmen sind durch einen Arzt oder eine Ärztin durchzuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. ⁶Eine wirksame Patientenverfügung der untergebrachten Person nach § 1901a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist zu beachten.

(5) ¹Bei Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b kann bei Gefahr in Verzug von den Vorgaben gemäß Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a bis c und Abs. 4 Satz 1 abgesehen werden. ²Die Aufklärung nach Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b ist nachzuholen, sobald es der Gesundheitszustand der untergebrachten Person zulässt. ³Die Vorlage nach Abs. 4 Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

(6) ¹Ohne Einwilligung sind Behandlungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d, e, g und h zulässig. ²Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.

Art. 7

Behandlung anderer Erkrankungen

(1) Die untergebrachte Person hat Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln nach Maßgabe der Art. 59 bis 61, 63 und 64 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG).

(2) Kann die erforderliche Behandlungsmaßnahme in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht durchgeführt werden, ist die untergebrachte Person in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung, in ein geeignetes Krankenhaus oder zu einem ambulanten Leistungserbringer außerhalb des Maßregelvollzugs zu verbringen.

(3) ¹Für Behandlungsmaßnahmen nicht psychischer Erkrankungen gelten Art. 6 Abs. 2, 3 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 5 mit der Maßgabe, dass sie

1. durch einen Arzt oder eine Ärztin anzuordnen sowie
2. ohne Einwilligung nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr für das Leben oder konkreten schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person oder einer anderen Person zulässig

sind. ²Unbeschadet bleibt das Recht der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass ein Arzt oder eine Ärztin nicht rechtzeitig erreichbar und mit dem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. ³Eine wirksame Patientenverfügung der untergebrachten Person nach § 1901a Abs. 1 BGB ist zu beachten.

(4) ¹Auf Anordnung eines Arztes oder einer Ärztin sind ohne Einwilligung der untergebrachten Person körperliche Untersuchungen und Maßnahmen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, Entnahmen von Haarproben, Blutentnahmen, Röntgenuntersuchungen ohne Kontrastmittelabgabe sowie die Gewinnung einer Urinprobe zulässig. ²Voraussetzung dafür ist, dass die Untersuchung oder Maßnahme der Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen, dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dienen.

Abschnitt 3

Gestaltung der Unterbringung

Art. 8

Zimmerbelegung

¹Der untergebrachten Person soll ein Einzel- oder Zweibettzimmer zugewiesen werden. ²Eine Zimmerbelegung mit mehr als vier Personen ist nicht zulässig. ³Männern und Frauen sind getrennte Zimmer zuweisen.

Art. 9

Persönlicher Besitz und Ausstattung des Unterbringungsraums

(1) Die untergebrachte Person darf eigene Kleidung und Wäsche tragen, soweit sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sorgt.

(2) ¹Die untergebrachte Person darf ihren Unterbringungsraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. ²Gegenstände, die die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung oder die Übersichtlichkeit des Unterbringungsraums gefährden, können ausgeschlossen werden.

(3) Ausgeschlossene Gegenstände werden auf Kosten der untergebrachten Person aufbewahrt oder an eine von ihr benannte Person übergeben oder ver-

sandt; andernfalls werden sie auf Kosten der untergebrachten Person aus der Maßregelvollzugseinrichtung entfernt.

(4) Der Besitz von Bild-, Ton- und Datenträgern kann davon abhängig gemacht werden, dass die untergebrachte Person deren Überprüfung zustimmt.

(5) Die untergebrachte Person darf Presseerzeugnisse in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Maßregelvollzugseinrichtung beziehen, sofern diese nicht geeignet sind, die Ziele der Unterbringung zu gefährden.

Art. 10 Arbeit, Beschäftigung, Bildung

(1) ¹Die Maßregelvollzugseinrichtung soll der untergebrachten Person eine Arbeit oder Beschäftigung zuweisen und sie dazu anhalten, in Abhängigkeit von deren Gesundheitszustand an Arbeits- und Beschäftigungsangeboten teilzunehmen. ²Dabei sind deren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen.

(2) Geeigneten untergebrachten Personen kann Gelegenheit zur schulischen Bildung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen aus- oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 können bei entsprechender Lockerung des Vollzugs (Art. 16 bis 18) in Betrieben geeigneter privater Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung durchgeführt werden.

Art. 11 Freizeitgestaltung

(1) ¹Die untergebrachte Person erhält Gelegenheit und Anregungen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. ²Freizeitangebote und tagesstrukturierende Maßnahmen sind innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung zu gewährleisten.

(2) Der untergebrachten Person ist täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.

(3) Beschränkungen bei der Freizeitgestaltung sind nur zulässig, wenn andernfalls die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung gefährdet würden oder der Aufwand für Sicherheit und Kontrolle unverhältnismäßig hoch wäre.

Art. 12 Besuch

(1) ¹Die untergebrachte Person darf regelmäßig Besuch empfangen. ²Die Besuchszeit beträgt mindestens eine Stunde in der Woche.

(2) Aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung sowie zur Sicherung der Ziele der Unterbringung können Besuche

1. untersagt werden,
2. davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen, oder
3. überwacht werden.

(3) ¹Eine Überwachung und Aufzeichnung der Besuche mit technischen Mitteln ist zulässig, wenn die Besucher und die untergebrachte Person vor dem Besuch darauf hingewiesen werden. ²Die Aufzeichnungen sind spätestens mit Ablauf eines Monats zu löschen.

(4) ¹Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Abs. 2 genannten Gründen erforderlich ist. ²Eine Aufzeichnung der Unterhaltung ist nicht zulässig.

(5) ¹Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder die untergebrachte Person gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. ²Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(6) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.

Art. 13 Außenkontakte

¹Für den Schriftverkehr, den Empfang und die Absendung von Paketen, Telefongespräche sowie andere Formen der Telekommunikation gelten Art. 25 bis 31 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) entsprechend mit der Maßgabe, dass dadurch die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht gefährdet werden. ²Für Außenkontakte und Besuche mit bestimmten Personen gilt Art. 32 BaySvVollzG entsprechend. ³Für die beim Besuch vom Verteidiger oder von der Verteidigerin übergebenen Schriftstücke und sonstige Unterlagen sowie den Schriftverkehr der untergebrachten Person mit ihrem Verteidiger oder ihrer Verteidigerin gelten Art. 32 Abs. 3 und 4 BaySvVollzG entsprechend mit der Maßgabe, dass bei erheblichen Verdacht auf Missbrauch des Schriftwechsels

1. ein Schreiben angehalten und auf unerlaubte Einlagen untersucht werden kann,
2. bei fehlender Absenderangabe zur Feststellung, ob Verteidigerpost vorliegt, die Identität des Absenders anhand der äußeren Umstände des Schreibens überprüft werden kann, soweit mildere Mittel, nicht in Betracht kommen,

3. Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die beim Besuch übergeben werden sollen, zur Behandlung nach Nr. 1 auf Verlangen an die Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung herauszugeben sind.

⁴Bei Maßnahmen nach Satz 3 darf vom Inhalt des Schreibens keine Kenntnis genommen werden, es sei denn, die äußeren Umstände ergeben, dass keine Verteidigerpost vorliegt.

Art. 14 Recht auf Religionsausübung

(1) ¹Der untergebrachten Person darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin einer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. ²Auf ihren Wunsch ist ihr zu helfen, mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) ¹Die untergebrachte Person darf religiöse Schriften besitzen. ²Gegenstände des religiösen Gebrauchs sind ihr in angemessenem Umfang zu belassen. ³Beides darf ihr nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Die untergebrachte Person hat das Recht, innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen einer Religionsgemeinschaft teilzunehmen.

(4) Die untergebrachte Person kann von der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen nur ausgeschlossen werden, wenn andernfalls die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung oder das religiöse Empfinden des Seelsorgers oder der Seelsorgerin der Religionsgemeinschaft gefährdet würden.

(5) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Art. 15 Hausordnung

(1) ¹Die Maßregelvollzugseinrichtungen erlassen im Benehmen mit dem Bezirk oder von diesem mit dem Vollzug der Unterbringung betrauten Unternehmen (Träger) eine Hausordnung, die die Rechte und Pflichten der untergebrachten Personen näher regelt. ²Die Hausordnung ist den untergebrachten Personen in geeigneter Weise bekannt zu geben; Art. 4 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Hausordnung hat mindestens Folgendes zu regeln:

1. Einteilung des Tages in Beschäftigungs- und Behandlungszeiten, Freizeit und Ruhezeit,
2. Ausstattung der Zimmer mit persönlichen Gegenständen (Art. 9 Abs. 2),
3. Möglichkeiten der Verwendung und der Verwahrung eigener Sachen (Art. 9 Abs. 2 und 3),

4. Umgang mit den Sachen der Maßregelvollzugseinrichtung,
5. Maßnahmen zur Freizeitgestaltung (Art. 11),
6. Besuchszeiten sowie Häufigkeit und Dauer von Besuchen (Art. 12),
7. Außenkontakte (Art. 13),
8. Verfügung über Gelder (Art. 31),
9. Nutzung von elektronischen Geräten,
10. Zulässigkeit des Rauchens,
11. Einschluss.

Abschnitt 4 Lockerungen des Vollzugs; Ausführung und Vorführung

Art. 16 Vollzugslockerungen

(1) ¹Der Vollzug der Unterbringung ist zu lockern, sobald

1. zu erwarten ist, dass dadurch die Behandlung und die soziale Wiedereingliederung gefördert werden, und
2. nach allen aus der bisherigen Behandlung gewonnenen Erkenntnissen davon auszugehen ist, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Vollzugslockerungen nicht missbrauchen wird.

²Bei der Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen wird insbesondere auch berücksichtigt, ob eine Entlassung der untergebrachten Person absehbar ist.

(2) Vollzugslockerungen sind

1. das Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung oder des gesicherten Bereichs der Maßregelvollzugseinrichtung für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung von Beschäftigten (begleiteter Ausgang) oder ohne Aufsicht (unbegleiteter Ausgang),
2. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung unter Aufsicht von Beschäftigten der Einrichtung (begleitete Außenbeschäftigung) oder ohne deren Aufsicht (unbegleitete Außenbeschäftigung).

Art. 17 Beurlaubung

(1) ¹Die untergebrachte Person kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 beurlaubt werden. ²Eine Beurlaubung darf zusammenhängend höchstens für zwei Wochen und innerhalb eines Jahres höchstens für sechs Wochen gewährt werden.

(2) ¹Während der Beurlaubung hat die untergebrachte Person Anspruch auf Behandlung nach Art. 7 Abs. 1 nur durch die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung; Art. 7 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Ist eine Behandlung nach Satz 1 wegen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht rechtzeitig möglich, darf die untergebrachte Person Behandlungsmaßnahmen Dritter in Anspruch nehmen. ³Die untergebrachte Person ist verpflichtet, die Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich darüber zu informieren. ⁴Der Träger erstattet dem Dritten die nach Satz 2 anfallenden Behandlungskosten. ⁵Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht, wenn die untergebrachte Person auf Grund einer Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 10 Abs. 3) krankenversichert ist.

Art. 18

Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens

(1) ¹Zur Vorbereitung der Entlassung kann ohne Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde nach Unterrichtung der Strafvollstreckungskammer oder bei einer Unterbringung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes nach Unterrichtung des Jugendrichters eine Beurlaubung nach Art. 17 in eine geeignete Wohnform für längstens 18 Monate erfolgen (Probewohnen). ²Eine erneute Beurlaubung nach Satz 1 ist frühestens nach sechs Monaten zulässig. ³Die Kosten des Probewohnens sind Kosten des Maßregelvollzugs.

(2) ¹Die Träger können sich zur Erfüllung der Aufgabe des Probewohnens privater Einrichtungen bedienen. ²Die privaten Einrichtungen müssen

1. die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde aufweisen,
2. eine geeignete Wohnform für das Probewohnen bereitstellen,
3. die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Probewohnens erforderlichen personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllen,
4. dem Träger Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten einräumen sowie
5. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten.

³Die Rechte der Fachaufsichtsbehörde gelten entsprechend gegenüber der privaten Einrichtung.

(3) ¹Der Träger kann ausschließlich nachfolgende hoheitliche Befugnisse auf die privaten Einrichtungen übertragen, soweit dies nach der Art und Weise des Probewohnens erforderlich ist:

1. Behandlungen, Untersuchungen und Maßnahmen, die die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung angeordnet hat, nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 6 Satz 1, Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4,
2. Beschränkung der Zimmerausstattung und Entzug von persönlichen Gegenständen nach Maßgabe des Art. 9,

3. Beschränkung des Besuchsrechts nach Maßgabe der Art. 12 und 44 Abs. 5,
4. Überwachung von Schriftverkehr bzw. Paketen und von Telefongesprächen nach Maßgabe der Art. 13 und 44 Abs. 5,
5. Erlass einer Hausordnung nach Maßgabe des Art. 15,
6. Vornahme von Durchsuchungen und Untersuchungen nach Maßgabe des Art. 24,
7. Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe des Art. 25 bei Gefahr im Verzug,
8. Anordnung einer Fixierung nach Maßgabe des Art. 26 bei Gefahr im Verzug und
9. Anwendung unmittelbaren Zwangs nach Maßgabe des Art. 27 bei Gefahr im Verzug.

²Die Übertragung bedarf der Schriftform. ³Art. 49 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Werden Befugnisse nach Satz 1 wahrgenommen, ist die Leitung der zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich zu informieren.

Art. 19

Beteiligung der Vollstreckungsbehörde

(1) Bevor unbegleiteter Ausgang, unbegleitete Außenbeschäftigung, eine Beurlaubung, eine Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens oder bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis unbegleiteter Geländegang gewährt wird, ist die Vollstreckungsbehörde zu hören.

(2) Werden Lockerungen des Vollzugs gewährt, ist die Vollstreckungsbehörde zu informieren.

Art. 20

Weisungen, Widerruf von Lockerungen des Vollzugs

(1) Lockerungen des Vollzugs können mit Weisungen verbunden werden, die im Interesse der Sicherheit oder des Gesundheitszustands der untergebrachten Person erforderlich sind.

(2) Lockerungen des Vollzugs können widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine anfängliche Versagung gerechtfertigt hätten,
2. die untergebrachte Person die Lockerung missbraucht oder
3. die untergebrachte Person Weisungen nicht nachkommt.

Art. 21

Ausführung und Vorführung

(1) ¹Ausführungen können aus wichtigen Gründen zugelassen werden, obwohl die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 nicht erfüllt sind. ²Die Maßregelvollzugseinrichtung trifft die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen.

(2) ¹Auf Ersuchen eines Gerichts ermöglicht die Maßregelvollzugseinrichtung die Vorführung der untergebrachten Person. ²Die Maßregelvollzugseinrichtung unterrichtet das Gericht über das Veranlasste.

(3) ¹Die Kosten von Ausführungen und Vorführungen, die auf Wunsch der untergebrachten Person oder überwiegend in ihrem Interesse durchgeführt werden, trägt die untergebrachte Person. ²Dies gilt auch, soweit der untergebrachten Person hinsichtlich der Kosten von Ausführungen und Vorführungen ein Erstattungsanspruch zusteht. ³Von der Geltendmachung der Kosten gegenüber der untergebrachten Person kann abgesehen werden, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung behindern würde.

Abschnitt 5

Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen

Art. 22

Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstößt die untergebrachte Person schuldhaft gegen eine Pflicht, die ihr durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt wurde, können gegen sie Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. unter Wahrung der Regelung in Art. 11 Abs. 2 der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über Geldbeträge gemäß Art. 31 Abs. 1 bis zu einem Monat,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu einer Woche,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit bis zu einer Woche,
6. die Beschränkung oder der Ausschluss von der Teilnahme an gemeinschaftlichen Unternehmungen bis zu einer Woche,
7. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu einem Monat unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge.

(3) Art. 109 Abs. 2 und 3, Art. 110 Abs. 3, Art. 111 Abs. 1 und 2 sowie Art. 113 BayStVollzG gelten entsprechend.

Art. 23

Festnahmerecht

Hält sich die untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung auf, so kann sie durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung oder auf deren Veranlassung hin festgenommen und in die Maßregelvollzugseinrichtung zurückgebracht werden.

Art. 24

Durchsuchungen und Untersuchungen

(1) ¹Die untergebrachte Person, ihre Sachen und ihr Wohn- und Schlafbereich dürfen durchsucht werden, um die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung zu gewährleisten. ²Die Durchsuchung der Person darf außer bei Gefahr in Verzug nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; dies gilt nicht für das Absuchen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln. ³Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen. ⁴Durchsuchungen der Person dürfen nicht von einem Beschäftigten allein durchgeführt werden. ⁵Andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein.

(2) ¹Nur bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ²Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen.

(3) ¹Besteht der begründete Verdacht, dass eine untergebrachte Person Gegenstände im Körper versteckt hat, die die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung gefährden, kann die untergebrachte Person durch einen Arzt oder eine Ärztin untersucht werden. ²Abs. 1 Sätze 2 bis 5 und Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 kann auch angeordnet werden, dass bestimmte untergebrachte Personen bei jeder Rückkehr in die Maßregelvollzugseinrichtung oder in die Station und nach jedem Besuch zu durchsuchen oder zu untersuchen sind.

Art. 25

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres Gesundheitszustands in erhöhtem Maße Fluchtgefahr, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung besteht.

(2) Zulässige besondere Sicherungsmaßnahmen sind

1. die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln,
2. die Verabreichung notwendiger Medikamente; Art. 6 und 7 bleiben unberührt,
3. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
4. die nächtliche Nachschau,
5. die Trennung von anderen untergebrachten Personen,
6. der Entzug oder die Beschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts im Freien,

7. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
8. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang.

(3) Maßnahmen nach Abs. 2 Nrn. 3 bis 8 sind auch zulässig, wenn die Gefahr eines Ausbruchs, einer Befreiung oder einer erheblichen Störung des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht anders abgewendet werden kann.

(4) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 8 sind bei einer Ausföhrung, Vorföhrung oder beim Transport der untergebrachten Person auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als den in Abs. 1 genannten Fluchtgefahr besteht.

Art. 26 Fixierungen

(1) ¹Die untergebrachte Person darf mechanisch fixiert werden, wenn und solange die gegenwärtige Gefahr besteht, dass sie gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst verletzt oder tötet. ²Sie ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen und ständig durch einen Beschäftigten zu betreuen und zu überwachen.

(2) Eine Fixierung darf nur befristet angeordnet werden, längstens für 24 Stunden.

(3) ¹Eine Fixierung ist der untergebrachten Person durch die Maßregelvollzugseinrichtung anzukündigen. ²Willigt die untergebrachte Person in die Fixierung nicht ein, legt die Maßregelvollzugseinrichtung den Vorgang der nach §§ 110, 138 Abs. 3 StVollzG zuständigen Strafvollstreckungskammer zur gerichtlichen Entscheidung vor. ³Wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden ist, kann die Fixierung durchgeführt werden, bevor die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ergangen ist. ⁴Hat sich die Fixierung vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erledigt, gilt § 115 Abs. 3 StVollzG.

Art. 27 Unmittelbarer Zwang

(1) Anordnungen nach diesem Gesetz dürfen im Wege des unmittelbaren Zwangs gegenüber der untergebrachten Person durchgesetzt werden, wenn der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegenüber anderen Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, untergebrachte Personen zu befreien, wenn sie unbefugt in den Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung eindringen oder sich unbefugt darin aufhalten.

(3) ¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(4) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

Art. 28 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Zur Sicherung des Vollzugs der Unterbringung, zur Identitätsfeststellung und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
3. Messungen,
4. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht und Stimme.

Abschnitt 6 Finanzielle Regelungen

Art. 29 Motivationsgeld, Zuwendungen, Barbetrag

(1) Die untergebrachte Person erhält für Leistungen im Rahmen der Arbeitstherapie ein angemessenes Motivationsgeld.

(2) Übt die untergebrachte Person aus therapeutischen Gründen eine sonstige Beschäftigung aus oder nimmt sie an einer heilpädagogischen Förderung, an Maßnahmen der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung oder Umschulung teil, so kann ihr eine Zuwendung gewährt werden.

(3) ¹Die untergebrachte Person erhält einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, falls sie mittellos ist. ²Bei Bezug von Motivationsgeld oder einer Zuwendung, kann eine Anrechnung erfolgen. ³Die Höhe des Barbetrags und eine Anrechnung werden durch die Fachaufsichtsbehörde gesondert festgesetzt.

Art. 30 Überbrückungsgeld

(1) ¹Ein Teil des Arbeitsentgelts, des Motivationsgeldes, der Zuwendungen und mit Zustimmung der untergebrachten Person sonstige ihr zur Verfügung stehende Gelder können zur Bildung eines Überbrückungsgelds verwendet werden, wenn dadurch nicht andere rechtliche Verpflichtungen beeinträchtigt werden. ²Das Überbrückungsgeld dient dazu, den notwendigen Lebensunterhalt der untergebrachten Person und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung zu sichern.

(2) ¹Das Überbrückungsgeld ist in geeigneter Weise anzulegen. ²Es wird der untergebrachten Person bei der Entlassung ausgezahlt. ³Ein Teil des Überbrückungsgelds kann der untergebrachten Person auch ausgezahlt werden, wenn ihr eine Beurlaubung gewährt wird oder wenn sie es für sonstige Ausgaben, die ihrer Eingliederung dienen, benötigt.

Art. 31 Verfügung über Gelder

(1) ¹Monatlich kann die untergebrachte Person über einen Betrag in Höhe des allgemein gewährten Barbetrags frei verfügen, es sei denn, dass dadurch die Ziele der Unterbringung gefährdet würden. ²Über darüber hinausgehende Beträge darf die untergebrachte Person nur mit Einwilligung der Maßregelvollzugseinrichtung verfügen; hierunter fällt nicht das außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung befindliche Vermögen. ³Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn die Verfügung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt.

(2) Geldbeträge, die von der untergebrachten Person in die Maßregelvollzugseinrichtung mitgebracht werden oder die sie während ihrer Unterbringung dort erhält, sind, soweit sie nicht von ihrem Vertreter verwaltet oder als Beitrag zum Überbrückungsgeld (Art. 30) in Anspruch genommen werden, von der Maßregelvollzugseinrichtung für sie zu verwahren.

Abschnitt 7 Akten und Datenschutz

Art. 32 Aktenführung

(1) ¹Zu jeder untergebrachten Person ist eine Krankenakte zu führen, in der die wesentlichen Entscheidungen und Anordnungen zu vermerken und zu begründen sind. ²Daten im Sinn von Art. 200 Abs. 2 BayStVollzG sind in einer gesonderten Akte zu führen. ³Die Akten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang oder Gebrauch zu schützen.

(2) Erkennungsdienstliche Unterlagen (Art. 28) sind getrennt von den Krankenakten aufzubewahren.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Akten können auch elektronisch geführt werden.

Art. 33 Akteneinsicht

(1) ¹Die Maßregelvollzugseinrichtung hat der untergebrachten Person auf Verlangen unentgeltlich Einsicht in die zu der untergebrachten Person geführten Akten zu gewähren, soweit dies ohne Verletzung schutzwürdiger Belange anderer Personen möglich ist oder soweit das Interesse der untergebrachten Person an der Akteneinsicht die schutzwürdigen Belange anderer Personen überwiegt. ²Der untergebrachten Person kann die Einsicht versagt werden, wenn eine Verständigung mit ihr wegen ihres Gesundheitszustands nicht möglich ist oder soweit die Auskunft oder Einsicht nicht ohne erhebliche Nachteile für ihren Gesundheitszustand oder ihre Therapieaussicht wäre.

(2) Ablichtungen sind der untergebrachten Person auf deren Verlangen und auf deren Kosten zu erstellen; Lfd. Nr. 1.III.0/1.2 des Kostenverzeichnisses gilt entsprechend.

Art. 34 Datenschutz

¹Art. 95 Abs. 2, Art. 196, 197 Abs. 3, 4, 5 und 7, Art. 198, 199 Sätze 1 und 2, Art. 200, 201 Abs. 1, Art. 202, 204 und 205 BayStVollzG gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Personenbezogene Daten über die untergebrachte oder andere Personen dürfen ohne deren Kenntnis oder bei Dritten auch erhoben werden, soweit
 - a) eine Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde oder keinen Erfolg verspricht,
 - b) die Daten für die Beurteilung des Gesundheitszustands der untergebrachten Person, ihre Eingliederung oder Behandlung oder für die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung erforderlich sind und
 - c) der Erhebung überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.
2. Zulässigerweise erhobene personenbezogene Daten dürfen auch gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie erforderlich sind für
 - a) Gutachten in einem Verfahren über die Betreuung einer untergebrachten Person,
 - b) die Geltendmachung von Ansprüchen der Maßregelvollzugseinrichtung oder von gegen sie oder einen ihrer Beschäftigten gerichteten Ansprüchen oder
 - c) die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung oder für die Überprüfung ihrer Tätigkeit,
 und überwiegende Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.
3. Zulässigerweise erhobene personenbezogene Daten dürfen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung verarbeitet und genutzt werden.
4. Eine Datenübermittlung an öffentliche Stellen nach Art. 197 Abs. 4 BayStVollzG ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist für
 - a) ein Verfahren über die Betreuung der untergebrachten Person,
 - b) die Festsetzung, Prüfung oder Genehmigung der Kosten des Maßregelvollzugs oder
 - c) Entscheidungen über Vollzugslockerungen oder Beurlaubungen.
5. Daten auf Grund einer erkennungsdienstlichen Maßnahme (Art. 28) sind auf Antrag der untergebrachten Person nach Beendigung der Unterbringung und einer etwaigen Führungsaufsicht zu vernichten.

²Im Übrigen findet das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) einschließlich der Bestimmungen über die

Auftragsdatenverwaltung (Art. 6 BayDSG) und die Videoüberwachung (Art. 21a BayDSG) Anwendung.

Abschnitt 8

Aussetzung der Unterbringung und Entlassung

Art. 35 Überprüfung der Voraussetzungen der Unterbringung

(1) ¹Die Maßregelvollzugseinrichtung hat während der Gesamtdauer der Unterbringung zu prüfen, ob die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt oder ob die Unterbringung für erledigt erklärt werden könnte. ²Hält die Maßregelvollzugseinrichtung dies für möglich, unterrichtet sie unverzüglich die Vollstreckungsbehörde.

(2) Um die Entlassung vorzubereiten, wirkt die Maßregelvollzugseinrichtung darauf hin, dass der untergebrachten Person bei Bedarf nachsorgende ambulante Betreuung und Behandlung vermittelt werden.

(3) Auf Anforderung der Vollstreckungsbehörde übermittelt die Maßregelvollzugseinrichtung eine gutachterliche Stellungnahme zur Vorbereitung der gerichtlichen Fortdauerentscheidungen.

Art. 36 Freiwilliger Verbleib nach Beendigung der Unterbringung

¹Aus fürsorgerischen Gründen und auf Kosten der Maßregelvollzugseinrichtung kann der untergebrachte Person auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag der freiwillige Verbleib in der Maßregelvollzugseinrichtung

1. bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktags oder
2. bis zum Vormittag des auf den Ablauf der Unterbringungsfrist folgenden Werktags

gestattet werden. ²Die untergebrachte Person ist auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen.

Teil 3

Vollzug der einstweiligen Unterbringung

Art. 37 Ziel und Grundsätze

(1) ¹Die einstweilige Unterbringung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren rechtswidrigen Taten. ²Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung berücksichtigt zugunsten der einstweilig untergebrachten Person, dass sie auf einer vorläufigen strafgerichtlichen Entscheidung beruht. ³Die Sicherung eines ge-

ordneten Verfahrens ist zu beachten. ⁴Schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken.

(2) Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Art. 38 Trennung des Vollzugs

Die gemeinsame Zimmerbelegung mit anderen untergebrachten Personen ist nur mit Zustimmung der einstweilig untergebrachten Person oder aus wichtigem Grund zulässig.

Art. 39 Ausführung, Vorführung, Ausantwortung

(1) Art. 21 gilt entsprechend.

(2) Einstweilig untergebrachte Personen dürfen zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen befristet dem Gewahrsam einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde überlassen werden (Ausantwortung).

(3) ¹Vor Durchführung einer Ausführung oder einer Ausantwortung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Hiervon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden; in diesem Fall sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

Art. 40 Übergang der einstweiligen Unterbringung in den Vollzug

¹Bei Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe, einer Sicherungsverwahrung oder einem Strafrest, bei denen die Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, sind die einstweilig untergebrachten Personen mit Rechtskraft des Urteils nach den Vorschriften des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes zu behandeln, soweit sich dies schon vor der Aufnahme in den Strafvollzug durchführen lässt. ²Bei rechtskräftiger Anordnung einer Unterbringung, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, sind die einstweilig untergebrachten Personen mit Rechtskraft des Urteils nach den Teilen 2 und 4 dieses Gesetzes zu behandeln. ³Die Maßregelvollzugseinrichtung wirkt auf eine umgehende Verlegung in die zuständige Einrichtung hin.

Art. 41 Geltung sonstiger Vorschriften

Unter Berücksichtigung des Ziels und der Grundsätze der einstweiligen Unterbringung gelten entsprechend:

1. Art. 4, 7 bis 9, 10 Abs. 2, Art. 11 bis 15, 23 bis 28, 29 Abs. 1 und 2, Art. 31 und 36,
2. Art. 3 mit der Maßgabe, dass das Verteidigungsinteresse angemessen zu berücksichtigen ist,

3. Art. 6 mit der Maßgabe, dass sich die Behandlung auf die Erkrankung bezieht, die Anlass für die einstweilige Unterbringung ist,
4. Art. 10 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der einstweilig untergebrachten Person eine Arbeit oder eine Beschäftigung anzubieten ist,
5. Art. 22 mit den Maßgaben, dass Disziplinarmaßnahmen auch bei schuldhaften Verstößen gegen verfahrenssichernde Anordnungen nach § 126a Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) in Verbindung mit § 119 StPO zulässig sind und dass die Anordnung und der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme die Verteidigung und die Verhandlungsfähigkeit nicht beeinträchtigen dürfen,
6. Art. 33 und 34 mit folgenden Maßgaben:
 - a) Die unter den Voraussetzungen des Art. 197 Abs. 5 Satz 1 BayStVollzG zulässige Mitteilung besteht in der Angabe, ob sich eine Person in der Maßregelvollzugseinrichtung im Vollzug der einstweiligen Unterbringung befindet und wie die voraussichtliche Entlassungsadresse lautet. Art. 197 Abs. 5 Satz 2 BayStVollzG findet keine Anwendung.
 - b) Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, einer rechtskräftigen Ablehnung eines Antrags gemäß § 413 StPO oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der einstweilig untergebrachten Personen die Stellen, die eine Mitteilung im Sinn von Buchst. a erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die einstweilig untergebrachten Personen sind auf ihr Antragsrecht bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung hinzuweisen.
 - c) Vor einer Auskunft oder Gewährung von Akteneinsicht nach Art. 33 Abs. 1 ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Teil 4

Besondere Vorschriften für bestimmte Personengruppen

Art. 42

Untergebrachte schwangere Frauen und Mütter von Neugeborenen

Für untergebrachte schwangere Frauen und Mütter von Neugeborenen gelten Art. 82 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und Art. 85 BayStVollzG entsprechend.

Art. 43

Untergebrachte Personen mit Kindern

Für untergebrachte Personen mit Kindern gelten Art. 86 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 BayStVollzG entsprechend.

Art. 44

Junge untergebrachte Personen

- (1) ¹Der Vollzug der Unterbringung von Personen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, soll erzieherisch ausgestaltet werden, solange sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge untergebrachte Personen), soweit dies bei Volljährigkeit angezeigt ist. ²Art. 126 Abs. 2 BayStVollzG gilt entsprechend.
- (2) Junge untergebrachte Personen sind nach Möglichkeit in spezialisierten Einrichtungen unterzubringen.
- (3) Schulpflichtige junge untergebrachte Personen erhalten in der Maßregelvollzugseinrichtung allgemeiner oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften, soweit dies ihr Gesundheitszustand und die räumlichen und organisatorischen Verhältnisse der Maßregelvollzugseinrichtung zulassen.
- (4) ¹Jungen untergebrachten Personen werden altersgemäße Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten sowie entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten. ²Die Bereitschaft zur Annahme dieser Angebote ist zu wecken und zu fördern.
- (5) Besuche bei minderjährigen untergebrachten Personen, ihr Schrift- und Paketverkehr und ihre Telefongespräche mit bestimmten Personen können außer unter den Voraussetzungen der Art. 12 und 13 auch untersagt und abgebrochen werden, wenn die Personensorgeberechtigten damit nicht einverstanden sind.

Teil 5

Organisation, Fachaufsicht, Maßregelvollzugsbeiräte, Kosten

Abschnitt 1

Organisation

Art. 45

Vollzugszuständigkeit

- (1) ¹Für den Maßregelvollzug nach diesem Gesetz sind die Bezirke zuständig. ²Sie werden auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden tätig.
- (2) Örtlich zuständig ist der Bezirk,
 1. in dem die unterzubringende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder – auf entsprechenden Antrag des Betroffenen hin – vor einer behördlichen Verwahrung zuletzt hatte,
 2. in dem die unterzubringende Person behördlich verwahrt ist oder
 3. der für den nach Nrn. 1 oder 2 an sich zuständigen Bezirk die Maßregelvollzugseinrichtung unterhält.

(3) Im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde regelt das Staatsministerium der Justiz im Rahmen der Abs. 1 und 2 in einem Vollstreckungsplan die nähere Zuständigkeit der einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen nach allgemeinen Merkmalen.

(4) ¹Für die Verlegung und Einweisung in eine andere Einrichtung gilt Art. 10 Abs. 1 BayStVollzG mit der Maßgabe entsprechend, dass auch der Betroffene einen Antrag auf Verlegung und Einweisung stellen kann. ²Über die Verlegung entscheidet der abgebende im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Bezirk. ³Verlegungen aus oder nach Bayern bedürfen der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.

Art. 46

Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug

(1) ¹Die Bezirke können mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde den Vollzug der Unterbringung einem Dritten übertragen, wenn und solange jederzeit sichergestellt ist, dass

1. der Dritte ein Kommunalunternehmen oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, deren sämtliche Anteile mittelbar oder unmittelbar vom übertragenden Bezirk gehalten werden,
2. die Bezirke die Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollverantwortung gewährleisten können,
3. die vom Träger betriebenen Maßregelvollzugseinrichtungen die personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen für ordnungsgemäßen Vollzug einschließlich der Möglichkeit grundrechtseinschränkender Maßnahmen erfüllen,
4. die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung, deren Stellvertreter, die Ärztinnen und Ärzte mit Leitungsfunktion und Personen in vergleichbarer Position bei einer solchen Übertragung bei dem übertragenden Bezirk angestellt sind,
5. im Hinblick auf hoheitliche Handlungen, die nach diesem Gesetz in Grundrechte der untergebrachten Personen oder Dritter eingreifen, das Weisungsrecht der Bezirke gegenüber den in Nr. 4 genannten Personen gewährleistet ist und
6. Weisungen der Fachaufsicht oder der Bezirke unverzüglich nachgekommen wird.

²Bei der Übertragung auf ein Kommunalunternehmen gelten Nrn. 2, 4 und 5 sowie Nr. 6 hinsichtlich der Weisungen der Bezirke nicht. ³Änderungen der nach Satz 1 für die Übertragung relevanten Rechtsverhältnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.

(2) Bei der Übertragung des Vollzugs der Unterbringung von einem Kommunalunternehmen auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten Abs. 1 Sätze 1 und 3 entsprechend.

Art. 47

Maßregelvollzugseinrichtungen

(1) ¹Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtungen müssen über die erforderliche Fachkunde und persönliche Eignung verfügen. ²Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung übt gegenüber Beschäftigten ein fachliches Weisungsrecht aus. ³Aus besonderen Gründen können die Aufgaben der Maßregelvollzugseinrichtung auch vertraglich verpflichteten externen Personen übertragen werden.

(2) Die Maßregelvollzugseinrichtungen sind so auszustatten und, soweit es wegen ihrer Größe möglich ist, so zu gliedern, dass eine auf die unterschiedlichen Anforderungen ausgerichtete Behandlung der untergebrachten Personen ermöglicht, die Eingliederung der untergebrachten Personen gefördert und der erforderliche Schutz der Allgemeinheit gewährleistet werden.

(3) ¹Der Träger führt eine fortlaufende Qualitätskontrolle und Evaluation der Unterbringung durch. ²Auf Verlangen der Fachaufsichtsbehörde nehmen die Träger an landes- und bundesweiten Datenerhebungen teil oder erstatten ihr einen Qualitätsbericht. ³Die inhaltlichen Anforderungen und die Häufigkeit des Qualitätsberichts nach Satz 2 legt die Fachaufsichtsbehörde fest.

Art. 48

Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung

(1) Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung wird einem Facharzt oder einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie möglichst mit Schwerpunkt forensische Psychiatrie oder einem Arzt oder einer Ärztin mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation und Eignung übertragen.

(2) ¹Der Träger zeigt der Fachaufsichtsbehörde eine beabsichtigte Neubesetzung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung oder deren Stellvertretung frühzeitig schriftlich an. ²Eine Neubesetzung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung durch die Fachaufsichtsbehörde.

(3) Die Stellen in der Maßregelvollzugseinrichtung werden vom Träger im Benehmen mit der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung besetzt; hierbei hat die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ein Vorschlagsrecht.

(4) Eine Beschäftigung von externen Personen innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung bedarf der Zustimmung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung.

Art. 49

Befugnisse der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung

(1) ¹Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung kann, mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Entscheidungen, Befugnisse auf entsprechend qualifizier-

te Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung übertragen. ²Es ist sicherzustellen, dass die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ein umfassendes fachliches Weisungsrecht gegenüber diesen Beschäftigten hat und über Entscheidungen, die von ihnen getroffen werden, hinreichend informiert wird.

(2) Folgende Entscheidungen sind durch die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu treffen:

1. die Auferlegung einer Beschränkung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2,
2. die Anordnung von Behandlungsmaßnahmen gegen den Willen untergebrachter Personen (Art. 6 Abs. 3 bis 6 und Art. 41 Nr. 3),
3. die Anordnung der Einschränkung, Untersagung, Überwachung und des Anhaltens von Schriftverkehr, Bild-, Ton- und Datenträgern sowie ähnliche Formen der individuellen Nachrichtenübermittlung und von Paketen (Art. 13),
4. die Anordnung der Einschränkung, Überwachung und des Abbruchs von Telefongesprächen (Art. 13),
5. die nicht nur vorübergehende Verlegung einer untergebrachten Person von einem Bereich in einen anderen derselben Maßregelvollzugseinrichtung oder in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung,
6. die Festlegung von Lockerungen des Vollzugs sowie damit verbundene Weisungen (Art. 16 bis 18 und 20),
7. die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen (Art. 22),
8. die Anordnung von wiederholt durchzuführenden Durchsuchungen und Untersuchungen (Art. 24 Abs. 4),
9. die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen (Art. 25),
10. die Anordnung von Fixierungen (Art. 26),
11. die Anordnung der optisch-elektronischen Überwachung in Wohn- und Schlafräumen (Art. 34 in Verbindung mit Art. 21a BayDSG),
12. die Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde über die Möglichkeit, die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder die Unterbringung für erledigt zu erklären (Art. 35 Abs. 1 Satz 2),
13. die Entlassung (Art. 36),
14. die Aufnahme von Kindern in der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 43),
15. das Absehen von der erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs bei jungen untergebrachten Personen (Art. 44 Abs. 1 Satz 1).

(3) ¹Ist die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung nicht rechtzeitig erreichbar, dürfen die Entscheidungen nach Abs. 2 auch von einem hiermit beauftragten Arzt oder einer hiermit beauftragten Ärztin der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden. ²Bei Gefahr in Verzug dürfen die Anordnungen in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 7 bis 11 auch von anderen Beschäftigten getroffen werden; die Zustimmung eines Arztes oder einer Ärztin ist unverzüglich einzuholen. ³Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ist unverzüglich zu unterrichten.

Art. 50 Fachaufsicht

(1) ¹Das Zentrum Bayern Familie und Soziales nimmt die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug nach diesem Gesetz wahr (Fachaufsichtsbehörde). ²Es gelten die Vorschriften der Bezirksordnung (BezO).

(2) ¹Die Befugnisse der Rechts- und Fachaufsicht können auch unmittelbar gegenüber Trägern nach Art. 46 ausgeübt werden. ²Im Rahmen einer Ersatzvornahme nach Art. 95 BezO tritt die Rechtsaufsichtsbehörde in die Rechte des Trägers ein und kann sich seiner personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung bedienen. ³Der Träger hat sicherzustellen, dass eine Ersatzvornahme jederzeit frei ausgeübt werden kann und nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird.

Abschnitt 2 Maßregelvollzugsbeiräte

Art. 51 Maßregelvollzugsbeiräte

¹Bei den Maßregelvollzugseinrichtungen sind Beiräte zu bilden. ²Auf die Maßregelvollzugsbeiräte finden Art. 185 Abs. 2 und Art. 186 bis 188 BayStVollzG entsprechende Anwendung.

Abschnitt 3 Kosten

Art. 52 Kosten der Unterbringung

(1) Die notwendigen Kosten der Überführung in die Maßregelvollzugseinrichtung und der Unterbringungen nach diesem Gesetz trägt der Freistaat Bayern, soweit nicht ein Träger von Sozialleistungen oder ein Dritter zur Gewährung von gleichartigen Leistungen verpflichtet ist.

(2) ¹Jeder Bezirk kann für die von ihm oder von Unternehmen des Bezirks betriebenen Maßregelvollzugseinrichtungen einen Gesamtbetrag für einen zukünftigen Zeitraum (Budget) erhalten. ²Die Kosten für notwendige Investitionen können durch Einzelzuweisung erstattet oder im Budget berücksichtigt werden. ³Die Fachaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Vereinbarung mit den Trägern oder durch Rechtsverord-

nung die Einzelheiten der Budgetierung sowie der Investitionskostenerstattung festzulegen.

Teil 6 Schlussvorschriften

Art. 53 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1, Art. 109 und 112 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 53a Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern – AGSGG – (BayRS 33-1-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 328 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts beim Sozialgericht München sind auch zuständig für Niederbayern, die Oberpfalz und Schwaben, diejenigen beim Sozialgericht Nürnberg auch für Ober- und Unterfranken.“
 2. Art. 2 wird aufgehoben.
 3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung; der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In Schweinfurt besteht eine Zweigstelle mit sechs Senaten.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 4. Art. 8 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
- (2) Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 539) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschriften der Art. 4 und 10 erhalten jeweils folgende Fassung:

„(aufgehoben)“
 - b) In der Überschrift des Teils 7 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und des Art. 29 wird jeweils das Wort „Landesjugendbehörden“ durch das Wort „Landesjugendbehörde“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Teil 7a eingefügt:

„Teil 7a Vorschriften für den Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –

Art. 66a Erstattung der Kosten des Zusatzurlaubs“.

- d) In der Überschrift des Teils 11 werden die Worte „des Jugendgerichtsgesetzes,“ gestrichen.
 - e) Die Überschriften der Art. 95 und 109 erhalten jeweils folgende Fassung:

„(aufgehoben)“
 - f) In der Überschrift des Art. 118 wird das Wort „ , Übergangsvorschrift“ gestrichen.
2. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 entfällt die Absatzbezeichnung; das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Vorschriften des Teils 7“ ersetzt.
 3. In Art. 23 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „gemeinsame Empfehlungen von den Obersten Jugendbehörden“ durch die Worte „Empfehlungen der Obersten Jugendbehörden“ ersetzt.
 4. In der Überschrift des Teils 7 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird das Wort „Landesjugendbehörden“ durch das Wort „Landesjugendbehörde“ ersetzt.
 5. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 6. Art. 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Halbsatz 1 werden die Worte „von den obersten Landesjugendbehörden gemeinsam“ durch die Worte „vom Staatsministerium“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 werden die Worte „einvernehmlich von den obersten Landesjugendbehörden“ durch die Worte „vom Staatsministerium“ ersetzt.
 7. Art. 29 erhält folgende Fassung:

„Art. 29 Oberste Landesjugendbehörde

Oberste Landesjugendbehörde ist das Staatsministerium.“

8. Art. 60 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
9. Es wird folgender Teil 7a eingefügt:

„Teil 7a Vorschriften für den Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –

Art. 66a

Erstattung der Kosten des Zusatzurlaubs

(1) ¹Privaten Arbeitgebern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ersetzt der Staat auf Antrag die Lohn- und Gehaltsaufwendungen für den nach § 125 SGB IX gewährten Zusatzurlaub für Beschäftigte, die über den Pflichtenatz nach § 71 SGB IX hinaus beschäftigt werden. ²Eine Erstattung von Lohn- und Gehaltsaufwendungen in den Fällen des § 75 Abs. 3 SGB IX ist ausgeschlossen.

(2) ¹Über den Antrag auf Erstattung der in einem Urlaubsjahr entstandenen Aufwendungen entscheidet das Integrationsamt. ²Der Antrag muss bis 31. Januar des folgenden Kalenderjahres eingereicht werden.“

10. In der Überschrift des Teils 11 werden die Worte „des Jugendgerichtsgesetzes,“ gestrichen.
11. Art. 95 wird aufgehoben.
12. Art. 116 Abs. 3 Satz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
13. Art. 118 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „, Übergangsvorschrift“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

(3) Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, ber. S. 851, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 169 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Siebte und der Achte Abschnitt werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Neunte Abschnitt wird Siebter Abschnitt.
 - c) In der Überschrift des Art. 31 wird das Wort „, Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Der Siebte und der Achte Abschnitt werden aufgehoben.
3. Der bisherige Neunte Abschnitt wird Siebter Abschnitt.
4. Art. 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

(4) Das Gesetz über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern (BayRS 32-1-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 326 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(ArbGOrgG)“
2. Art. 5 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Art. 6 wird Art. 4; Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

(5) Art. 98 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung (Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 275, BayRS 312-0-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2014 (GVBl S. 246), erhält folgende Fassung:

„Soweit Zweck und Eigenart der Therapieunterbringung nicht entgegenstehen, finden auf den Vollzug der Therapieunterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus Art. 4, 12, 13 Abs. 1, Art. 14 bis 21, 23 sowie 24 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 des Unterbringungsgesetzes (UnterbrG) und Art. 6 Abs. 2 bis 6 sowie Art. 7 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) entsprechende Anwendung.“

Art. 54

Inkräfttreten, Außerkräfttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des (Tag vor Inkräfttreten nach Abs. 1) treten außer Kraft:
 1. die Verordnung über eine Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt vom 2. Mai 1995 (GVBl S. 167, BayRS 33-2-A),
 2. die Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit vom 9. April 1954 (BayRS 33-3-A),
 3. das Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs vom 18. Mai 1951 (BayRS 811-2-A).

Begründung:**A. Allgemeines****1. Ausgangslage****a) Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung**

Der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung (im Folgenden auch: Maßregelvollzug) obliegt den Ländern. § 138 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) normiert, dass sich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt nach Landesrecht richtet, soweit Bundesgesetze nichts anderes bestimmen. Nachdem der bundesrechtliche Vorbehalt bereits in der Vergangenheit nur eingeschränkt Wirkung entfaltet hat, ist dieser infolge des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) vollständig entfallen. Infolge der Neuregelung des Art. 125a Abs. 1 Grundgesetz (GG) gilt das StVollzG vom 16. März 1976 (BGBl I S. 581, 2088; 1977 I S. 436) zwar als Bundesrecht fort, kann aber nunmehr durch Landesrecht ersetzt werden.

Im Freistaat Bayern ist der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung derzeit v. a. in Art. 28 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 309) geregelt. Art. 28 UnterbrG bestimmt, dass sich der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung im Wesentlichen nach der Unterbringung von psychisch Kranken oder Suchtkranken in einem psychiatrischen Krankenhaus richtet.

b) Vollzug der einstweiligen Unterbringung

Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung und der Sicherungshaft (als Oberbegriff für beide Unterbringungsarten im Folgenden auch: einstweilige Unterbringung) findet seine gesetzliche Grundlage in § 126a Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) sowie in § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c Abs. 2 Satz 2 StPO jeweils in Verbindung mit § 119 StPO. Dies gilt jedoch nur, soweit Eingriffsbefugnisse zur Abwehr von Gefahren für die Haftzwecke oder die Ordnung der Anstalt legitimiert werden. Für darüber hinausgehende Eingriffe nach Maßgabe vollzugspolitischer Zweckmäßigkeiten und nicht gefahrenabwehrrechtlich begründeter Abwägungen bietet § 119 StPO keine ausreichende gesetzliche Grundlage (vgl. BVerfG, NStZ 2008, 521; BVerfG, Beschluss vom 04.02.2009, Az. 2 BvR 455/08). In der Vergangenheit wurde die nähere Ausgestaltung des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung lediglich in einer weitgehend ländereinheitlichen Verwaltungsvorschrift, der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), geregelt. Die UVollzO vermochte aufgrund ihres untergesetzlichen Normcharak-

ters weder Bindungswirkung für die Gerichte zu entfalten noch Eingriffe in die Grundrechte der einstweilig Unterbrachten zu legitimieren. Aufgrund der vergleichbaren Problematik im Bereich des Vollzugs der Untersuchungshaft wurde in Bayern am 20. Dezember 2011 das Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – BayUVollzG) ausgefertigt (GVBl 2011, 678), das am 1.01.2012 in Kraft trat.

Aufgrund der Zuweisung des Strafvollzugs in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 ist hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung gegenwärtig wie folgt zu differenzieren:

- Soweit das gerichtliche Verfahren betroffen ist, liegt die Gesetzgebungskompetenz weiter beim Bund. Hiervon erfasst ist gleichsam die Frage des „Ob“ des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung. Durch den Bund ist durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. September 2009 (BGBl I S. 2274) mit Wirkung zum 1. Januar 2010 eine umfassende Neuregelung der §§ 119 ff. StPO (Anordnung der einstweiligen Untersuchungshaft, verfahrensbezogene Beschränkungen der Untersuchungsgefangenen, gerichtliches Verfahren) erlassen worden, die entsprechend für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung gelten wird (BT-Drs. 16/11644).
- Hingegen ist das „Wie“ des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung – also diejenigen Beschränkungen, die zum Schutz der Allgemeinheit und der Ordnung in der Maßregelvollzugseinrichtung und zur Behandlung der untergebrachten Person erforderlich sind – von der Gesetzgebungskompetenz der Länder umfasst.

In der Praxis kann und wird diese „parallele Zuständigkeit“ für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung dazu führen, dass zu ähnlichen Regelungsbereichen (z.B. bei der Besuchsüberwachung) vom Gericht verfahrenssichernde Anordnungen erlassen werden, während die Maßregelvollzugseinrichtung gleichzeitig aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung eigenständige - evtl. andere - Anordnungen erlässt. Beide Anordnungen haben in einem solchen Fall Gültigkeit. Unterlässt es das Gericht hingegen, in einem bestimmten Bereich einschränkende Anordnungen zu treffen, so bleibt dadurch die Befugnis der Maßregelvollzugseinrichtung zu einschränkenden Anordnungen unberührt. Im Beispiel der Besuchsüberwachung kann also etwa das Gericht die Überwachung der Unterhaltung während des Besuchs von bestimmten Personen aus verfahrenssichernden Gründen anordnen, während etwa die Maßregelvollzugseinrichtung aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung eine Überwachung nicht für erforder-

lich hält. In diesem Fall muss der Besuch entsprechend den gerichtlichen Anordnungen zur Verfahrensicherung überwacht werden. Umgekehrt ist die Maßregelvollzugseinrichtung bei Fehlen einer verfahrensichernden Anordnung zur Besuchsüberwachung nicht daran gehindert, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Schutz der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung eine Besuchsüberwachung anzuordnen (vgl. Art. 12 Abs. 2). Insoweit gelten für gleiche Bereiche jeweils zwei unterschiedliche Regelungsmaterien. Dieses Nebeneinander verschiedener Anordnungsbe-fugnisse ist die nicht zu vermeidende Konsequenz aus der Aufspaltung der Gesetzgebungskompetenz zwischen dem Bund und den Ländern.

2. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

Der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung ist gekennzeichnet durch unterschiedliche Ziele, die sich zum Teil auch entgegenstehen:

- Personen, bei denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wurde, werden vom Bundesgesetzgeber als Patienten angesehen, die der Hilfe und Behandlung bedürfen (§§ 136, 137 StVollzG).
- Diese Personen sind aber zugleich Straftäter, denen deshalb die Freiheit entzogen wird, weil bei ihnen die Gefahr besteht, dass sie in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen werden. Dies macht es erforderlich, während der Unterbringung Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten vorzusehen.
- Schließlich haben der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung ähnlich wie der Strafvollzug das Ziel, die untergebrachten Personen wieder in die Gesellschaft einzugliedern (Resozialisierung).

Der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung hat daher sowohl eine qualitativ hochwertige Behandlung der untergebrachten Personen als auch ein sehr hohes Maß an struktureller und baulicher Sicherheit zum Schutz der Allgemeinheit zu leisten. Behandlung und Sicherheit sind dabei keine Gegensätze, sondern bedingen einander, weil ein Höchstmaß an Sicherheit vor allem aus einer klar strukturierten, an anerkannten wissenschaftlichen Standards orientierten Behandlung resultiert.

Der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung ist im Freistaat Bayern derzeit im Bayerischen UnterbrG nur punktuell geregelt (Art. 28 UnterbrG), was seiner Bedeutung seit längerem nicht mehr gerecht wird. Die derzeitige gesetzliche Ausgestaltung des Vollzugs der Maßregeln der Besserung ist außerdem an die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anzupassen. Zudem haben sich seit dem Inkrafttreten des UnterbrG im Jahr 1992 (GVBl

1992, S. 60) das Rechtsbewusstsein sowie die strukturellen Bedingungen und damit einhergehend die Praxis der Durchführung des Vollzugs geändert. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die gesetzlichen Grundlagen des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung umfassend zu überarbeiten und zu novellieren, um auch in Zukunft die Erreichung der Ziele des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung in optimaler Weise gewährleisten zu können.

Es ist darüber hinaus geboten, den Vollzug der einstweiligen Unterbringung und der Sicherungshaft, ebenso wie im Bereich des Untersuchungshaftvollzugs, auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage zu stellen. Nur durch eine gesetzliche Regelung ist es zukünftig möglich, zum Schutz der Allgemeinheit und der Ordnung in der Maßregelvollzugseinrichtung Eingriffe in die Grundrechte der einstweilig Untergebrachten zu legitimieren.

Eckpunkte des Entwurfs sind:

a) *Eigenständiges Gesetz*

Entgegen der bisherigen Ausgestaltung im UnterbrG (Art. 28) wird der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung – ähnlich wie in anderen Bundesländern – zukünftig in einem eigenständigen Gesetz geregelt. Zwar erfolgen sowohl die Unterbringung auf Grundlage des UnterbrG auf der einen Seite als auch der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung auf der anderen Seite zum Zwecke der Gefahrenabwehr und zur Behandlung der betroffenen Personen. Beide Unterbringungsformen unterscheiden sich aber sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht grundlegend von einander.

Nach dem UnterbrG werden psychisch kranke oder infolge Geistesschwäche oder Sucht psychisch gestörte Personen, die noch nicht straffällig geworden sind, unter Verfahrensführung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde durch gerichtliche Entscheidung (Familiengericht) oder durch eine Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde oder der Polizei oder der Leitung eines Krankenhauses untergebracht. Die Unterbringung erfolgt zumeist über einen Zeitraum von wenigen Tagen oder Wochen und wird sehr oft in eine zivilrechtliche Unterbringung gemäß § 1906 BGB umgewandelt. Demgegenüber beruht die Unterbringung von Personen im Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung auf der Begehung einer Straftat, erfolgt ausschließlich aufgrund einer strafgerichtlichen Anordnung und erstreckt sich zumeist über mehrere Jahre. Beide Unterbringungsformen werden in unterschiedlichen Einrichtungen vollzogen und weisen im tatsächlichen Vollzug eine Vielzahl von Unterschieden auf. Eine gemeinsame Unterbringung beider Personengruppen erfolgt in der Praxis in der Regel nicht.

Letztlich dient die Ausgestaltung des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung in einem eigenständigen Gesetz vor dem Eindruck des Inkrafttretens des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) am 26. März 2009 auch der Entstigmatisierung der auf Grundlage des UnterbrG untergebrachten Personen.

b) Neuregelung der Gestaltung des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung

Die Ausgestaltung des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung war bislang nur punktuell geregelt. Der Gesetzentwurf enthält nunmehr detaillierte Regelungen und schafft die erforderliche gesetzliche Grundlage, insbesondere für die Beschränkung der Freiheitsrechte der untergebrachten Personen. Der Gesetzentwurf enthält die folgenden wesentlichen Grundpositionen:

aa) Art. 2 Abs. 1 – Ziele der Unterbringung

Im Gesetzentwurf werden die Ziele der Unterbringung klargestellt. Ziele der Unterbringung gemäß § 63 StGB sind, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen und die untergebrachte Person zu heilen oder ihren Zustand so weit zu bessern, dass sie keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt. Ziele der Unterbringung gemäß § 64 StGB sind, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen und die untergebrachte Person von ihrem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben.

bb) Art. 2 Abs. 2 – Angleichungsgrundsatz

Um die untergebrachten Personen auf eine selbständige Lebensführung außerhalb des Maßregelvollzugs vorzubereiten und sie soweit wie möglich familiär, beruflich und sozial wieder einzugliedern, soll der Vollzug der Unterbringung den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung im Rahmen des Möglichen angeglichen werden.

cc) Art. 3 Abs. 1 – Betonung der Mitwirkung der untergebrachten Person

Im Gesetzentwurf wird deutlicher als im UnterbrG hervorgehoben, dass die untergebrachten Personen im Rahmen der Ausgestaltung ihrer Behandlung aktiv einzubeziehen sind; ihre Wünsche und Bedürfnisse sind bei allen Maßnahmen im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen.

dd) Art. 3 Abs. 2 – Schaffung einer Generalklausel

Wegen der Vielgestaltigkeit der Herausforderungen des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen im

allgemeinen und der besonderen Bedingungen des Maßregelvollzugs im speziellen ist es zwingend erforderlich, eine Ermächtigungsgrundlage für Beschränkungen der Rechte der untergebrachten Personen zu schaffen, die im Einzelfall erforderlich sind, im Gesetz selbst aber keine konkrete Ausgestaltung erfahren können.

ee) Art. 4 – Aufnahmeverfahren

Im Gesetzentwurf wird erstmals das Aufnahmeverfahren konkretisiert. Die untergebrachten Personen sind unmittelbar zu Beginn der Unterbringung durch die Maßregelvollzugseinrichtung über ihre Rechte und Pflichten umfassend zu informieren und ärztlich zu untersuchen.

ff) Art. 5 bis 7 – Durchführung von Behandlungen

Im Gesetzentwurf ist nunmehr klargestellt, dass die Behandlung der untergebrachten Person auf Grundlage eines Behandlungs- und Vollzugsplans durchzuführen ist. Dieser ist kontinuierlich der tatsächlichen Entwicklung anzupassen. Zudem wird künftig zwischen der Behandlung psychischer (Art. 6) und anderer (Art. 7) Erkrankungen unterschieden.

Art. 6 stärkt das Selbstbestimmungsrecht der untergebrachten Person und verlangt, dass Behandlungsmaßnahmen, die in die körperliche Integrität der untergebrachten Person eingreifen, zur Erreichung der Ziele der Unterbringung grundsätzlich der Einwilligung der untergebrachten Person bedürfen. Zugleich werden die engen Voraussetzungen festgelegt, unter denen eine Behandlung gegen den Willen der untergebrachten Person zulässig ist. Neu eingeführt wird ein Richtervorbehalt bei Zwangsbehandlungen. Die Vorgaben des BVerfG zur Zwangsbehandlung zur Erreichung der Entlassungsfähigkeit werden mit Art. 6 umgesetzt.

Art. 7 enthält eine detaillierte Ausgestaltung des Behandlungsanspruchs der untergebrachten Personen wegen anderen Erkrankungen.

gg) Art. 13 – Außenkontakte

Die Regelungen zur Ausgestaltung der Kommunikation der untergebrachten Personen mit Personen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtungen wurden noch detaillierter gefasst und berücksichtigen eine Vielzahl von Erfahrungen und Bedürfnissen der Praxis. Die sicherheitsrechtlichen Standards wurden weiter erhöht. Insbesondere ist nunmehr eine Videoüberwachung von Besuchen zulässig.

hh) Art. 14 – Religionsausübung

Bereits in der Vergangenheit wurde den untergebrachten Personen in Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben ein Recht auf Religionsaus-

übung gewährt. Nun erhält dieses sowohl eine gesetzliche Grundlage als auch erforderliche Einschränkungsmöglichkeiten.

ii) Art. 16 bis 20 – Lockerungen des Vollzugs

Lockerungen des Vollzugs stellen eine der entscheidenden Voraussetzungen zur Erreichung der Ziele der Unterbringung dar. Dieser Regelungsbereich ist im UnterbrG unvollkommen normiert. Da die untergebrachten Personen unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Lockerungen des Vollzugs geltend machen können, ist es zum Schutz der Allgemeinheit zwingend erforderlich, die Voraussetzungen der Entscheidung über eine Lockerung sowie deren hinreichende Überwachung gesetzlich auszugestalten.

jj) Art. 21 – Ausführung und Vorführung

Im Gegensatz zum UnterbrG enthält der Gesetzentwurf eine Grundlage für die Durchführung von Ausführungen aus wichtigen Gründen sowie zur Vorführung von untergebrachten Personen zu gerichtlichen Terminen infolge eines Vorführungsbefehls.

kk) Art. 22 – Disziplinarmaßnahmen

Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2007 (BVerfG vom 06.11.2007, Az. 2 BvR1136/07 und vom 12.11.2007, Az. 2 BvR 9/06) deutlich gemacht, dass auch im Bereich des Maßregelvollzugs die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen einer Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs festlegenden Ermächtigung bedarf. Eine derartige Rechtsgrundlage wird geschaffen.

ll) Art. 23 – Festnahmerecht

Bislang war im UnterbrG nicht ausreichend klar geregelt, ob Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung ein Festnahmerecht zusteht, wenn eine untergebrachte Person sich ohne Erlaubnis vom Gelände der Maßregelvollzugseinrichtung entfernt hat oder sich außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung aufhält. Für die entsprechende Befugnis wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

mm) Art. 24 – Durchsuchungen und Untersuchungen

Im UnterbrG ist die Durchführung von Durchsuchungen und Untersuchungen nur punktuell geregelt. Da Durchsuchungen und Untersuchungen aber erforderlich sind und einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, wird eine solche gesetzliche Grundlage geschaffen.

nn) Art. 25 und 26 – Besondere Sicherungsmaßnahmen und Fixierungen

Besondere Sicherungsmaßnahmen sowie Fixierungen sind von Bedeutung, um Gefährdungslagen abzuwenden. Im UnterbrG waren besondere Sicherungsmaßnahmen sowie Fixierungen nur im Ansatz geregelt. Aufgrund der mit den besonderen Sicherungsmaßnahmen sowie Fixierungen verbundenen weitreichenden Grundrechtseingriffe wird eine hinreichende gesetzliche Grundlage geschaffen. Zwangsfixierungen unterliegen künftig stets der richterlichen Überprüfung.

oo) Art. 29 bis 31 – Finanzielle Regelungen

Gelder für Leistungen sowie Zuwendungen bei Teilnahme an Arbeitstherapien waren im UnterbrG nur punktuell geregelt und erhalten daher eine neue gesetzliche Grundlage (Art. 29). Dasselbe gilt für den bereits in der Vergangenheit aufgrund eines Beschlusses des Bayerischen Landtags gewährten Taschengeldanspruch (Barbetragsanspruch) mittelloser untergebrachter Personen. Mehrkosten sind mit den Regelungen nicht verbunden, da sie der derzeitigen Praxis im Maßregelvollzug in Bayern entsprechen.

In Anlehnung an die Ausgestaltung im Strafvollzug wird das Instrument der Bildung eines Überbrückungsgeldes (Art. 30) etabliert. Dieses kann eine wichtige Komponente im Rahmen der gesellschaftlichen Wiedereingliederung der untergebrachten Person nach deren Entlassung darstellen.

Einem Bedürfnis der Praxis entspricht die neu geschaffene Möglichkeit der Maßregelvollzugseinrichtung, die Verfügungsbefugnis der untergebrachten Person über deren Gelder einzuschränken (Art. 31).

pp) Art. 32 und 33 – Aktenführung und Akteneinsicht

Das Erfordernis einer hinreichenden Dokumentation aller wesentlichen Vorgänge im Rahmen der Unterbringung sowie die Ausgestaltung der Gewährung von Akteneinsicht sind im UnterbrG nicht geregelt. Da deren gesetzliche Verankerung wiederholt vom Bundesverfassungsgericht gefordert wurde, werden entsprechende gesetzliche Regelungen normiert.

qq) Art. 34 – Datenschutz

Das UnterbrG enthielt bislang nur vereinzelte datenschutzrechtliche Regelungen. Da aber die mit der Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung verbundenen Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbeschränkung einer gesetzlichen Regelung bedürfen (vgl. BVerfGE 65, 1) und vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wiederholt angemahnt wurden, werden diese mit Art. 34 geschaffen.

rr) Art. 35 – Überprüfung der Voraussetzungen der Unterbringung

Art. 35 bestimmt erstmals im Detail die Mitwirkungspflichten der Maßregelvollzugseinrichtung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sowie zur Herbeiführung einer Entscheidung der Strafvollstreckungskammer oder des Jugendrichters über die Beendigung der Unterbringung.

ss) Art. 36 – Beendigung der Unterbringung

Art. 36 enthält erstmals eine Regelung zum Vorgehen bei der Entlassung der untergebrachten Person bei Beendigung der Unterbringung. Aus fürsorgerischen Gründen wird dabei der zu entlassenden untergebrachten Person auf Kosten der Maßregelvollzugseinrichtung die Möglichkeit eingeräumt, freiwillig und kurzzeitig in der Maßregelvollzugseinrichtung zu verbleiben.

c) Regelung des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung

In den Art. 37 bis 41 wird der Vollzug der einstweiligen Unterbringung (Vollzug der einstweiligen Unterbringung infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung gemäß § 126a StPO und der Vollzug der Sicherungshaft infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung gemäß § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO) geregelt.

Die Gestaltung des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO ist lediglich punktuell in der weitgehend ländereinheitlichen Verwaltungsvorschrift, der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) geregelt. Die UVollzO vermag aufgrund ihres untergesetzlichen Normcharakters weder Bindungswirkung für die Gerichte zu entfalten noch Eingriffe in die Grundrechte der einstweilig untergebrachten Personen zu legitimieren. Die Gestaltung des Vollzugs der Sicherungshaft hat bislang außerhalb des Anwendungsbereiches des § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 119 StPO keine gesetzliche Regelung erfahren.

Der Gesetzentwurf enthält nunmehr in den Art. 37 bis 41 detaillierte Regelungen für die Ausgestaltung des Vollzugs und schafft die erforderliche gesetzliche Grundlage. Der Gesetzentwurf orientiert sich an den für den Vollzug der Maßregeln der Sicherung und Besserung geltenden Grundsätzen und berücksichtigt folgende Besonderheiten des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung:

aa) Art. 37 Abs. 1 – Ziel der einstweiligen Unterbringung

Die einstweilige Unterbringung dient ausschließlich dem Ziel, durch die sichere Unterbringung der einstweilig untergebrachten Personen die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer rechtswidriger Taten zu

schützen. Es existiert kein Behandlungsauftrag zur Heilung oder Besserung der einstweilig untergebrachten Personen. Eine Behandlung der einstweilig untergebrachten Personen gegen ihren Willen ist anders als im Maßregelvollzug nur in absoluten Notfällen zulässig, um eine schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit der einstweilig untergebrachten Personen oder anderer Personen abzuwenden (vgl. Art. 41 Nummer 3).

bb) Art. 37 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 – Milderung der Eingriffsintensität

Der mit der einstweiligen Unterbringung einhergehende, in der Regel plötzlich und unerwartet eintretende Einschnitt in die persönliche Lebensführung bedeutet infolge der Unsicherheit über den Fortgang und den Ausgang des Strafverfahrens für einstweilig untergebrachte Personen eine erhebliche Belastung. Dieser Belastung ist durch ausreichende Hilfen im Vollzug der einstweiligen Unterbringung zu begegnen.

cc) Art. 38 – Trennung des Vollzugs

Einstweilig untergebrachte Personen sollen grundsätzlich nicht mit anderen (nicht einstweilig, sondern dauerhaft) untergebrachten Personen in demselben Raum untergebracht werden.

d) Besondere Vorschriften für bestimmte Personengruppen

Der Gesetzentwurf enthält erstmals besondere Vorschriften für bestimmte Personengruppen.

aa) Art. 42 – Untergebrachte schwangere Frauen und Mütter von Neugeborenen

Die Vorschriften tragen für die Fälle der Schwangerschaft und der Entbindung den Schutzpflichten des Art. 6 Abs. 4 GG zugunsten der Mutter und des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zugunsten des Kindes Rechnung.

bb) Art. 43 – Untergebrachte Personen mit Kindern

Durch Art. 43 wird entsprechend der Ausgestaltung im Strafvollzug eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen, inwieweit ein Aufenthalt von Kindern einer untergebrachten Person in der Maßregelvollzugseinrichtung zulässig ist.

cc) Art. 44 – Junge untergebrachte Personen

Aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist es erforderlich, für untergebrachte Personen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (junge untergebrachte Personen) altersspezifische Sonderregelungen zu treffen. In Umsetzung der Vor-

gaben des Bundesverfassungsgerichts ist der Vollzug der Unterbringungen nach diesem Gesetzentwurf bei jungen untergebrachten Personen erzieherisch auszugestalten. Die jungen untergebrachten Personen sollen durch die Erziehung während des Vollzugs in die Lage versetzt werden, nach der Entlassung ein Leben ohne Straftaten zu führen und dies in sozialer Verantwortung, d. h. sie sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein nützliches Mitglied in der Gesellschaft werden. Neben der Pflicht der Maßregelvollzugseinrichtung, bei allen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes das Alter der untergebrachten Person hinreichend zu berücksichtigen (Art. 2 Abs. 3), wird zu diesem Zweck insbesondere der Erziehungsauftrag gesondert konkretisiert.

e) Organisation des Vollzugs

Die Organisation des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung ist nur punktuell geregelt. Der Gesetzentwurf enthält nunmehr detaillierte Regelungen und bildet die seit Jahren bewährte Organisation des Vollzugs auf einer gesetzlichen Grundlage ab (Art. 45 bis 49).

Durch die Art. 47 und Art. 49 werden auf gesetzlicher Grundlage Mindestanforderungen an die personelle und bauliche Ausstattung sowie die innere Organisation der Maßregelvollzugseinrichtungen normiert. Von besonderer Bedeutung ist die Festlegung der fachlichen Anforderungen an die Leitung der Vollzugseinrichtung sowie deren Verantwortungsbereich. Noch detaillierter als im Unterbringungsrecht wird bestimmt, welche Entscheidungen ausschließlich durch die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu treffen sind und ob und ggf. in welchem Umfang diese auf nachgeordnete Beschäftigte übertragen werden dürfen.

f) Aufsicht

aa) Art. 50– Fachaufsicht

Wegen der stets wachsenden Bedeutung des Maßregelvollzugs wird eine neue Kontrollinstanz eingeführt, die künftig die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug ausübt.

bb) Art. 51– Maßregelvollzugsbeiräte

Aufgrund der Eingriffsintensität der Unterbringungen nach diesem Gesetz und zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards des Vollzugs ist es neben der klassischen Fach- und Rechtsaufsicht (Art. 50) erforderlich, ein den Vollzug begleitendes Gremium zu installieren, das bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der untergebrachten Personen mitwirkt. Der bewährten Praxis im Strafvollzug folgend werden daher bei den Maßregelvollzugseinrichtungen Beiräte geschaffen. Im Bereich der Unterbringungen nach diesem Gesetz sind – ähnlich der Ausgestaltung

im Strafvollzug – an jeder Maßregelvollzugseinrichtung Beiräte zu bilden, die den untergebrachten Personen sowie allen Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung einschließlich deren Leitung nicht nur punktuell, sondern dauerhaft als Ansprechpartner zur Gestaltung des Vollzugs sowie bei der Betreuung der untergebrachten Personen zur Verfügung stehen soll. Mit der Schaffung von Maßregelvollzugsbeiräten als ständigen Gremien ist zudem die Erwartung verbunden, dass eine Vielzahl der in den Maßregelvollzugseinrichtungen entstehenden Probleme durch Kommunikation der Beteiligten mit den Maßregelvollzugsbeiräten vor Ort gelöst werden können.

Damit kann die Aufgabe der Besuchskommissionen, die Maßregelvollzugseinrichtungen mindestens alle zwei Jahre einmal, in der Regel unangemeldet, daraufhin zu überprüfen, ob die Rechte der untergebrachten Personen gewahrt werden (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 UnterbrG) entfallen.

3. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf bildet im Wesentlichen die allgemeinen Grundsätze des in Bayern praktizierten Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung ab. So sind die Aufstellung eines Behandlungs- und Vollzugsplanes (Art. 5) sowie das Erfordernis hinreichender Dokumentation im Rahmen der Unterbringung getroffener Entscheidungen (Art. 32) schon heute Teil der Vollzugspraxis. Auch entsprechen die bayerischen Einrichtungen des Maßregelvollzuges bereits derzeit den in Art. 47 BayMRVG-E vorgegebenen Mindestvoraussetzungen. Der Gesetzentwurf bedingt daher mit Ausnahme der nachfolgend benannten Punkte keine Mehrausgaben.

Durch die Neuausrichtung der Aufgabe der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug entstehen geschätzte jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 900.000 Euro, die sich aus Personalkosten für 10 VK (2015: ca. 535.000 Euro; 2016: ca. 667.000 Euro) und Sachkosten in Höhe von ca. 300.000 Euro ergeben.

Durch die Errichtung von Maßregelvollzugsbeiräten (Art. 51) entsteht bei Orientierung an den Kosten der Anstaltsbeiräte im Strafvollzug (Art. 185 bis 188 BayStVollzG) ein Mehrbedarf an Haushaltsmitteln in Höhe von jährlich ca. 10.000 Euro. Aufgrund der Eingriffsintensität der Unterbringungen nach diesem Gesetz und zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards des Vollzugs soll nach dem Vorbild des Strafvollzugs neben der klassischen Fach- und Rechtsaufsicht ein den Vollzug begleitendes Gremium installiert werden, das bei der Gestaltung des Vollzugs mitwirkt.

Gleichzeitig werden durch die Schaffung der Maßregelvollzugsbeiräte und der Neuausrichtung der Fachaufsicht die bestehenden Besuchskommissionen entlastet, so dass Haushaltsmittel in Höhe von ca. 40.000 Euro jährlich (0,5 VK) bei den Regierungen eingespart

werden können. Weiterhin können bei der Regierung von Oberbayern die für die Durchführung der Kosten-erstattung und Rechnungsprüfung vorhandenen 2,05 VK und damit Haushaltsmittel in Höhe von ca. 165.000 Euro (Personalvollkosten) jährlich eingespart werden.

Einsparungen, die mit den neuen Regelungen zur Kostenbeteiligung im Bereich der Gesundheitsfürsorge (Art. 7 Abs. 1) verbunden sind, lassen sich nicht beziffern.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eingriffe in Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Seit 1972 ist geklärt, dass von diesem Erfordernis auch Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen nicht ausgenommen sind (BVerfGE 33, 1, 9 f.; vgl. auch BVerfGE 58, 358, 367). Entsprechendes gilt für Personen, deren Unterbringung durch strafgerichtliche Entscheidung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde. Grundrechtseingriffe, die über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehen, bedürfen unabhängig von den guten oder sogar zwingenden sachlichen Gründen, die für sie sprechen mögen, einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert (vgl. BVerfGE 40, 276, 283). Nichts anderes gilt auch für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung, bei dem die Eingriffsschwere angesichts der Unschuldsvermutung sogar als noch tiefgehender zu qualifizieren ist, so dass erst recht eine Grundlage in Form eines Gesetzes unabdingbar ist. Dies hat das Bundesverfassungsgericht gerade für den Untersuchungshaftvollzug in dem Beschluss vom 04.02.2009 (Az. 2 BvR 455/08) bestätigt. Das BVerfG hat auch in seinen Entscheidungen vom 23.03.2011 (Az. 2 BvR 882/09), 12.10.2011 (Az. 2 BvR 633/11) und 18.01.2012 (Az. 2 BvR 133/10) zum Maßregelvollzug klargestellt, dass es sich bei den Maßnahmen im Maßregelvollzug teilweise um besonders schwerwiegende Grundrechtseingriffe handelt und dabei die hohen Anforderungen an die entsprechenden Rechtsgrundlagen hervorgehoben.

C. Regelungsumfang

Dieses Gesetz ersetzt im Freistaat Bayern die §§ 136 bis 138 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl I S. 581, ber. S. 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl I S. 935), mit Ausnahme der Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 138 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG) und das gerichtliche Verfahren (§ 138 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 109 bis 121 StVollzG).

D. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Teil 1 Anwendungsbereich:

Teil 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu Art. 1

Anwendungsbereich:

Art. 1 umfasst strafgerichtliche Entscheidungen über Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 61 Nrn. 1 und 2 Strafgesetzbuch (StGB), § 7 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sowie über einstweilige Unterbringungen nach § 126a Strafprozessordnung (StPO) und § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO.

Die Hauptfälle des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung sind die Unterbringungen nach §§ 63 und 64 StGB sowie § 7 JGG. Unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen alle gerichtlichen Entscheidungen, in denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet wird. Umfasst sind nach derzeitigem Recht insbesondere auch die befristete Wiedereinsetzung der Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB gemäß § 67h StGB sowie die Überweisung in eine Maßregel nach § 63 oder § 64 StGB gemäß § 67a StGB.

Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO und der Sicherungshaft nach § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO ist vom Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung zu unterscheiden. Zwar gibt es hinsichtlich des Vollzugs dieser Unterbringungsarten viele Parallelen zum Maßregelvollzug. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass die einstweilige Unterbringung nach § 126a StGB und die Sicherungshaft nach § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO eben (noch) keine Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 StGB sind, sondern lediglich maßregelähnliche Unterbringungen darstellen. Zudem ist der Vollzug dieser Unterbringungen durch bundesgesetzliche Bestimmungen geprägt (v. a. § 126a Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 119 StPO). In den Bereichen, die nicht bundesrechtlich geregelt sind, kommt die Anwendung der für den Bereich des Maßregelvollzugs geltenden Bestimmungen nur insoweit in Betracht, als sie dem Ziel und den Grundsätzen der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO und der Sicherungshaft nach § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO entsprechen. So ist zum Beispiel zu beachten, dass die nach § 126a StPO einstweilig in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt untergebrachten Personen aufgrund der strafgerichtlichen Entscheidung zwar als gefährlich anzusehen sind, andererseits aber zu behandeln sind, als hätten sie die ihnen zur Last gelegte rechtswidrige Tat nicht begangen und als würde eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht angeordnet werden. Die Unterbringung dient in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit; es besteht anders als bei den nach §§ 63 und 64

StGB untergebrachten Personen kein Behandlungsauftrag. Aufgrund dieser Besonderheiten wird der Vollzug der einstweiligen Unterbringung sowie der Sicherungshaft in einem gesonderten Teil des Gesetzes geregelt. Im Gesetz wird für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung sowie der Sicherungshaft einheitlich der Begriff der einstweiligen Unterbringung verwendet.

Der Begriff „Entziehungsanstalt“ entspricht zwar der in § 64 StGB sowie in § 137 StVollzG verwandten Terminologie, ist aber nicht mehr zeitgemäß. Im Gesetzestext wird daher einheitlich als Oberbegriff für die Bezeichnungen „psychiatrisches Krankenhaus“ und „Entziehungsanstalt“ der Begriff „Maßregelvollzugseinrichtung“ verwandt.

Zu Teil 2 Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung:

Die Vorschriften des Teils 2 regeln die Rechte und Pflichten der untergebrachten Personen sowie die Eingriffsbefugnisse und Pflichten der Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung. Die Vorschriften des Teils 2 sind für einstweilig untergebrachte Personen nicht unmittelbar anwendbar.

Zu Abschnitt 1 Allgemeines:

Abschnitt 1 bestimmt für den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung die Ziele und Grundsätze und regelt in allgemeiner Form die für die untergebrachten Personen geltenden Rechte und Pflichten.

Zu Art. 2

Ziele und Grundsätze:

Art. 2 enthält eine Neuregelung und bestimmt die Ziele und Grundsätze der Unterbringung.

Zu Abs. 1

Die untergebrachten Personen sind psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter, denen deshalb die Freiheit entzogen wird, weil bei ihnen die Gefahr besteht, dass sie in Zukunft erneut erhebliche rechtswidrige Taten begehen werden. Ziel der Unterbringung ist es daher zum einen, sie zum Schutz der Allgemeinheit gesichert unterzubringen.

Zum anderen ist es Ziel der Unterbringung, die untergebrachten Personen zu heilen oder ihren Zustand soweit zu bessern, dass sie keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellen (§ 63 StGB) bzw. die untergebrachten Personen von ihrem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben (§ 64 StGB). Diese Vollzugsziele wurden ursprünglich durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben (§§ 136, 137 StVollzG) und haben nach wie vor Gültigkeit. Ziel des Vollzugs ist es, einen Zustand zu erreichen, bei dem zu erwarten ist, dass die untergebrachten Personen

außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen werden (§ 67d StGB).

Um deutlich zu machen, dass die untergebrachten Personen einerseits Patienten oder Patientinnen sind, die der Hilfe und Behandlung bedürfen, andererseits aber aufgrund der Begehung einer Straftat untergebracht sind, wird im Gesetz einheitlich der neutrale Begriff „untergebrachte Personen“ gewählt.

Zu Abs. 2

Elementarer Bestandteil des Vollzugs der Unterbringung ist es, die untergebrachten Personen auf eine selbständige Lebensführung außerhalb des Maßregelvollzugs vorzubereiten und sie soweit wie möglich familiär, beruflich und sozial wieder einzugliedern. Um dies zu realisieren, soll die Unterbringung selbst den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung im Rahmen des Möglichen angeglichen werden (Angleichungsgrundsatz). Das Vollzugsleben ist den „allgemeinen Lebensverhältnissen“ anzugleichen, nicht also den konkreten Lebensverhältnissen der einzelnen untergebrachten Person vor deren Unterbringung. Andernfalls würde ein „Klassenvollzug“ drohen, in welchem wohlhabende untergebrachte Personen in vergleichsweise luxuriösen Räumen untergebracht würden und auch eine Vielzahl von Annehmlichkeiten genießen könnten, während umgekehrt für weniger gut gestellte untergebrachte Personen lediglich eine Erfüllung der elementarsten Grundbedürfnisse sichergestellt wäre. Eine derartige Vollzugsgestaltung würde zu unerträglichen Spannungen zwischen den untergebrachten Personen führen und die Ordnung in der Maßregelvollzugseinrichtung massiv gefährden. Darüber hinaus ist dies aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.

Zu Abs. 3

Die Regelung enthält den Leitsatz für das grundsätzliche Verhalten gegenüber den untergebrachten Personen und beansprucht für alle Maßnahmen nach diesem Gesetz uneingeschränkte Geltung. Mit dieser Vorschrift wird zu Beginn des Gesetzes deutlich gemacht, dass die untergebrachten Personen in ihrer Ganzheit hinreichend beachtet und behandelt werden müssen.

Die Regelung entspricht im Ansatz Art. 4 UnterbrG (Fürsorgegrundsatz) und wurde um die Merkmale Alter, Geschlecht, ethnische Herkunft und Lebensumstände der untergebrachten Personen ergänzt. Noch stärker als in der Vergangenheit soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass vor Durchführung aller Maßnahmen nach diesem Gesetz, insbesondere bei solchen mit grundrechtseingreifender Wirkung, überprüft werden muss, ob diese in der konkreten Situation die untergebrachte Person hinreichend als Individuum berücksichtigen.

Aufgrund der zwingenden Geltung der Norm ist es mit Ausnahme der besonderen Vorschriften in Teil 4 nicht erforderlich, gesonderte alters- oder geschlechterspezifische Regelungen im Gesetz aufzunehmen. Zu beachten ist insoweit, dass unabhängig von den besonderen Vorschriften in Teil 4 die Besonderheiten bei der Behandlung von beispielsweise weiblichen, älteren und jüngeren untergebrachten Personen bei der Anwendung der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes ausreichend zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften in Teil 4 finden insoweit lediglich ergänzende Anwendung.

Der Begriff der ethnischen Herkunft ist inhaltsgleich mit der Regelung in § 1 AGG. Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei untergebrachten Personen auch deren nationaler Ursprung oder deren Volkstum ausreichend Beachtung finden.

Zu Abs. 4

Um die Ziele der Unterbringung möglichst schnell erreichen zu können, ist auch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Maßregelvollzugseinrichtung mit Behörden, Gerichten, Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie Stellen und Personen, die diese fördern können, von besonderer Bedeutung. Hierauf haben die Maßregelvollzugseinrichtungen stets zu achten.

Zu Art. 3

Stellung der untergebrachten Person:

Art. 3 enthält eine Neuregelung und bestimmt die Stellung der untergebrachten Person.

Zu Abs. 1

Maßnahmen zur Heilung oder Besserung der untergebrachten Person sind gegen ihren Willen kaum möglich. Gerade die soziale Rehabilitation eines Menschen kann ohne seine Bereitschaft zur Mitarbeit kaum Erfolg versprechend durchgeführt werden. Daher muss es ein wesentlicher Bestandteil aller Maßnahmen sein, zu versuchen, die untergebrachte Person an diesen aktiv mitwirken zu lassen. Die Art der Mitwirkung der untergebrachten Person hängt vom Einzelfall ab.

Die untergebrachte Person ist allerdings nicht verpflichtet, aktiv an ihrer Behandlung mitzuwirken. Die Normierung einer entsprechenden Pflicht wäre mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht kaum in Einklang zu bringen.

Die untergebrachte Person hat sich jedoch so zu verhalten, dass die Ziele der Unterbringung auch für die anderen untergebrachten Personen nicht gefährdet werden und das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht gestört wird. Ihr soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzuhaben,

die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Maßregelvollzugseinrichtung nach für eine Mitwirkung eignen. Denn zur sozialen Rehabilitation gehört auch, dass die untergebrachten Personen nicht nur an Entscheidungen, die sie selbst betreffen, mitwirken, sondern dass sie es auch lernen, Belange der Gemeinschaft in ihre Überlegungen einzubeziehen und gegebenenfalls zu vertreten. Beispielsweise können einzelne Angelegenheiten des Zusammenlebens auf einer Station in einer Maßregelvollzugseinrichtung durch die untergebrachten Personen selbst entschieden werden (gemeinsamer Einkauf, Einteilung von Küchendiensten usw.).

Auch wenn die Mitwirkung der untergebrachten Person geweckt und gefördert werden soll, liegt die Entscheidungsbefugnis über die zu treffenden Maßnahmen allein bei der Maßregelvollzugseinrichtung.

Zu Abs. 2

Grundrechtseingriffe bedürfen einer Rechtsgrundlage. Trotz der Tatsache, dass dieses Gesetz zum Schutz der untergebrachten Personen sehr viel detaillierter die Voraussetzungen für Eingriffe in die Grundrechte der untergebrachten Personen normiert als dies im UnterbrG der Fall war, ist es wegen der Vielgestaltigkeit der Herausforderungen des Vollzugs und der besonderen Bedingungen des Maßregelvollzugs unbedingt erforderlich, Anordnungen von Beschränkungen für die untergebrachten Personen, die im Einzelfall erforderlich sind, im Gesetz selbst aber keine konkrete Ausgestaltung erfahren haben, zu legitimieren.

Satz 1 stellt klar, dass die Grundlage einer Anordnung von Beschränkungen zunächst in diesem Gesetz zu suchen ist. Satz 2 enthält eine Generalklausel, die gegenüber einer speziellen Eingriffsgrundlage subsidiär und somit zwar nur von untergeordneter praktischer Bedeutung, aber wegen der Vielgestaltigkeit vollzuglicher Situationen nicht verzichtbar ist. Da die Generalklausel im Rahmen ihres engen Anwendungsbereiches der Maßregelvollzugseinrichtung ein weites Handlungs- und Auswahlermessens einräumt, wird gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 die Entscheidung über die Anordnung von Beschränkungen auf dieser Grundlage der Kompetenz der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zugewiesen.

Die Regelung orientiert sich an Art. 6 Abs. 2 BayStVollzG, der wiederum § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG entspricht und vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG, StV 1996, 499) für zulässig erachtet wurde.

Der Begriff der Sicherheit ist in Abs. 2 sowie im gesamten Gesetz in einem umfassenden Sinn zu verstehen. Er umfasst zunächst sowohl die Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachen in der Maßregelvollzugseinrichtung als auch die Sicherung des durch den Freiheitsentzug begründeten Gewahrsams, also die Sicherung vor Entweichungen aus der Maßregelvollzugseinrichtung oder vor Befreiungsaktionen von außen. Zugleich wird auch der Schutz der Allge-

meinheit vor der Begehung von weiteren Straftaten durch die untergebrachten Personen erfasst. Aufgrund der Besonderheiten des Maßregelvollzugs, insbesondere der im Vergleich zum Strafvollzug andersartigen Gewährung von Lockerungen des Vollzugs, wird im Gesetz nicht gesondert zwischen interner und externer (öffentlicher) Sicherheit differenziert.

Ist eine bestimmte Maßnahme nicht zulässig, weil diese zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nicht unerlässlich ist, kommt eine Maßnahme gleichwohl in Betracht, wenn diese zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden muss. Das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung umfasst die Gesamtheit aller strukturellen und interaktiven Bedingungen und Voraussetzungen des Lebens in der Maßregelvollzugseinrichtung. Durch das Abstellen auf „schwerwiegende Störungen“ wird deutlich, dass von der Generalklausel nur bei Vorliegen eines gesteigerten Schweregrades der Störung Gebrauch gemacht werden darf.

Zu Abs. 3

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist für die Durchführung des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung von elementarer Bedeutung und gilt daher für alle in diesem Gesetz geregelten Beschränkungen. Die Regelung entspricht Art. 6 Abs. 2 BaySvVollzG. Im Rahmen des Satz 2 sind nicht nur die Interessen der untergebrachten Person, sondern beispielsweise auch die Interessen der Maßregelvollzugseinrichtung an einem ordnungsgemäßen Vollzug sowie die Interessen anderer untergebrachter Personen zu berücksichtigen.

Zu Abs. 4

Die Verpflichtung zur Bekanntgabe und Erläuterung von Entscheidungen und Anordnungen gegenüber der untergebrachten ergibt sich aus dem hoheitlichen Charakter der Behandlung im Maßregelvollzug. Die untergebrachte Person muss sich darüber einen Willen bilden können und in die Lage versetzt werden, die Maßnahmen gerichtlich überprüfen zu lassen (Art. 19 Abs. 4 GG; s.a. Volckart/Grünebaum, Maßregelvollzug, 6. Auflage, S. 238). Diesem Zweck dient auch die Erteilung einer Ablichtung von schriftlich gegenüber der untergebrachten Person erlassenen Entscheidungen und Anordnungen an deren gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter, soweit ein solcher vorhanden ist.

Zu Abschnitt 2 Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person:

In Abschnitt 2 werden die wesentlichen Gesichtspunkte zur Ausgestaltung der Aufnahme und der Behandlung der untergebrachten Personen geregelt.

Zu Art. 4

Aufnahme:

Art. 4 enthält eine Neuregelung und bestimmt die Pflichten der Maßregelvollzugseinrichtung im Rahmen der Aufnahme einer untergebrachten Person.

Zu Abs. 1

Für die untergebrachte Person ist die Aufnahme in die Maßregelvollzugseinrichtung ein sehr einschneidendes Erlebnis, das mit einer Vielzahl von Änderungen ihres täglichen Lebens verbunden ist. Um dem dadurch entstehenden Informationsbedarf Genüge zu tun, ist es erforderlich, dass die untergebrachte Person unmittelbar zu Beginn der Unterbringung über ihre Rechte und Pflichten informiert wird. Soweit dies krankheitsbedingt möglich ist, soll die untergebrachte Person so umfassend wie möglich informiert werden. Dazu können insbesondere auch gehören, dieses Gesetz und die jeweils geltende Hausordnung zur Verfügung zu stellen. Informationen über die Rechte und Pflichten der untergebrachten Personen haben in Schriftform, in verständlicher Sprache und, sofern dies erforderlich und mit vertretbarem Aufwand möglich ist, in ausländischer Sprache zu erfolgen. Die untergebrachte Person hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen.

Hat die untergebrachte Person einen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter, ist dieser Gelegenheit zu geben, der Unterrichtung beizuwohnen. Soweit dies sinnvoll ist und von der untergebrachten Person gewünscht wird, kann ebenfalls eine Unterrichtung von nahen Angehörigen und Vertrauenspersonen erfolgen.

Zum Schutz der untergebrachten Person dürfen andere untergebrachte Personen bei der Aufnahme nicht anwesend sein.

Zu Abs. 2

Die Eingangsuntersuchung ist unverzichtbar für jede stationäre Behandlung. Sie muss alsbald, d.h. unverzüglich nach der Aufnahme erfolgen und eine körperliche Untersuchung umfassen, welche notfalls auch zwangsweise (Art. 27) durchgeführt werden kann. Die medizinische Untersuchung dient dazu, den allgemeinen Gesundheitszustand und die Vollzugsfähigkeit der untergebrachten Person festzustellen. Weitergehende Maßnahmen zur Erstellung des Behandlungs- und Vollzugsplans (Art. 5) müssen nicht im Rahmen der Eingangsuntersuchung durchgeführt werden und sind jederzeit möglich.

Zu Art. 5

Behandlungs- und Vollzugsplan:

Art. 5 enthält eine Neuregelung und bestimmt die Notwendigkeit des Aufstellens sowie den Inhalt eines Behandlungs- und Vollzugsplans.

Zu Abs. 1

Wesentliche Grundlage der Behandlung der untergebrachten Person ist die Aufstellung eines Behandlungs- und Vollzugsplans. Dieser hat insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung psychischer Krankheiten (Art. 6), einschließlich psychotherapeutischer Maßnahmen sowie medizinische, pädagogische, soziale und berufliche Eingliederungsmaßnahmen sowie aller sonstigen Krankheiten (Art. 7) zu enthalten und soll die untergebrachte Person als verantwortlichen Teilnehmer in den therapeutischen Prozess einbinden. Der Behandlungs- und Vollzugsplan soll zum einen alle behandelnden Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung anhalten, die zur Erreichung der Ziele der Unterbringung erforderlichen Schritte über einen längeren Zeitraum im Sinne einer Zielvorgabe festzulegen und auf deren Einhaltung und Umsetzung hinzuwirken. Zum anderen soll der untergebrachten Person jederzeit bewusst sein, welche Maßnahmen noch erfolgreich umgesetzt sein müssen, bevor Lockerungen des Vollzugs oder eine Beendigung der Unterbringung in Betracht kommen können.

Der Behandlungs- und Vollzugsplan ist individuell zu erstellen und bedarf außer der Schriftform keiner bestimmten Form. Die geplanten Maßnahmen sind so konkret festzulegen, dass eine spätere Überprüfung ihrer Umsetzung möglich ist.

Die weiteren Anforderungen sind in Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgelegt, ohne dass diese Aufzählung abschließend ist.

Zu Abs. 2

Der Behandlungs- und Vollzugsplan ist regelmäßig, längstens im Abstand von sechs Monaten, zu überprüfen und fortzuschreiben. Die Anpassungspflicht ist unabhängig von den gemäß § 67e StGB von der Strafvollstreckungskammer zu treffenden Entscheidungen über die Möglichkeit einer Beendigung der Unterbringung. Grundlage der Überprüfung und Fortschreibung bilden Berichte, Aufzeichnungen und Gutachten des Vollzugspersonals sowie sämtliche andere Erkenntnisquellen auch außerhalb des Vollzugs.

Die inhaltlichen Anforderungen der Sätze 2 und 3 sind nicht abschließend.

Zu Abs. 3

Die Aufstellung eines Behandlungs- und Vollzugsplans sowie dessen regelmäßige Anpassung dienen nicht nur der Information der untergebrachten Person sondern sollen diese auch zur Mitarbeit motivieren und in ihrer Verantwortlichkeit für den Therapieverlauf unterstützen. Daher ist es von elementarer Bedeutung, dass der Behandlungs- und Vollzugsplan mit der untergebrachten Person ausführlich erörtert wird. Von dieser Informationspflicht darf gegenüber der untergebrachten Person nur abgesehen werden, wenn und

solange dies mit ihrem Gesundheitszustand oder ihrer therapeutischen Entwicklung nicht zu vereinbaren ist. Das Erörterungsgebot ist insoweit als „Soll“-Vorschrift gefasst, um therapeutisch kontraindizierte oder von vornherein (z.B. wegen fehlender Krankheitseinsicht) sinnlose Erörterungen nicht zu erzwingen. Hat die untergebrachte Person einen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter, so hat immer auch eine Erörterung mit dem Vertreter zu erfolgen. Dies gilt auch im Falle des Abs. 3 Satz 2.

Zu Art. 6**Behandlung psychischer Erkrankungen:**

Art. 6 enthält eine Neuregelung, die nur teilweise inhaltlich identisch ist mit der Ausgestaltung der Heilbehandlung in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 13 UnterbrG. Während in Art. 13 UnterbrG nicht zwischen der Behandlung psychischer Erkrankungen und der Behandlung anderer Erkrankungen (so genannte Begleit- oder interkurrente Erkrankungen) unterschieden wurde, wird aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen nunmehr eine entsprechende Differenzierung vorgenommen (vgl. Art. 7).

Zu Abs. 1

Die Regelung geht über Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 UnterbrG hinaus. Im Maßregelvollzug untergebrachte Personen haben einen Anspruch auf Untersuchung und Behandlung der Krankheit, die Anlass für die Unterbringung war, und etwaiger weiterer psychischer Erkrankungen. Dies schließt insbesondere die Förderung durch psychotherapeutische sowie durch beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Maßnahmen ein. Zugleich konkretisiert Absatz 1 den Behandlungsauftrag, welcher der Maßregelvollzugseinrichtung durch Art. 2 Abs. 1 (vgl. auch §§ 136, 137 StVollzG) erteilt ist. Behandlungen sind alle Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, zu einer Besserung des Zustandes zu führen oder zumindest dessen Verschlimmerung zu verhindern. Der Begriff ist weit auszulegen und reicht von der Untersuchung bis hin zu Maßnahmen, die erforderlich sind, um der untergebrachten Person nach ihrer Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft ermöglichen.

Zu Abs. 2

Absatz 2 ist Ausdruck des grundsätzlich zu respektierenden Selbstbestimmungsrechts der untergebrachten Person. Demnach ist eine Zwangsbehandlung selbst dann als Eingriff in diese Rechte zu qualifizieren, wenn sie zum Zweck der Heilung vorgenommen wird oder die untergebrachte Person der abgelehnten Behandlung keinen physischen Widerstand entgegengesetzt (BVerfG – Beschluss v. 23.3.2011 – 2 BvR 882/09, Rz. 39-41). Insbesondere die Verabreichung von Neuroleptika stellt aufgrund deren Wirkungsweise

einen besonders schweren Grundrechtseingriff dar. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die nicht auszuschließende Möglichkeit schwerer, irreversibler und lebensbedrohlicher Nebenwirkungen als auch auf die mit Psychopharmaka erzielten Auswirkungen auf die seelischen Abläufe und damit den Kern der Persönlichkeit des Betroffenen (BVerfG – Beschluss v. 23.3.2011 – 2 BvR 882/09, Rz. 44).

Die medizinische Behandlung einer untergebrachten Person, die ihrer Art nach das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) berührt, greift in dieses Grundrecht allenfalls dann nicht ein, wenn sie von der frei, auf der Grundlage der gebotenen ärztlichen Aufklärung, erteilten Einwilligung der untergebrachten Person gedeckt ist. Dies setzt voraus, dass die untergebrachte Person einwilligungsfähig ist, keinem unzulässigen Druck ausgesetzt, etwa durch das Inaussichtstellen von Nachteilen im Falle der Behandlungsverweigerung, die sich nicht als notwendige Konsequenzen aus dem Zustand ergeben, in dem der Betroffene unbehandelt voraussichtlich verbleiben oder in den er aufgrund der weiteren Entwicklung voraussichtlich geraten wird (BVerfG – Beschluss v. 23.3.2011 – 2 BvR 882/09, Rz. 41) und hinreichend ärztlich aufgeklärt wurde. Auch einsichtsunfähige untergebrachte Personen sind über das Ob und Wie einer Behandlung aufzuklären.

Die Einwilligung der untergebrachten Person in Behandlungsmaßnahmen, die in deren körperliche Integrität eingreifen, ist demnach vorbehaltlich des Abs. 3 notwendig. Ein Eingriff in die körperliche Integrität und das diesbezügliche Selbstbestimmungsrecht stellt neben operativen Eingriffen und Zwangsinjektionen insbesondere auch die orale Verabreichung von Medikamenten dar, die durch ihre Wirkstoffe auf die Veränderung seelischer Abläufe gerichtet sind oder bei deren Verabreichung mit körperlichen Wirkungen zu rechnen ist. Die Erteilung der Einwilligung hat auf Grundlage einer umfassenden und den Verständnismöglichkeiten der untergebrachten Person entsprechenden ärztlichen Aufklärung zu erfolgen, die insbesondere auch Auskunft über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken gibt.

Bei minderjährigen untergebrachten Personen ist für die Vornahme von Behandlungsmaßnahmen grundsätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, in der Regel der Eltern, maßgeblich. Diesen trifft im Rahmen der Personensorge (Art. 6 Abs. 2 GG bzw. einfachgesetzlich § 1626 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative BGB) die Pflicht Schaden von der Person des Kindes fernzuhalten. Der behandelnde Arzt hat darüber hinaus im Vorfeld eines Eingriffs festzustellen, ob der Minderjährige die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und der damit verbundenen Risiken erkennen und beurteilen kann (vgl. st. Rspr. BGH, etwa BGH NJW 1959, 811; NJW 1972, 355 VersR 1991, 812; NJW 2007, 217). Dies ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des Minderjährigen und Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1

i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Ist die minderjährige untergebrachte Person aufgrund ihrer geistigen und sittlichen Reife fähig, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme zu erfassen, so muss der behandelnde Arzt von seiner Schweigepflicht entbunden werden, um den gesetzlichen Vertreter informieren und dessen Einwilligung erreichen zu können. Ist die minderjährige untergebrachte Person dagegen hierzu nicht in der Lage, muss der behandelnde Arzt nicht von seiner Schweigepflicht entbunden werden und hat, nach entsprechender Aufklärung, die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Die Einwilligung muss auf der Grundlage einer ärztlichen Aufklärung der untergebrachten Person und ihrer gesetzlichen Vertretung unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht erfolgen und auf deren freien Willen beruhen.

Die Einwilligung hat aufgrund der besonderen Bedeutung der Maßnahme schriftlich zu erfolgen.

Behandlungsmaßnahmen, die nicht in die körperliche Integrität der untergebrachten Person eingreifen (z.B. die Anordnung der Teilnahme an einer Gruppen- oder Arbeitstherapie, um bei der untergebrachten Person ein Interesse an der Therapie zu wecken), sind von dem Einwilligungserfordernis nicht erfasst, da in diesen Fällen kein Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) vorliegt.

Zu Abs. 3

In der Regelung wird die Durchführung von Behandlungsmaßnahmen ohne die Einwilligung der untergebrachten Person auch gegen den ausgedrückten natürlichen Willen der untergebrachten Person normiert (Zwangsbehandlung). Das Gesetz stellt sehr enge Voraussetzungen an die Zulässigkeit derartiger Behandlungsmaßnahmen. Eine Behandlungsmaßnahme nach Abs. 3 ist nur dann zulässig, wenn die untergebrachte Person zur Einsicht in die Schwere ihrer Krankheit und die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist und die Behandlung der Erreichung der Entlassungsfähigkeit der untergebrachten Person (Nr. 2a) oder der Abwehr einer konkreten Gefahr für das Leben der untergebrachten Person oder der Abwehr einer konkreten schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person (Nr. 2b) dient. In der Praxis besteht Bedarf für Behandlungen zur Erreichung der Entlassungsfähigkeit. Es ist Aufgabe des Landesgesetzgebers, eine bestimmte Rechtsgrundlage für Behandlungsmaßnahmen gegen den Willen der untergebrachten Personen zu schaffen, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht wird (vgl. BVerfG vom 23.03.2011 – Az.: 2 BvR 882/09; vom 12.10.2011 – Az.: 2 BvR 633/11; vom 20.02.2013 – Az.: 2 BvR 228/12).

Durch die bundesgesetzliche Ausgestaltung der Maßregeln der Besserung und Sicherung ist dem Vollzug

die Aufgabe der Besserung des Zustandes der untergebrachten Personen zugewiesen, sodass sie in Freiheit ein straffreies Leben führen können. Diesem gesetzlichen Auftrag zur Besserung kann nur nachgekommen werden, wenn Zwangsbehandlungen zur Erreichung der Entlassungsfähigkeit der untergebrachten Person zugelassen werden. Andernfalls würde die Unterbringung in derartigen Fällen auf eine lebenslange „Verwahrung“ hinauslaufen (vgl. OLG Zweibrücken, R&P 2009, S. 152 ff.).

Das BVerfG (a.a.O.) hat klargestellt, dass die Regelung von Zwangsbehandlungen mit dem Ziel der Erreichung der Entlassungsfähigkeit dem Gesetzgeber nicht prinzipiell verwehrt ist. Die Praxis des Maßregelvollzugs hat aufgezeigt, dass derartige Behandlungen in vielen Fällen aus therapeutischen Gründen sinnvoll sind. Mit Hilfe der Zwangsbehandlung nach Nr. 2a kann einsichtsunfähigen untergebrachten Personen die Möglichkeit eröffnet werden, aufgrund der Therapie eine Verbesserung des Krankheitszustands und damit die Entlassungsfähigkeit zu erreichen.

Nr. 2b ist Ausdruck des Schutzauftrags des Staates gegenüber untergebrachten Personen und schafft eine gesetzliche Grundlage für ein Handeln in Situationen, in denen das Selbstbestimmungsrecht der untergebrachten Person aufgrund höherrangiger grundrechtlich geschützter Interessen zurücktritt.

Voraussetzung der Anordnung einer Zwangsbehandlung nach Absatz 3 ist, dass die beabsichtigte Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit der untergebrachten Person verbunden (Nr. 3h) und im Hinblick auf das Ziel der Maßnahme nach Nummern 2a und b verhältnismäßig ist. Nrn. 3d bis g konkretisieren die Vorgaben bezüglich der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Des Weiteren hat das BVerfG (a. a. O.) weitreichende Verfahrensvorgaben für Behörden und Gerichte festgelegt, die insbesondere einen effektiven Rechtsschutz der untergebrachten Person sicherstellen sollen. Diese werden in Nrn. 3a bis c und Absatz 4 Satz 1 bis 4 geregelt.

Nach Nr. 3a muss der ernsthafte, das heißt ohne Ausübung von (unzulässigem) Druck und mit dem nötigen Zeitaufwand erfolgte, Versuch unternommen werden, bei der untergebrachten Person, soweit diese gesprächsfähig ist, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zu der Behandlungsmaßnahme zu erreichen (vgl. BVerfG vom 23.03.2011 – Az.: 2 BvR 882/09). Eine geheime Verabreichung von Medikamenten ist unzulässig.

Darüber hinaus muss nach Nr. 3b im Vorfeld der Maßnahme eine ausführliche ärztliche Aufklärung gegenüber der untergebrachten Person erfolgen. Nach Satz Nr. 3c ist die angeordnete Maßnahme der untergebrachten Person unter Aufklärung über die Rechtsschutzmöglichkeiten mindestens 48 Stunden vorher anzukündigen. Die Maßnahme ist gemäß Abs. 4

Satz 3 durch einen Arzt oder eine Ärztin auszuführen, zu überwachen und zu kontrollieren.

Die Behandlungsmaßnahme wird durch die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung angeordnet, vgl. Art. 49 Abs. 2 Nr. 2.

Die Anordnung und Beendigung der Zwangsbehandlungen sowie Gründe der Anordnung, die Wirkungsüberwachung und deren Ausführung sowie die nach Nrn. 3 a bis c unternommenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Zu Abs. 4

Willigt die betroffene untergebrachte Person in die Behandlung nicht ein, ist durch die Maßregelvollzugseinrichtung zwingend eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Zwangsbehandlung herbeizuführen. Eine gerichtliche Entscheidung ist nicht nur in den Fällen, in welchen die betroffene untergebrachte Person die Behandlung ablehnt herbeizuführen, sondern auch dann, wenn die betroffene Person keinen Willen äußert. Durch die gerichtliche Überprüfung in Satz 1 wird sichergestellt, dass dem häufig schwerwiegenden Eingriff eine unabhängige Prüfung vorausgeht. Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den §§ 109 ff. StVollzG. Eines Antrags der betroffenen Person auf gerichtliche Entscheidung bedarf es nicht. Der Inhalt des vorzulegenden Vorgangs muss dem Gericht die Beurteilung ermöglichen, ob die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayMRVG vorliegen. Die untergebrachte Person ist grundsätzlich für das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG als verfahrensfähig anzusehen, weil sonst die Gefahr der Rechtswegverkürzung droht (vgl. Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage 2008, § 109 Rn. 17).

Nach Satz 4 sind die Maßnahmen durch einen Arzt oder eine Ärztin auszuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Die Anordnung der Maßnahme darf eine Behandlungsdauer von zwölf Wochen nicht überschreiten. Soll eine Behandlung verlängert werden, so gelten nach Satz 2 die Vorschriften zur erstmaligen Anordnung entsprechend.

Satz 5 stellt klar, dass eine Patientenverfügung i.S.d. § 1901a BGB zu beachten ist. Ihre Erwähnung in diesem Gesetz betont, dass schriftliche Festlegungen eines einwilligungsfähigen Volljährigen für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit bei Untersuchungen und Behandlungen psychischer Erkrankungen im Maßregelvollzug zum Tragen kommen. Hinsichtlich der Bestimmtheit der Patientenverfügung gelten strenge Maßstäbe. Es muss sich anhand der Erklärung des Patienten feststellen lassen, in welcher Behandlungssituation nach dem Willen des Patienten welche ärztlichen Maßnahmen durchgeführt oder unterlassen werden sollen. Dies bedeutet, dass eine Patientenverfügung im Sinne dieses Absatzes eine

Regelung zu Zwangsbehandlungen nach Abs. 3 enthalten muss, um Wirkung entfalten zu können.

Zu Abs. 5

Abs. 5 normiert, dass im Fall von Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 2 b bei Gefahr im Verzug von den Vorgaben des Absatz 3 Nrn. 3 a bis c und Absatz 4 Satz 1 abgesehen werden kann, da diesen Vorgaben aufgrund der gebotenen Eile in der Regel nicht nachgekommen werden kann. Die Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 3 b ist nachzuholen, soweit der Gesundheitszustand der untergebrachten Person dies erlaubt; die Maßnahme nach Abs. 4 Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

Zu Abs. 6

Nach Satz 1 darf ohne Einwilligung der untergebrachten Person eine Behandlung gemäß Abs. 3 bei einer schwerwiegenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person vorgenommen werden. Das Leben der untergebrachten Person darf dadurch nicht erheblich gefährdet werden. Da bei Behandlungsmaßnahmen zum Schutz Dritter nicht nur widerstreitende Interessen der untergebrachten Person, sondern auch Interessen Dritter von Bedeutung sind, kann nach Abwägung beiderseitiger Interessen eine Zwangsbehandlung auch bei Einwilligungsfähigkeit der untergebrachten Person vorgenommen werden. Die Maßnahme muss verhältnismäßig sein.

Nach Satz 2 sind die Maßnahmen durch einen Arzt oder Ärztin auszuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Zu Art. 7

Behandlung andere Erkrankungen:

Art. 7 enthält eine Neuregelung und gestaltet in Abgrenzung zu Art. 6 den Anspruch der untergebrachten Personen auf Behandlung wegen Krankheiten, die keine psychischen Krankheiten sind.

Zu Abs. 1

Die untergebrachten Personen haben einen umfassenden Anspruch auf eine angemessene gesundheitliche Fürsorge und Betreuung. Der Behandlungsanspruch leitet sich aus der Fürsorgepflicht einer freiheitsentziehenden Institution ab, die einen Ausgleich dafür zu schaffen hat, dass die untergebrachte Person sich nicht wie ein freier Bürger um seine Gesundheit kümmern kann.

Hinsichtlich des Umfangs des Anspruches, Art und Umfang der Leistungen sowie der Kostenbeteiligung sind untergebrachte Personen nicht anders zu behandeln als Gefangene im Strafvollzug. Es wird daher auf das BayStVollzG sowie auf dessen Gesetzesbegrün-

dung (Drs. 15/8101) zu den Art. 59 bis 61 sowie 63 verwiesen. Insoweit erfolgt eine Anlehnung an die einschlägigen Regelungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung im fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Zu Abs. 2

Die Regelung entspricht im Ansatz Art. 67 BayStVollzG. Als Krankenhäuser außerhalb des Maßregelvollzugs können nach Abstimmung mit der zuständigen Anstaltsleitung auch Krankenhäuser von Justizvollzugsanstalten in Frage kommen, weil dort die nötigen Sicherungseinrichtungen vorhanden sind. Ambulante Leistungserbringer außerhalb des Maßregelvollzugs sind beispielsweise niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und sonstige Therapeuten, wie Physiotherapeuten.

Zu Abs. 3

Eine Behandlungsmaßnahme wegen einer nicht psychischen Erkrankung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die untergebrachte Person auf Grundlage einer umfassenden ärztlichen Aufklärung eine Einwilligung erteilt hat. Bei ärztlichen Maßnahmen an einer unter Betreuung stehenden Person bedarf die Einwilligung eines Betreuers der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Satz 1 ermöglicht die Behandlung ohne Einwilligung der betroffenen Person nur in den Fällen, in denen eine Gefahr für das Leben oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person oder einer anderen Personen besteht. Dies kann erfolgen zur Gefahrenabwehr bei Erkrankungen, die – beispielsweise aufgrund einer Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr – auch eine ernst zu nehmende Gesundheitsgefährdung für die Bediensteten und die übrigen Untergebrachten der Vollzugseinrichtung darstellen. Aufgrund der Eingriffsintensität sind diese Behandlungsmaßnahmen durch einen Arzt oder Ärztin anzuordnen.

Nach Satz 2 ist die zwangsweise Behandlung einer nicht psychischen Erkrankung in Notsituationen der untergebrachten Person zulässig. Derartige Notsituationen liegen etwa vor bei Lebensgefahr aufgrund einer Vergiftung. Eine latent vorhandene Grunderkrankung reicht hierfür nicht aus. Eine langfristig zu erwartende Schädigung auch durch eine Erkrankung, deren potentielle Spätfolgen hinlänglich bekannt sind, ist nicht geeignet, eine Zwangsbehandlung zu rechtfertigen; diese darf allenfalls als ein Mittel der Intervention dienen, um einen Untergebrachten aus einer krisenhaften Extremsituation herauszuholen (vgl. OLG SchIH Beschl. v. 29.11.2011).

Satz 3 stellt klar, dass eine Patientenverfügung i.S.d. § 1901a BGB zu beachten ist, soweit durch sie die Behandlung einer Gefahr für das Leben der untergebrachten Person ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Durch eine Patientenverfügung können aber nicht solche Behandlungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, die der Abwehr von Gefahren Dritter dienen.

Allgemein muss die Behandlungsmaßnahme selbst verhältnismäßig sein und darf das Leben der untergebrachten Person nicht gefährden und nur unter Leitung eines Arztes oder einer Ärztin durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 4 Satz 2). Außerhalb dieses engen Anwendungsbereiches darf eine Behandlungsmaßnahme bei fehlender Erteilung der Einwilligung nicht durchgeführt werden. Vielmehr ist das Selbstbestimmungsrecht der untergebrachten Person zu respektieren.

Zu Abs. 4

Abs. 4 ermöglicht Maßnahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sowie einfache Untersuchungen zur Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen ohne Einwilligung der untergebrachten Person. Diese Untersuchungen sind insbesondere bei suchtkranken untergebrachten Personen von besonderer Bedeutung (Drogentests). Sie dürfen die untergebrachte Person nicht erheblich beeinträchtigen. Maßnahmen nach Abs. 4 dürfen nur auf Anordnung eines Arztes oder einer Ärztin durchgeführt werden. Da die benannten Maßnahmen aber mit verhältnismäßig geringen Eingriffen in die Rechte der untergebrachten Person verbunden sind und es medizinisch nicht veranlasst ist, können diese Maßnahmen zwar auf Anordnung aber auch ohne Überwachung eines Arztes oder einer Ärztin durchgeführt werden.

Zu Abschnitt 3 Gestaltung der Unterbringung:

In Abschnitt 3 werden die wesentlichen Gesichtspunkte zur Ausgestaltung der Rechte der untergebrachten Personen während der Unterbringung geregelt.

Zu Art. 8

Zimmerbelegung:

Die Sätze 1 und 2 sind der Regelung in Art. 20 Bay-StVollzG nachgebildet unter Berücksichtigung, dass es sich bei den in Maßregelvollzugseinrichtungen untergebrachten Personen um psychisch und/oder suchtkranke Menschen mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich ihrer Unterbringung handelt. Unter „Zimmer“ im Sinne der Norm ist der persönliche „Wohn- und Schlafbereich“ zu verstehen.

Zu Art. 9

Persönlicher Besitz und Ausstattung des Unterbringungsraums:

Art. 9 knüpft an Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 14 UnterbrG an und gestaltet das Recht der untergebrachten Personen auf Ausstattung des Unterbringungsraums sowie des persönlichen Besitzes

detaillierter aus. Art. 9 zielt darauf ab, den Individualinteressen der untergebrachten Personen, den Gemeinschaftsinteressen – vor allem bei gemeinsamer Unterbringung mehrerer untergebrachter Personen in einem Unterbringungsraum – sowie den Interessen der Maßregelvollzugseinrichtung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung gerecht zu werden.

Zu Abs. 1

Die Achtung der Menschenwürde schließt die Pflicht ein, die Privat- und Intimsphäre der untergebrachten Personen so weit wie möglich zu wahren. Hierzu gehört insbesondere das Recht, persönliche Kleidung zu tragen.

Zu Abs. 2

Nach Satz 1 hat die untergebrachte Person auf Grundlage der Art. 1 und 2 GG das Recht, sich mit einem Mindestbestand persönlicher Gegenstände zu umgeben, soweit keine gesundheitlichen Nachteile für die untergebrachte Person oder andere Personen zu befürchten sind oder soweit die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht gefährdet wird. Hierzu gehört ein in Abhängigkeit von den konkreten Verhältnissen in der Maßregelvollzugseinrichtung in angemessenem Umfang persönlich gestaltbarer Wohn- und Schlafbereich. Unter den persönlich gestaltbaren Wohn- und Schlafbereich fallen nicht die allen untergebrachten Personen zugewiesenen Gemeinschaftsräume (z.B. gemeinsamer Fernsehraum).

Was als „angemessener Umfang“ zur Gestaltung des Unterbringungsraums mit eigenen Sachen anzusehen ist, ist nach den jeweiligen Gegebenheiten der Maßregelvollzugseinrichtung in einer Hausordnung (Art. 15 Abs. 2 Nr. 2) zu konkretisieren.

Satz 2 bestimmt die Voraussetzungen, welche Gegenstände für den persönlichen Besitz ausgeschlossen sind. Maßgeblich für die Untersagung des Besitzes von Gegenständen ist eine Gefährdung des Vollzugsziels sowie der Sicherheit (z.B. Brandschutz) oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung oder der Übersichtlichkeit des Wohn- und Schlafbereichs. Die Maßregelvollzugseinrichtung kann den persönlichen Besitz auch beschränken, wenn eine Durchsuchung des Wohn- und Schlafbereichs nicht mehr mit angemessenem Aufwand durchgeführt werden kann.

Zu Abs. 3

Satz 1 gewährt der Maßregelvollzugseinrichtung die Befugnis, der untergebrachten Person nach Abs. 2 Satz 2 ausgeschlossene Gegenstände zu entziehen.

Von der Nutzung ausgeschlossene Gegenstände können zeitlich befristet in geeigneter Weise aufbewahrt werden, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist und für die Maßregelvollzugseinrichtung keine Kosten entstehen. Ein Anspruch auf Aufbewahrung besteht nicht. Erfolgt eine Aufbewahrung, gelten die Regeln der verwaltungsrechtlichen Verwahrungsverhältnisse, d.h. die Maßregelvollzugseinrichtung hat die Sachen mit derselben Sorgfalt aufzubewahren, mit der auch Staatseigentum behandelt wird. Ist eine Aufbewahrung nach Art (z.B. verderbliche Waren, Tiere) oder Umfang (z.B. Hausrat, Möbel) nicht möglich, sind die Gegenstände auch gegen den Willen der untergebrachten Person, jedoch unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen, an eine von ihr benannte Person zu übergeben oder zu versenden, sofern der Maßregelvollzugseinrichtung dadurch keine Kosten entstehen. Ist auch dies nicht möglich, besteht eine Verwertungsbefugnis der Maßregelvollzugseinrichtung zugunsten der untergebrachten Person. Letztlich ist auch eine Vernichtung der Gegenstände auf Kosten der untergebrachten Person möglich. Allerdings sollte von dieser Möglichkeit zur Wahrung des Eigentumsrechts nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Zudem kann eine Vernichtung die Erreichung der Ziele der Unterbringung negativ beeinflussen. Sie sollte daher allenfalls bei – auch ideell – wertlosen Gegenständen erfolgen.

Zu Abs. 4

Nach Abs. 4 kann der Besitz von Bild-, Ton- und Datenträgern von deren Überprüfung abhängig gemacht werden. Da Bild-, Ton- und Datenträger als solche nicht den in Abs. 2 Satz 2 bestimmten ausgeschlossenen Gegenständen zuzuordnen sind, ihr Inhalt aber dazu führen kann, dass ihr Besitz im Einzelfall zu untersagen ist, kann es erforderlich sein, ihren Besitz von einer vorherigen Überprüfung abhängig zu machen. Bei der Überprüfung ist der unantastbare Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung der untergebrachten Person zu wahren. Abs 4 enthält lediglich eine entsprechende Befugnis zur Überprüfung für die Maßregelvollzugseinrichtung und begründet keinen Anspruch der untergebrachten Personen auf den Besitz von Bild-, Ton- und Datenträgern.

Anders als beim Vollzug der Sicherungsverwahrung, hat die untergebrachte Person im Maßregelvollzug keinen Anspruch einen eigenen Fernseher besitzen zu dürfen. Wegen der unterschiedlichen Gegebenheiten und Verhältnissen in den Maßregelvollzugseinrichtungen, soll es den Einrichtungen überlassen bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen sie eigene Fernsehgeräte gestatten (vgl. Art. 15 Abs. 2 Nrn. 2 und 9).

Zu Abs. 5

Anknüpfend an die Regelung in Art. 70 BayStVollzG dürfen von der untergebrachten Person gemäß Abs. 5

auch Presseerzeugnisse, d.h. Zeitungen und Zeitschriften, in angemessenem Umfang bezogen werden. Um eine Gefährdung der Erreichung der Ziele der Unterbringung auszuschließen, ist insoweit die Vermittlung durch die Maßregelvollzugseinrichtung erforderlich. Dies ändert aber nichts daran, dass ausschließlich die untergebrachte Person Vertragspartner entsprechender Verträge ist.

Zu Art. 10

Arbeit, Beschäftigung, Bildung:

Art. 10 knüpft an Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 Satz 1 UnterbrG an und bestimmt die Grundsätze zur Gewährleistung von Arbeits-, Beschäftigungs- und Bildungsangeboten.

Zu Abs. 1

Im Gegensatz zum Strafvollzug gibt es im Maßregelvollzug aufgrund der Anlasserkrankung der untergebrachten Person keine Arbeitspflicht. Mit Blick auf die Ziele der Unterbringung soll den untergebrachten Personen eine ihren jeweiligen Fähigkeiten entsprechende Arbeit oder Beschäftigung zugewiesen werden. Arbeit und Beschäftigung dienen der Therapie, der Rehabilitation und Resozialisierung. Der Unterschied zwischen den Begriffen „Arbeit“ und „Beschäftigung“ besteht darin, dass es bei der Arbeit auch darauf ankommt, ein wirtschaftlich verwertbares Arbeitsergebnis zu erzielen, während es bei der Beschäftigung darauf ankommt, dass es sich um eine sinnvolle und für die untergebrachte Person nützliche Tätigkeit handelt. Wegen der Besonderheiten im Maßregelvollzug können auch nur entsprechende alternative Zielsetzungen aufgenommen werden.

Die Entlohnung von Arbeits- und Beschäftigungsleistungen ist in Art. 29 Abs. 1 und 2 geregelt.

Zu Abs. 2

Dem Wiedereingliederungsgebot folgend kann die Maßregelvollzugseinrichtung, soweit es sinnvoll und erforderlich ist, der untergebrachten Person Gelegenheit zur schulischen Bildung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gewähren. Selbstverständlich ist, dass die Durchführung einer Bildungsmaßnahme, beispielsweise das Anstreben eines Schulabschlusses, die Beendigung der Unterbringung nicht verzögern oder beeinträchtigen darf.

Für junge untergebrachte Personen (Art. 44) ist die Sondervorschrift in Art. 44 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 126 Abs. 2 BayStVollzG ergänzend zu beachten.

Zu Abs. 3

Abs. 3 ermöglicht Arbeit, Beschäftigung und Bildungsmaßnahmen auch in geeigneten Betrieben pri-

vater Unternehmen und sonstigen Einrichtungen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung, sofern der Vollzug der Maßregel entsprechend gelockert ist.

Zu Art. 11

Freizeitgestaltung:

Art. 11 enthält eine Neuregelung und bestimmt die Gestaltung der Freizeit.

Zu Abs. 1

Mittels umfangreicher und möglichst differenzierter Angebote zur Freizeitgestaltung kann den Regressions- und Hospitalisierungsgefahren der Unterbringung begegnet werden. Hilfestellungen zu einer sinnvollen Gestaltung der Freizeit sind zudem ein weiteres Mittel, den Maßregelvollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse anzugleichen, soziale Handlungskompetenzen zu stärken und die untergebrachte Person auf eine selbständige Lebensführung vorzubereiten. Insofern verpflichtet Abs. 1 die Maßregelvollzugseinrichtung, Gelegenheiten und Anregungen zur Freizeitgestaltung zu bieten. Ein subjektives Recht der untergebrachten Personen auf Durchführung einer bestimmten Freizeitgestaltungsmaßnahme existiert nicht.

Einzelheiten sind nach den jeweiligen Gegebenheiten der Maßregelvollzugseinrichtung in einer Hausordnung (Art. 15 Abs. 2 Nr. 5) zu regeln.

Zu Abs. 2

Abs. 2 erfüllt den im Beschluss des Ministerkomitees des Europarats vom 19. Oktober 1973 unter der Ziffer 20 festgelegten Mindestanspruch von Gefangenen für einen Aufenthalt im Freien (vgl. Volckart/Grünebaum, Maßregelvollzug, 2003, S. 102 f.). Die Wahrung dieses Mindestanspruchs ist auch im Rahmen des Art. 22 Abs. 2 Nr. 2 zu beachten.

Der Anspruch der untergebrachten Person darf nicht durch Verweis auf eine bestimmte Witterung verwehrt werden. Vielmehr ist die Maßregelvollzugseinrichtung verpflichtet, durch bauliche, personelle und organisatorische Maßnahmen die Sicherung der Wahrnehmung des Anspruchs durch die untergebrachten Personen zu gewährleisten.

Im Gegensatz zur Regelung in Art. 66 BayStVollzG ist der tägliche Aufenthalt im Freien im Rahmen der Freizeitgestaltung effektiv auch dann zu gewähren, wenn die untergebrachte Person einer Arbeit oder Beschäftigung im Freien nachgekommen ist. Eine „Verrechnung“ entsprechender Zeiten ist nicht zulässig, da es sich um kranke Menschen handelt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 bestimmt restriktiv die Anhaltspunkte für eine Beschränkung der Freizeitgestaltung. Beschränkungen sind nur zulässig, wenn andernfalls die Ziele der

Unterbringung oder die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung gefährdet würden oder der Aufwand für Sicherung und Kontrolle unverhältnismäßig hoch wäre. Mit Ausnahme des Entzuges des Hörfunk- und Fernsehempfanges und des Entzugs von Gegenständen (Art. 22 Abs. 2 Nrn. 4 und 5) ist eine Beschränkung der Freizeitgestaltung aus disziplinarischen Gründen ausgeschlossen.

Zu Art. 12

Besuch:

Art. 12 knüpft an die bewährte Regelung in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 15 UnterbrG an und gestaltet das Recht der untergebrachten Personen auf Besuch detaillierter aus.

Zu Abs. 1

Das Maß an sozialer Integration ist u.a. von entscheidender Bedeutung für den Verlauf und die Dauer des Vollzugs sowie die Rehabilitationschancen der untergebrachten Personen. Insofern treffen hier in der Regel die Wünsche der untergebrachten Personen mit den Zielen und den Interessen der Maßregelvollzugseinrichtung zusammen. Schließlich gehören zum Besucherkreis in der Regel gerade auch die Bezugspersonen, welche die untergebrachte Person bei Vollzugslockerungen und Urlaub benötigt und die bei einer Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung sowie bei der Erklärung der Erledigung der Maßregel dazu beitragen sollen, die untergebrachte Person wieder einzugliedern. In diesem Sinne gewährt Satz 1 ein Recht auf Besuch, aus dem sich umgekehrt auch das Recht der untergebrachten Person ableitet, im Rahmen ihrer grundrechtlich geschützten Handlungsfreiheit den Empfang von Besuch abzulehnen. Im Gegensatz zur Ausgestaltung im Strafvollzug (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG) wird die ursprüngliche Regelung in Art. 15 Abs. 1 Satz 2 UnterbrG beibehalten und nach Satz 2 eine Mindestbesuchszeit von einer Stunde in der Woche gewährt.

Die allgemeine Besuchsregelung ist nach den jeweiligen Gegebenheiten der Maßregelvollzugseinrichtung in einer Hausordnung (Art. 15 Abs. 2 Nr. 6) festzulegen.

Zu Abs. 2

Mit Abs. 2 wird die zur Einschränkung des Besuchsrechts erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen, wobei hier Beschränkungen eine seltene Ausnahme bleiben sollen. Beschränkungen von Besuchen können zunächst bei einer Gefährdung der Erreichung der Ziele der Unterbringung erfolgen, z.B. wenn aus der Behandlung der untergebrachten Person bekannt ist, dass die Kontaktaufnahme mit einer bestimmten Person für deren Gesundheitszustand

oder Therapieaussichten nachteilige Wirkungen haben würde. Zudem können Beschränkungen aus Sicherheitsgründen erforderlich werden, z.B. wenn die untergebrachte Person und ihr Besucher einer Vereinigung zuzuordnen sind, aus der die Begehung von Straftaten droht, oder wenn beide suchtmittelabhängig sind, so dass die Gefahr des Einschleusens von legalen oder illegalen Rauschmitteln besteht. Einem Ausschluss von Besuch sind nach Möglichkeit andere, minder schwerwiegende Beschränkungen, wie z.B. die Überwachung des Besuchs, die Durchsuchung des Besuchers oder das Anbringen einer Trennscheibe vorzuziehen. Auch können und sollen nahe Angehörige nicht für längere Zeit vom Besuch ausgeschlossen werden (Art. 6 GG).

Die Regelung in Nr. 3 entspricht im Kern der bewährten Regelung in Art. 15 Abs. 3 Satz 2 UnterbrG.

Zu Abs. 3

Die Regelung der Besuchsüberwachung in Abs. 3 erweitert die Befugnis nach Abs. 2 Nr. 3. Sie wurde an die technische Entwicklung angepasst und orientiert sich an der Ausgestaltung für den Strafvollzug (Art. 30 Abs. 1 und 2 BayStVollzG). Nach Satz 1 ist die optische Überwachung und Aufzeichnung mittels technischer Mittel zulässig, wenn die untergebrachte Person und die Besucher und Besucherinnen vor dem Besuch darauf hingewiesen wurden. Dieser Hinweis kann auch in allgemeiner Form z.B. durch entsprechende Beschilderung im Besuchsbereich erfolgen. Für die Verarbeitung und Nutzung der gewonnenen Daten gilt Art. 34 Satz 2 i.V.m. Art. 21a Abs. 3 BayDSG. Die Länge der Aufbewahrungsfrist von einem Monat ist erforderlich, da in der Praxis oft erst nach einigen Tagen oder Wochen bekannt wird, dass unerlaubte Gegenstände übergeben wurden und dass eine spätere Überprüfung des Besuchsvorgangs nötig ist.

Für Besuche von Verteidigern gilt Art. 13 Satz 2 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 BaySvVollzG.

Zu Abs. 4

Eine akustische Überwachung ist im Einzelfall nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 zulässig. Eine Aufzeichnung ist nicht zulässig.

Zu Abs. 5

Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder die untergebrachte Person gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes getroffene Anordnung trotz Abmahnung verstoßen. Wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bedarf es der vorherigen Abmahnung. Diese darf nur dann nach Satz 2 unterbleiben, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

Zu Abs. 6

Die Regelung entspricht der bewährten Regelung in Art. 15 Abs. 3 Satz 3 UnterbrG mit dem Unterschied, dass die Erteilung der Erlaubnis nicht zwingend durch die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu erfolgen hat, da sich dies in der Praxis nicht bewährt hat. Das Erfordernis einer Erlaubnis besteht sowohl bei Übergabe von Gegenständen an die untergebrachte Person als auch von der untergebrachten Person an den Besucher oder Besucherin.

Zu Art. 13

Außenkontakte:

Schriftverkehr:

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 10 GG hat die untergebrachte Person grundsätzlich ein Recht auf unbeschränkten und unüberwachten Schriftverkehr. Für die Mehrheit der untergebrachten Personen ist der Schriftverkehr die einzig regelmäßige und oftmals wichtigste Kontaktmöglichkeit zur Außenwelt. So können durch Briefwechsel erwünschte Verbindungen der untergebrachten Person zu nahe stehenden Personen aufrechterhalten und darüber hinaus auch neue Beziehungen aufgebaut und die Wiedereingliederung gefördert werden.

Die untergebrachten Personen müssen auch die Möglichkeit haben, sich Material zum Verfassen und Versenden von Briefen zu beschaffen und unbeobachtet Briefe zu verfassen sowie empfangene Briefe verschlossen verwahren zu können (Zimmermann, UnterbrG, Art. 16 Rz. 1).

Alle Einschränkungen des Schriftverkehrs müssen verhältnismäßig sein (BVerfGE 85, 386). Das abgestufte System von Maßnahmen zur Einschränkung des Schriftverkehrs ist im jeweiligen Einzelfall nach den Kriterien der Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit des Eingriffs zu handhaben.

Das Verfahren bei Absendung und Empfang von Schreiben ist nach den jeweiligen Gegebenheiten der Maßregelvollzugseinrichtung in einer Hausordnung (Art. 15 Abs. 2 Nr. 7) zu konkretisieren.

Satz 3 i.V.m. Art. 32 Abs. 4 BaySvVollzG definiert den unantastbaren Schriftwechsel, der von jeglicher Überwachung und Beschränkung ausgenommen ist. Für den Schriftwechsel mit Verteidigern oder Verteidigerinnen bleiben die bundesrechtlichen Vorgaben gemäß § 148 Abs. 2, § 148a StPO unberührt. Die Verteidigereigenschaft setzt ein bereits durch gerichtliche Beiordnung oder durch Annahme des Verteidigungsauftrages bestehendes Verteidigungsverhältnis voraus. Ein Anbahnungsverhältnis reicht hierfür nicht aus (OLG München Beschl. v. 30.04.2012).

In der Praxis hat sich gezeigt, dass der in Satz 3 privilegierte Schriftverkehr, sei es durch den genannten Personenkreis oder durch Personen, die sich als solche ausgeben, immer wieder missbraucht wird. So

wird unter anderem versucht, Drogen oder gefährliche Gegenstände in die Einrichtungen zu schleusen, was dem therapeutischen Auftrag des Maßregelvollzugs sowie der Sicherheit der Einrichtung entgegensteht. Besteht ein Verdacht auf Missbrauch kann seitens der Einrichtung eine auf äußere Umstände beschränkte Kontrolle durchgeführt werden (z.B. optische Kontrolle auf verbotene Gegenstände oder Durchleuchtung des Schriftverkehrs). Ein begründeter Verdacht auf Missbrauch kann sich ergeben, wenn der Aufgabort der Sendung weit vom Büro des Verteidigers entfernt liegt, wenn Drogenpäckchen in dem Umschlag ertastbar sind oder der Einrichtung Hinweise auf einen Missbrauch bekannt geworden sind. In einem solchen Fall muss dem öffentlichen Interesse Vorrang vor dem Interesse eines freien Verteidigerverkehrs eingeräumt werden, so dass auch als Verteidigerpost gekennzeichnete Schriftverkehr einer Kontrolle unterliegen können muss. Dabei ist sicherzustellen, dass von dem gedanklichen Inhalt des Schriftverkehrs, keine Kenntnis erlangt wird. Bei Zweifeln an dem Bestehen der Verteidigereigenschaft kann die Einrichtung eine Sichtkontrolle vornehmen (OLG München, Beschl. v. 16.08.2012). Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit müssen die Einrichtungen aber stets vor Öffnung und Sichtkontrolle des Schriftverkehrs versuchen, durch eine telefonische Anfrage bei dem Absender herauszufinden, ob es sich bei dem Schriftstück um Verteidigerpost handelt.

Beim Besuch von Verteidigern sind nach Satz 3 Nr. 3 bei erheblichem Verdacht auf Missbrauch Schriftstücke oder sonstigen Unterlagen zur Überprüfung nach Satz 3 Nr. 1 herauszugeben. Sonstige Unterlagen im Sinne der Norm sind Gegenstände, die einen gedanklichen Inhalt verkörpern; darunter fallen beispielsweise Abbildungen und Tonträger.

Pakete:

Für den Empfang und das Absenden von Paketen gilt Art. 31 BaySvVollzG entsprechend. Dieser bestimmt, dass die untergebrachte Person auch einen Rechtsanspruch auf grundsätzlich unbeschränkte(n) und unüberwachte(n) Absendung und Empfang von Paketen hat. Begrifflich sind auch Päckchen erfasst.

Telefongespräche:

Für das Führen von Telefongesprächen gilt Art. 25 BaySvVollzG entsprechend. Art. 25 BaySvVollzG gibt der untergebrachten Person das Recht aus der Maßregelvollzugseinrichtung zu telefonieren sowie in der Maßregelvollzugseinrichtung Telefongespräche empfangen zu dürfen. Telefongespräche sind insbesondere für diejenigen untergebrachten Personen wichtig, die wegen der räumlichen Entfernung nicht oder nur selten Besuch erhalten. Darüber hinaus hat sich das Telefon zu einem allgemein verbreiteten Kommunikationsmittel entwickelt, zu dem jeder Zugang hat. Dieser soll den untergebrachten Personen nicht vorent-

halten werden, zumal nicht wenige von ihnen – bedingt durch mangelnde Ausbildung oder Minderbegabung – in ihrer Fähigkeit zum schriftlichen Ausdruck und Lesen beschränkt sind. Gerade diese untergebrachten Personen brauchen das Telefon, um Kontakte mit Angehörigen und anderen Bezugspersonen pflegen zu können. Dies fördert auch die Resozialisierung.

Art. 25 Abs. 1 BaySvVollzG verweist für eine notwendige Überwachung und Beschränkung der Telefongespräche auf die entsprechenden Vorschriften zum Besuch. Nach Art. 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 ist insbesondere eine akustische Überwachung von Telefonaten zulässig; eine Aufzeichnung des gesprochenen Wortes ist hingegen unzulässig. Wird ein Telefongespräch überwacht, so sind die untergebrachte Person sowie die Gesprächspartner zuvor davon zu unterrichten. Die vorherige Information der Gesprächspartner über die Maßnahme der Überwachung hat schon deshalb zu erfolgen, weil sonst hierdurch ohne deren Kenntnis in deren Grundrecht nach Art. 10 GG eingegriffen wird.

Die Einzelheiten der Telefonbenutzung sind nach den jeweiligen Gegebenheiten der Maßregelvollzugseinrichtung unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen und des normalen Tagesablaufs in der Maßregelvollzugseinrichtung in einer Hausordnung (Art. 15 Abs. 2 Nr. 7) zu konkretisieren. Dabei kann auch die Dauer von Telefongesprächen geregelt werden, um allen untergebrachten Personen eine Telefonbenutzung zu ermöglichen (Zimmermann, UnterbrG, Art. 18 Rz. 1).

Die untergebrachten Personen tragen die Kosten der Telefongespräche aus Eigenmitteln; in begründeten Fällen können die Kosten in angemessenem Umfang übernommen werden (Art. 25 Abs. 2 BaySvVollzG).

Art. 25 Abs. 3 BaySvVollzG enthält eine Ermächtigungsgrundlage zum Einsatz von sog. „Handyblockern“ im Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung. Unerlaubte Mobilfunkgespräche lassen die grundsätzlich zulässige Überwachung von Telefongesprächen leer laufen und stellen eine ganz erhebliche Gefährdung der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung dar. Trotz sorgfältiger Kontrollen lässt sich das unerlaubte Einbringen von Mobiltelefonen nicht völlig verhindern, zumal die Geräte immer kleiner werden. Das mit den Erfordernissen der Durchführung des Vollzugs der Unterbringung begründbare Interesse, die Nutzung von Mobilfunk zu unterbinden, ist auf das Gelände der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung beschränkt. Die telekommunikationsrechtlichen Voraussetzungen ergeben sich nicht aus dieser Vorschrift, sondern aus § 55 des Telekommunikationsgesetzes.

Andere Formen der Telekommunikation:

Für andere Formen der Telekommunikation gilt Art. 30 BaySvVollzG entsprechend.

Zu Art. 14**Recht auf Religionsausübung:**

Art. 14 enthält eine Neuregelung und knüpft hinsichtlich des Rechts auf Religionsausübung an die bewährte Ausgestaltung im Strafvollzug an (Art. 55 bis 57 BayStVollzG sowie §§ 53 bis 55 StVollzG).

Zu Abs. 1 und 3

Art. 4 Abs. 2 GG gewährleistet die ungestörte Religionsausübung. Dies gilt grundsätzlich auch für den Maßregelvollzug. Entsprechend bestimmen Abs. 1 und 3 das Recht der untergebrachten Person auf ungestörte Religionsausübung in der Maßregelvollzugseinrichtung, zu der neben der Teilnahme an stattfindenden religiösen Veranstaltungen auch eine ausreichende seelsorgerische Betreuung einschließlich des Anspruchs auf Vermittlung eines Kontakts mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin gehört. Ein Anspruch auf Teilnahme an religiösen Veranstaltungen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung besteht nicht. Ebenso besteht gegenüber der Maßregelvollzugseinrichtung kein Anspruch auf Durchführung religiöser Veranstaltungen sowie seelsorgerischer Betreuung.

Religionsgemeinschaften im Sinne des Gesetzes sind alle unter den Schutz des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Weimarer Reichsverfassung (WRV) fallenden religiösen Vereinigungen; mithin auch weltanschauliche Bekenntnisse (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 7 WRV). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE, 32, 98, 107) ist unter einer Religion oder Weltanschauung eine mit der Person des Menschen verbundene Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens zu verstehen. Die Religion legt eine den Menschen überschreitende und umgreifende („transzendente“) Wirklichkeit zu Grunde, während sich die Weltanschauung auf innerweltliche („immanente“) Bezüge beschränkt. Eine Vereinigung ist dann als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des GG anzusehen, wenn ihre Mitglieder oder Anhänger auf der Grundlage gemeinsamer religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen eine unter ihnen bestehende Übereinstimmung über Sinn und Bewältigung des menschlichen Lebens bezeugen (BAGE 79, 319 ff.).

Zu Abs. 2

Die untergebrachte Person ist zudem berechtigt, sich grundlegende religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs auf eigene Kosten zu besorgen und zu nutzen. Diese dürfen nicht schon bei jedem Pflichtverstoß, sondern nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

Zu Abs. 4

Abs. 4 steckt die Grenzen für Einschränkungen der Religionsausübung ab, die zur Erreichung der Ziele der Unterbringung oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung oder aus Respekt vor dem religiösen Empfinden des Seelsorgers oder der Seelsorgerin einer Religionsgemeinschaft unvermeidlich sind. Aufgrund des Art. 4 GG müssen überwiegende Gründe und konkrete Gefahren vorliegen, die anders als durch den Ausschluss nicht vermieden oder behoben werden können.

Zu Abs. 5

Angehörigen weltanschaulicher Bekenntnisse stehen entsprechende Rechte zu.

Zu Art. 15**Hausordnung:**

Art. 15 knüpft an die bewährte Vorschrift in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 UnterbrG an und gestaltet die Regelung zum Erlass einer oder mehrerer Hausordnung(en) detaillierter aus.

Zu Abs. 1

Abs. 1 definiert als Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen (Träger) die Bezirke oder von ihnen mit dem Maßregelvollzug betrauten Unternehmen.

Die allgemeinen Regelungen des Gesetzes müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten in der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung durch eine Hausordnung konkretisiert werden. Dieser kommt lediglich eine konkretisierende Ausgestaltungsmöglichkeit der Ordnung der Maßregelvollzugseinrichtung auf Grundlage der zu beachtenden Gesetzesbestimmungen zu. Die Hausordnung kann in keinem Fall eine rechtfertigende Funktion für einen vollzuglichen Eingriff in die Grundrechte der untergebrachten Personen ausüben. Die Hausordnung wird von der Maßregelvollzugseinrichtung im Benehmen mit dem Träger erlassen. Eine für die ganze Maßregelvollzugseinrichtung geltende Hausordnung kann durch Stationsordnungen ergänzt werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 enthält keine abschließende Aufzählung, sondern nur die Regelungsbereiche, die eine Hausordnung in jedem Fall enthalten muss.

Nr. 9 betrifft alle elektronischen Geräte innerhalb (beachte hierzu auch Nr. 2) und außerhalb des Wohn- und Schlafbereichs der untergebrachten Person. Zulässig ist dabei insbesondere auch die Regelung des Gebrauchs von Fernsehern, Radios und anderen elektrischen Geräten in allen untergebrachten Personen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräumen.

Zu Abschnitt 4 Lockerung des Vollzugs; Ausföhrung und Vorföhrung:

Abschnitt 4 bestimmt für den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung mögliche Lockerungen. Der Begriff „Lockerung des Vollzugs“ ist als Oberbegriff für die Begriffe Vollzugslockerungen (Art. 16), Beurlaubung (Art. 17) und Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens (Art. 18) zu verstehen. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen einer Ausföhrung sowie Vorföhrung (Art. 21) normiert.

Die Gewöhrung einer Lockerung des Vollzugs befindet sich in einem besonderen Spannungsfeld zwischen der Gewöhrleistung von Sicherheit auf der einen Seite und dem Auftrag zur Heilung oder Besserung des Zustandes der untergebrachten Personen auf der anderen Seite. Zum einen ist es Voraussetzung einer Unterbringung auf Grundlage der §§ 63, 64 StGB, dass von der untergebrachten Person die Begehung erheblicher rechtswidriger Taten zu erwarten ist und sie deshalb für die Allgemeinheit geföhrlich ist. Durch die §§ 67b, 67c, 67d Abs. 2 StGB ist zudem sichergestellt, dass die Vollstreckung nur so lange dauert, wie die Kriminalprognose in dem für das Erkenntnisverfahren geltenden Sinn ungünstig ist. Somit dürfen die allein unter dem Aspekt der Sicherheit und unabhängig von der Schuld verhängten freiheitsentziehenden Maßregeln nur in den engen Grenzen verhängt, vollstreckt und vollzogen werden, die zum Schutze der Allgemeinheit unerlässlich erscheinen. Zum anderen ist es aber vorrangige Aufgabe der Maßregelvollzugseinrichtung, die „Entlassungsreife“ der untergebrachten Personen in dem Sinne herzustellen, dass „zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird“ (§ 67d Abs. 2 Satz 1 StGB).

Die Entscheidung, ob „Entlassungsreife“ vorliegt, kann aber nur auf Grundlage einer stufenweisen Erprobung, ob die untergebrachte Person tatsächlich in der Lage ist, außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung ein straffreies Leben zu föhren, getroffen werden. Jede Gewöhrung einer schrittweisen Erprobung trägt dabei immanent das Risiko einer Fehlbeurteilung. Nicht anders als sonst bei der vorausschauenden Beurteilung menschlichen Verhaltens birgt die Entscheidung über eine Lockerung des Vollzugs die Gefahr, dass sich die untergebrachte Person anders verhält, als dies die vorherige Beurteilung erwarten ließ.

Trotz dieser Gefahren hat sich der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung dieser Aufgabe zu stellen. Der Schutz der Allgemeinheit gebietet es insoweit vor allem, bei der Entscheidung über eine Lockerung des Vollzugs alle Aufklärungsmöglichkeiten auszuschöpfen und sie nur dann zuzulassen, wenn – abgesehen von der grundsätzlichen Unvorhersehbarkeit allen menschlichen Verhaltens – keine vernünftigen Zweifel an der Sicherheit der Bevölkerung während der Lockerung des Vollzugs bestehen. Wenn eine Entlassung der untergebrachten Person

absehbar ist, ist dies bei der Entscheidung über die Gewöhrung von Vollzugslockerungen zu berücksichtigen.

Im Jahr 2013 betrug die Quote der Lockerungsmissbräuche in Bayern lediglich drei Promille, das heißt, dass 99,97 % der Lockerungsentscheidungen richtig waren.

Zu Art. 16 Vollzugslockerungen:

Art. 16 knüpft an die Regelung des Art. 28 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 23 UnterbrG an, stellt die Gewöhrung von Vollzugslockerungen aber auf eine neue gesetzliche Grundlage. Verzichtet wird insbesondere auf die förmliche Antragspflicht für die Gewöhrung von Vollzugslockerungen. Diese wird von der Praxis für problematisch gehalten, da sich die Antragspflicht als unnötiger Formalismus und Verwaltungsaufwand darstellt. Abgesehen davon ist nicht ersichtlich, wieso der Ehegatte der untergebrachten Person oder der Rechtsanwalt ein Antragsrecht besitzen soll. Die Regelung föhrt zudem zu einer Reihe von verwaltungstechnisch aufwändigen Mitteilungspflichten. Im Ergebnis wird daher auf eine förmliche Festlegung von Antragsbefugnissen verzichtet. Dagegen besteht für die Maßregelvollzugseinrichtungen die Pflicht, regelmäßig zu prüfen, ob einer untergebrachten Person eine Vollzugslockerung gewöhrt werden kann. Daneben kann die untergebrachte Person ihr grundsätzliches Recht auf Vollzugslockerungen einfordern.

Vollzugslockerungen sollten grundsätzlich nur im Einvernehmen mit der untergebrachten Person gewöhrt werden. Gleichwohl sind Fälle denkbar (z.B. bei ausgeprägter Hospitalisierung der untergebrachten Person), in denen eine Vollzugslockerung gegen den Willen der untergebrachten Person zu erfolgen hat (z.B. bei einer Verlegung in eine spezialisierte Heimeinrichtung außerhalb des Maßregelvollzugs).

Zu Abs. 1

Abgeleitet aus den bundesrechtlichen Vorgaben kann die im Maßregelvollzug untergebrachte Person unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Gewöhrung von Vollzugslockerungen geltend machen. Durch Satz 1 erhält dieser Anspruch eine vollzugsrechtliche Absicherung.

Nr. 1 verlangt, dass durch die Gewöhrung von Vollzugslockerungen die Behandlung und die soziale Wiedereingliederung gefördert werden. Das entspricht dem besonderen Stellenwert der Vollzugslockerungen, die als integrale Maßnahmen der Behandlung im Maßregelvollzug unterschiedliche Funktionen (soziales Training, Motivation zu therapeutischer Kooperation, Erprobung des Verhaltens in Freiheit) erfüllen.

Vollzugslockerungen kommen darüber hinaus nach Nr. 2 nur in Betracht, wenn nach allen aus der bisherigen Behandlung gewonnenen Erkenntnissen davon

auszugehen ist, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Vollzugslockerungen nicht missbrauchen, insbesondere die Allgemeinheit nicht durch rechtswidrige Taten gefährden wird.

Absatz 1 Satz 2 betrifft insbesondere die Fälle, in denen eine Entlassung der untergebrachten Person aufgrund gerichtlicher Erledigterklärung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (§ 67 d Abs. 3, Abs. 4 StGB) absehbar ist. Hier kann eine erhöhte Notwendigkeit bestehen, die untergebrachte Person durch Lockerungen auf das Leben außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung vorzubereiten.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 1 sind neben dem Umstand, ob eine Entlassung der untergebrachten Person absehbar ist (Satz 2) in der Regel folgende Punkte besonders zu beachten:

- Die Entscheidung über Vollzugslockerungen erfordert eine genaue Kenntnis des Zustandes der untergebrachten Person. Vollzugslockerungen dürfen nur aufgrund einer eingehenden individuellen ärztlichen Beurteilung gewährt und aufrechterhalten werden. Voraussetzung ist eine angemessene Beobachtungszeit.
 - Grundlage für die Entscheidung sind stets der gegenwärtige Gesundheitszustand der untergebrachten Person und die aktuelle therapeutische Entwicklung unter Berücksichtigung von Vorgeschichte sowie Gesamtverlauf der Unterbringung. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen muss deswegen ein ausreichender Informationsfluss innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung sichergestellt werden.
 - Die Aufnahme der untergebrachten Person in eine bestimmte Therapiestufe kann die fortdauernde individuelle Beobachtung nicht ersetzen. Es ist darauf zu achten, dass bestimmte Freiheiten nicht schon aufgrund der Aufnahme in die betreffende Stufe oder einer bestimmten „Mindestzeit“ in einer Stufe, sondern jeweils nur aufgrund des aktuellen Gesundheitszustandes und der jeweiligen Gefährlichkeit gewährt und aufrechterhalten werden.
 - Für die prognostische Beurteilung sind insbesondere die folgenden Risikovariablen zu berücksichtigen und zu werten:
 - das Ausgangsdelikt, u.a.
 - statistische Rückfallwahrscheinlichkeit,
 - Bedeutung situativer Faktoren für das Delikt,
 - Einfluss einer vorübergehenden Krankheit,
 - Zusammenhang mit einer Persönlichkeitsstörung,
 - Erkennbarkeit kriminogener oder sexuell devianter Motivation,
 - anamnestische Daten, u.a.
 - frühe Gewaltanwendung,
 - Alter bei der ersten Gewalttat,
- Stabilität von Partnerbeziehungen,
 - Stabilität in Arbeitsverhältnissen,
 - Alkohol- / Drogenmissbrauch,
 - psychische Störung,
 - frühe Anpassungsstörung,
 - Persönlichkeitsstörung,
 - frühere Verstöße gegen Bewährungsaufgaben,
 - die postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung (klinische Variablen), u.a.
 - Krankheitseinsicht und Therapiemotivation,
 - selbstkritischer Umgang mit bisheriger Delinquenz,
 - Besserung psychopathologischer Auffälligkeiten,
 - pro- / antisoziale Lebenseinstellung,
 - emotionale Stabilität,
 - Entwicklung von Copingmechanismen,
 - Widerstand gegen Folgeschäden durch Institutionalisierung,
 - der soziale Empfangsraum (Risikovariablen), u.a.
 - Arbeit,
 - Unterkunft,
 - soziale Beziehungen mit Kontrollfunktionen,
 - offizielle Kontrollmöglichkeiten,
 - Verfügbarkeit von Opfern,
 - Zugangsmöglichkeiten zu Risiken,
 - Compliance,
 - Stressoren.

Aufgrund der überragenden Bedeutung der Entscheidung über die Gewährung einer Vollzugslockerungsstufe sowie der damit verbundenen hohen Verantwortung ist die Entscheidungskompetenz gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 6 ausschließlich der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zugewiesen. Diese Kompetenz erfasst die Erstentscheidung über die Gewährung einer bestimmten Vollzugslockerungsstufe sowie jede weitergehende höhergradige Vollzugslockerungsstufe. Ist diese durch die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung festgelegt, kann die tatsächliche (meist mehrfache) Gewährung durch andere Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung erfolgen, sofern keine neuen Umstände eintreten, die eine erneute Entscheidung bedingen. Wurde einer untergebrachten Person eine bereits gewährte Vollzugslockerungsstufe wieder entzogen, hat die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung über die erneute Gewährung zu entscheiden.

Trotz des Wegfalls eines formalen Antragserfordernisses soll eine Vollzugslockerung grundsätzlich im Einvernehmen mit der untergebrachten Person erfolgen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 konkretisiert die möglichen Formen von Vollzugslockerungen. Das abgestufte System von Vollzugslockerungen wird in der Praxis seit vielen Jahren angewendet und hat sich bewährt. Die einzelnen Vollzugslockerungsstufen bauen aufeinander auf. Dies hat zur Folge, dass eine weitergehende Vollzugslockerungsstufe grundsätzlich erst dann zu gewähren ist, wenn eine ausreichende Erprobung der vorherigen Vollzugslockerungsstufe stattgefunden hat.

Zu Nr. 1

Die geringste Vollzugslockerungsstufe ist der begleitete Ausgang außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung oder außerhalb des gesicherten Bereichs der Maßregelvollzugseinrichtung für einen vorab bestimmten Zeitraum innerhalb eines Tages. Hierbei ist die untergebrachte Person durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung zu begleiten. Entscheidend ist, dass jederzeit ein Zugriff durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung möglich ist.

Der unbegleitete Ausgang erfolgt – im Unterschied zum begleiteten Ausgang – ohne Beaufsichtigung durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung. Auch die Begleitung durch einen Angehörigen oder eine Angehörige, eine Person des Vertrauens oder eine andere untergebrachte Person fällt unter diese Vollzugslockerungsstufe.

Eine Vollzugslockerung nach Nr. 1 ist auch in folgenden Fällen erforderlich:

- Unterbringung im nicht gesicherten Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung,
- Beschäftigung auf dem nicht gesicherten Gelände der Maßregelvollzugseinrichtung und
- Wahrnehmung therapeutischer Angebote auf dem nicht gesicherten Gelände der Maßregelvollzugseinrichtung.

Zu Nr. 2

Eine besondere Vollzugslockerungsstufe ist die Gewährung einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung. Auch insoweit ist zwischen einem Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung mit (begleitete Außenbeschäftigung) und ohne Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung (unbegleitete Außenbeschäftigung) zu unterscheiden.

Auch die Außenbeschäftigung hat so zu erfolgen, dass die untergebrachte Person die Maßregelvollzugseinrichtung innerhalb eines Tages nur für eine vorab bestimmte Zeit verlässt. Im Unterschied zu

Nr. 1 ist es aber nicht erforderlich, jedes tatsächliche Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung formal zu gewähren. Hier ist es ausreichend, wenn die „regelmäßige“ Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung an sich gewährt wird.

Zu Art. 17 Beurlaubung:

Art. 17 knüpft an der Regelung in Art. 28 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 UnterbrG an, stellt die Beurlaubung aber auf eine neue gesetzliche Grundlage. Verzichtet wird auch hier (vgl. die Begründung zu Art. 16) auf die förmliche Antragspflicht für die Gewährung von Urlaub.

Zu Abs. 1

Während Vollzugslockerungen nur während einer vorab bestimmten Zeit innerhalb eines Tages gewährt werden, darf eine beurlaubte untergebrachte Person auch über Nacht der Maßregelvollzugseinrichtung fernbleiben. Die Beurlaubung ist deshalb ein besonders wichtiges Mittel zur Aufrechterhaltung von familiären Kontakten und zur Wiedereingliederung der untergebrachten Person. Auch wenn mit dieser am weitesten gehenden Lockerung die unmittelbare Kontrolle der Maßregelvollzugseinrichtung über die untergebrachte Person für einen bestimmten Zeitraum aufgehoben wird, stellt die Beurlaubung keine Vollstreckungsunterbrechung dar. Vielmehr ist die Beurlaubung als eine „Fortsetzung des Maßregelvollzugs mit anderen Mitteln“ zu verstehen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von einer Beurlaubung ergeben sich aus Art. 16 Abs. 1. Da es sich bei der Beurlaubung um die umfassendste Gewährung einer Lockerung des Vollzugs handelt und die Kontrollmöglichkeiten der Maßregelvollzugseinrichtung sehr begrenzt sind, ist bei der Entscheidung das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist durch die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu treffen. Es gelten dieselben Grundsätze wie bei Art. 16.

Nach Satz 2 besteht außerhalb der Vorbereitung der Entlassung die Möglichkeit zur Gewährung einer Beurlaubung für einen Zeitraum von zusammenhängend höchstens zwei Wochen und innerhalb eines Jahres höchstens für einen Zeitraum von sechs Wochen. Zukünftig differenziert die Beurlaubungsregelung danach, ob diese im Rahmen der Vorbereitung der Entlassung (Art. 18) erfolgt oder nicht.

Zu Abs. 2

Die medizinische Versorgung der untergebrachten Personen aufgrund einer sonstigen Erkrankung (Art. 7), muss auch während einer Beurlaubung sichergestellt sein. Die untergebrachte Person befindet sich trotz

der Beurlaubung nach wie vor im Maßregelvollzug und ist daher in der Regel nicht gesetzlich krankenversichert. Zur Vermeidung der Inanspruchnahme externer medizinischer Leistungen und der damit verbundenen Kosten, die die Maßregelvollzugseinrichtung zu tragen hätte, ist klarzustellen, dass die untergebrachte Person ausschließlich gegenüber der für sie zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung oder einer anderen geeigneten Maßregelvollzugseinrichtung, die die Behandlung im Einvernehmen mit der zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung übernommen hat, einen Anspruch auf Behandlung gemäß Art. 7 hat. Ausgenommen sind lediglich Notfälle, in denen eine Maßregelvollzugseinrichtung nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann. In diesen Fällen hat die untergebrachte Person zur Vermeidung von unnötigen Kosten die Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich zu informieren und der Träger der Maßregelvollzugseinrichtung die durch die untergebrachte Person verursachten Behandlungskosten dem Dritten zu erstatten.

Zu Art. 18

Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens:

Die bisher in Art. 28 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 Satz 1 UnterbrG bestimmte maximale Dauer zur Urlaubsgewährung hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen. Problematisch war insbesondere die Beurlaubung im Rahmen der Vorbereitung der Entlassung (so genanntes „Probewohnen“). Im Rahmen der Optimierung der Entlassungsvorbereitung ist es zur Erreichung der Ziele der Unterbringung und zur weiteren Erhöhung der Sicherheit erforderlich, in begründeten Einzelfällen eine Beurlaubung in eine geeignete Wohnform für einen längeren Zeitraum zu gewähren. Nur so kann von den Verantwortlichen in der Maßregelvollzugseinrichtung hinreichend geprüft werden, ob sich die untergebrachte Person über einen längeren Zeitraum außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung in relativer Selbständigkeit bewährt. Um die Entlassungsvorbereitung über einen längeren Zeitraum durchführen zu können, waren in der Vergangenheit, sogenannte „Kettenbeurlaubungen“ (wiederholte Anordnung von Beurlaubungen für zwei Wochen) notwendig. Dies erwies sich als nicht praxisgerecht.

Zu Abs. 1

Art. 18 ist eine besondere Form der Beurlaubung, wonach eine Beurlaubung in eine geeignete Wohnform grundsätzlich bis zu 18 Monate erfolgen kann. Die Strafvollstreckungskammer oder bei einer Unterbringung nach § 7 JGG der Jugendrichter ist hierüber zu unterrichten. Die Beurlaubung zur Vorbereitung der Entlassung muss nicht auf einen Zeitraum von 18 Monaten ausgerichtet sein, sondern kann auch einen kürzeren Zeitraum umfassen. Sie kann bis zum Erreichen dieser zeitlichen Grenze wiederholt gewährt

werden. Eine Beurlaubung über einen Zeitraum von 18 Monaten hinaus ist nur nach Genehmigung der Fachaufsichtsbehörde (Art. 50 Abs. 1) zulässig.

Durch die Regelung in Satz 2 soll die untergebrachte Person in besonderem Maße motiviert werden, alle Anstrengungen zur erfolgreichen Durchführung der Entlassungsvorbereitung zu unternehmen. Die Regelung ist erforderlich, weil in der Praxis wiederholt die Problematik aufgetreten ist, dass eine erfolgreiche Beurlaubung in eine geeignete Wohnform tatsächlich nicht zur Entlassung führen konnte, weil die untergebrachte Person aus der Unterbringung nicht entlassen werden wollte. Satz 2 ist nur anwendbar, auch bei wiederholten Beurlaubungen, wenn der in Satz 1 genannte maximale Beurlaubungszeitraum (18 Monate) abgelaufen ist.

Nach Satz 3 sind die Kosten der Unterbringung während des Probewohnens Kosten des Maßregelvollzugs. Mit einer derartigen Regelung besteht für die untergebrachten Personen kein Hemmnis in das Probewohnen zu gehen. In der Vergangenheit haben sich untergebrachte Personen teilweise geweigert in Einrichtungen des Probewohnens zu gehen, da sie an den entstehenden Kosten beteiligt werden konnten, soweit sie vermögend waren. Die vorgesehene Regelung soll zu kürzeren Aufenthaltsdauern und zu einer Reduzierung der Anzahl der im Maßregelvollzug untergebrachten Personen führen und so langfristig eine Senkung der Kosten des Maßregelvollzugs bewirken.

Da es sich beim Probewohnen um eine besondere Form der Beurlaubung handelt, hat die untergebrachte Person auch während dem Probewohnen einen Anspruch auf medizinische Versorgung. Hier gilt das zu Art. 17 Abs. 2 Gesagte entsprechend.

Zu Abs. 2

Mit Abs. 2 wird den Trägern die Möglichkeit eröffnet, die Aufgabe des Probewohnens auf private Einrichtungen zu übertragen. Dies kann durch Beleihungsvertrag oder Beleihungsverwaltungsakt erfolgen. Eine solche Übertragungsmöglichkeit auf private Einrichtungen ist in der Praxis erforderlich. Die unterzubringenden Personen müssen und sollen sich im Rahmen des Probewohnens aus therapeutischen Gründen in einem Setting erproben, das nicht dem Umfeld der Maßregelvollzugseinrichtung entspricht. Vielmehr sollen die im Probewohnen unterzubringenden Personen im Kontakt mit Personen, die nicht im Maßregelvollzug untergebracht sind, ihren sozialen Umgang erproben. Ein derartiges Setting können die Maßregelvollzugseinrichtungen nicht abbilden. Je nach Art und Weise der Form des Probewohnens, insbesondere beim Probewohnen in geschlossenen Einrichtungen, ist die Übertragung von hoheitsrechtlichen Befugnissen auf die privaten Einrichtungen erforderlich.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt in engen Grenzen mit welchen hoheitlichen Befugnissen die privaten Einrichtungen beliehen werden können. Durch Satz 3 wird insbesondere sichergestellt, dass solche nach Satz 1 übertragenen Entscheidungen, die nach Art. 49 Abs. 2 normalerweise durch die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu treffen sind, im Rahmen des Probewohnens in der Regel ebenfalls nur durch die Leitung der Probewohnrichtung getroffen werden dürfen.

Zu Art. 19**Beteiligung der Vollstreckungsbehörde:**

Art. 19 enthält eine Neuregelung. In der Vergangenheit wurden die Einzelheiten der Beteiligung der Vollstreckungsbehörde bei der Gewährung von Vollzugslockerungen sowie der Beurlaubung unter Ergänzung der Regelung in Art. 28 Abs. 2 UnterbrG auf Verwaltungsebene geregelt. Diese bewährte Praxis wird mit Art. 19 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Die Lockerungen des Vollzugs umfassen alle Maßnahmen nach Art. 16 bis 18.

Zu Abs. 1

Abs. 1 bestimmt in Anknüpfung an Art. 28 Abs. 2 UnterbrG, bei welchen Lockerungen des Vollzugs zuvor die Vollstreckungsbehörde zu hören ist, bevor eine endgültige Entscheidung hierüber getroffen wurde.

Das Erfordernis der Beteiligung der Vollstreckungsbehörde umfasst jede Erst-Entscheidung über eine höhergradige Lockerung. Eine erneute Einbindung der Vollstreckungsbehörde ist in den benannten Fällen nur dann erforderlich, wenn sich Umstände, die für die Gewährung der Lockerungsentscheidung von Bedeutung sind, geändert haben. Dies gilt insbesondere für Vorfälle, welche zu einer Rückstufung oder einem Widerruf einer Vollzugslockerung geführt haben.

Zu Abs. 2

Abs. 2 bestimmt in Anknüpfung an Art. 28 Abs. 2 UnterbrG, in welchen Fällen die Vollstreckungsbehörde über die tatsächliche Gewährung von Lockerungen des Vollzugs zu informieren ist. Abs. 2 spricht ausdrücklich zwar nur von der Gewährung; in der Praxis kann es aber sinnvoll sein, die Vollstreckungsbehörde auch über eine Ablehnung bzw. Versagung zu informieren.

Der Fachaufsichtsbehörde ist auch zukünftig möglich, ergänzend zur gesetzlichen Regelung das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Beteiligung der Vollstreckungsbehörde sowie der zuständigen Polizeidienststellen bei der Gewährung von Lockerungen des Vollzugs im Einvernehmen mit den für diese Behörden zuständigen Staatsministerien näher auszugestalten. In Betracht kommen beispielsweise ergän-

zende Regelungen bei der Gewährung von Lockerungen des Vollzugs bei untergebrachten Personen, bei denen auch die Maßregel der Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.

Zu Art. 20**Weisungen, Widerruf von Lockerungen des Vollzugs:**

Art. 20 knüpft an der Regelung in Art. 28 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 3 und 23 Abs. 1 Satz 3 UnterbrG an, stellt die Erteilung von Weisungen und den Widerruf von Lockerungen des Vollzugs aber auf eine neue gesetzliche Grundlage.

Zu Abs. 1

Die Gewährung von Lockerungen des Vollzugs ist immer mit einem Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit verbunden. Damit dieses auf niedrigem Niveau gehalten und beherrscht werden kann, ist die Erteilung von Weisungen und deren Überwachung von besonderer Bedeutung. Auch der Gesundheitszustand der untergebrachten Person darf bei der Gewährung von Lockerungen des Vollzugs nicht außer Acht gelassen werden.

Der Weisung kommt bei der näheren Ausgestaltung der jeweiligen Lockerungsmaßnahme und deren Individualisierung auf die Bedarfe und die Behandlungssituation der jeweiligen untergebrachten Person eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus dienen Weisungen insbesondere dazu, im Hinblick auf spätere Bewährungsaufgaben in kleinen Schritten zu erproben, wie weit die untergebrachte Person bereit und in der Lage ist, selbständig die notwendigen Verhaltensmaßregeln zu befolgen.

Als Weisungen können insbesondere erteilt werden,

- die Behandlung nach Art. 6 fortzusetzen,
- sich von einer bestimmten Stelle oder Person beaufsichtigen zu lassen,
- Anordnungen über den Aufenthalt oder ein bestimmtes Verhalten außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung zu befolgen,
- Kontrollen des Wohn- und Beschäftigungsbereiches außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung durch deren Beschäftigte oder durch andere beauftragte Personen zu dulden,
- in bestimmten zeitlichen Abständen in die Maßregelvollzugseinrichtung zurückzukehren,
- sich regelmäßig Untersuchungsmaßnahmen gemäß Art. 7 Abs. 4 durch Beschäftigte einer Maßregelvollzugseinrichtung oder durch andere beauftragte Personen zu unterziehen; damit können solche Untersuchungsmaßnahmen sowohl von Beschäftigten der zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung als auch durch Beschäftigte einer anderen geeigneten Maßregelvollzugseinrichtung,

die die Untersuchungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung übernommen hat, sowie durch andere beauftragte Personen durchgeführt werden.

Zu Abs. 2

Lockerungen des Vollzugs sind jederzeit widerruflich. Allerdings müssen hierfür sachliche Gründe vorliegen. Abs. 2 bestimmt, unter welchen Umständen gewährte Lockerungen des Vollzugs widerrufen werden können. Insbesondere der Widerruf der Anordnung einer oder mehrerer Lockerungsmaßnahmen muss möglich sein, wenn die untergebrachte Person die Maßnahme durch Begehung einer rechtswidrigen Tat missbraucht, Anstalten zur Flucht trifft oder sich therapiewidrig verhält, oder um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten.

Zu Art. 21

Ausführung und Vorführung:

Art. 21 enthält eine Neuregelung und ermöglicht in Anlehnung an die Regelungen in den Art. 37 und 38 BayStVollzG (§§ 35, 36 StVollzG) begleitete Ausführungen und Vorführungen.

Zu Abs. 1

Eine Ausführung im Sinne des Gesetzes ist die Verbringung der untergebrachten Person zu einem bestimmten Zweck und zu einem bestimmten Ziel unter Beachtung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen. Ausführungen sind auch dann möglich, wenn diese keine therapeutische Funktion erfüllen oder noch nicht erwartet werden kann, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Vollzugslockerungen nicht missbrauchen wird; mithin die Voraussetzungen zur Gewährung von Lockerungen des Vollzugs noch nicht vorliegen.

Wichtige Gründe im Sinne des Satz 1 liegen insbesondere bei Erledigung medizinischer, rechtlicher oder persönlicher Angelegenheiten der untergebrachten Person vor. Ausführungen erfolgen in aller Regel auf Wunsch der untergebrachten Personen und entsprechen deren Willen. Beispielsweise kommen Ausführungen zur Beerdigung von nahen Familienangehörigen sowie zur Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen in Betracht. Untergebrachte Personen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. Gedacht ist hierbei zum Beispiel an eine Ausführung zu einer Auslandsvertretung zur Erlangung der für eine Abschiebung oder Überstellung erforderlichen Papiere.

Den untergebrachten Personen steht kein subjektives Recht auf eine Ausführung zu. Eine Ausführung kann sich auch über mehrere Tage erstrecken. Den Anforderungen gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 ist durch erhöhte Sicherungsmaßnahmen zu entsprechen. Können

diese nicht mit einem vertretbaren Aufwand geleistet werden oder ist eine Gefährdung der Bevölkerung nicht auszuschließen, darf eine Ausführung nicht erfolgen.

Zu Abs. 2

Eine Vorführung liegt bei einem Verbringen der untergebrachten Person auf Anweisung eines Gerichts zu einem gerichtlichen Termin vor. Auf den entgegenstehenden Willen der untergebrachten Person kommt es nicht an. Die Maßregelvollzugseinrichtung ist verpflichtet, die Durchführung der Vorführung zu ermöglichen. Ebenso wie bei der Ausführung sind die nach Lage des Falles erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 bestimmt die Kostentragungspflicht für Ausführungen und Vorführungen. Danach haben die untergebrachten Personen die Kosten für Ausführungen und Vorführungen, die auf ihren Wunsch hin oder überwiegend in ihrem Interesse erfolgen, grundsätzlich selbst zu tragen. Soweit den untergebrachten Personen ein Erstattungsanspruch für die Kosten der Ausführung oder Vorführung zusteht, sind sie ebenfalls zur Kostentragung verpflichtet. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn eine untergebrachte Person als Zeuge geladen wird. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum in diesen Fällen, in denen die Ausführung oder Vorführung möglicherweise nicht auf Antrag oder im überwiegenden Interesse der untergebrachten Person erfolgt, der Staat und damit die Allgemeinheit die entstehenden Kosten tragen sollten. Unabhängig davon, ob ein Zeuge inhaftiert ist oder nicht, müssen die Prozessbeteiligten dessen Auslagen anlässlich der Zeugeneinvernahme erstatten.

Ähnlich wie Art. 37 Abs. 3 Satz 3 sowie Art. 38 Abs. 2 Satz 4 BayStVollzG bestimmt Satz 3, dass von der Geltendmachung der Kosten gegenüber der untergebrachten Person abgesehen werden kann, wenn dies deren Behandlung oder Eingliederung behindern würde.

Zu Abschnitt 5 Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen:

Abschnitt 5 bestimmt zulässige Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen, auf die zur Gewährleistung der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht verzichtet werden kann.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung und gilt für alle Maßnahmen in diesem Abschnitt.

Zu Art. 22**Disziplinarmaßnahmen:**

Art. 22 enthält eine Neuregelung und knüpft an der Ausgestaltung von Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug an (Art. 109 bis 114 BayStVollzG). Die gesetzliche Regelung ist erforderlich, weil das Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2007 (BVerfG vom 06.11.2007, Az. 2 BvR 1136/07 und vom 12.11.2007, Az. 2 BvR 9/06) deutlich gemacht hat, dass auch im Bereich des Maßregelvollzugs die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen einer Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs festlegenden Ermächtigung bedarf. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Disziplinarmaßnahmen im Maßregelvollzug ist notwendig, da Therapiemaßnahmen oftmals auch als Disziplinarmaßnahme gewertet werden können (vgl. die ausführliche Darlegung in Volckart/Grünebaum, Maßregelvollzug, 7. Auflage, Teil III, Rdnr. 171 ff.).

Zu Abs. 1

Während Sicherungsmaßnahmen präventiven Charakter haben, wirken Disziplinarmaßnahmen repressiv. Allerdings ist die Repression nicht Zweck an sich, sondern sie dient der Unterstützung der Behandlung und ist mit ihr in Zusammenhang zu sehen. Disziplinarmaßnahmen mit rein vergeltendem Charakter sind ausgeschlossen.

Disziplinarmaßnahmen sind aber von Behandlungsmaßnahmen nach Art. 6 zu unterscheiden. Die Einordnung einer konkreten Maßnahme in Reaktion auf ein unerwünschtes Verhalten als Disziplinarmaßnahme oder als Behandlungsmaßnahme kann im Einzelfall schwierig sein, weil es insoweit zu Überschneidungen kommen kann. So ist auch in der Rechtsprechung und im Schrifttum umstritten, ob die Beantwortung unerwünschter Verhaltensweisen von untergebrachten Personen im Maßregelvollzug mit sanktionsartigen Maßnahmen, die den Patienten im Sinne einer „negativen Verstärkung“ beeinflussen und damit präventiv wirken sollen, als Behandlungsmaßnahmen anzusehen sind (in diesem Sinne LG Marburg, Beschluss vom 28.08.1991, Az. 7b StVK 131/91; Kreuzer, Behandlung, Zwang und Einschränkungen im Maßregelvollzug, 1994, S. 30 ff.) oder ob derartigen Reaktionen des Personals einer Maßregelvollzugseinrichtung eher der Charakter von Disziplinarmaßnahmen zukommt (vgl. LG Koblenz, StraFo 2006, S. 87; Pollähne, R & P 1992, S. 47 ff.). Die Einordnung einer bestimmten Maßnahme ist in der konkreten Situation durch den Anordnenden oder die Anordnende zu treffen, je nachdem, inwieweit die Maßnahme therapeutisch oder rehabilitativ ausgerichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass Disziplinarmaßnahmen im Kontext der Erreichung der Ziele der Unterbringung stehen und daher subsidiären Charakter gegenüber Behandlungsmaßnahmen haben. Es gilt der Vorrang der Behandlung, so dass Disziplinarmaßnahmen nur ange-

ordnet werden dürfen, wenn sich die weitere Durchführung des Vollzugs nicht mit Behandlungsmaßnahmen erreichen lässt.

Disziplinarmaßnahmen kommen nur in Betracht, wenn eine untergebrachte Person schuldhaft gegen eine Pflicht, die ihr durch dieses Gesetz auferlegt ist oder die ihr infolge einer Anordnung auf Grund dieses Gesetzes auferlegt wurde, verstößt. Damit scheidet die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen bei Schuldlosen von vornherein aus. Maßgebend bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit einer untergebrachten Person ist der Zeitpunkt der Begehung der Pflichtwidrigkeit. Zudem rechtfertigen Pflichtverstöße mit Bagatelldarakter keine Disziplinarmaßnahmen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 enthält einen abschließenden Katalog der zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Art und Umfang der zulässigen Disziplinarmaßnahmen wurden deutlich weniger einschneidend ausgestaltet als im Strafvollzug. Dadurch wird die therapeutische Zielsetzung der Unterbringung in besonderem Maße berücksichtigt.

Nr. 6 umfasst auch die Beschränkung oder den Ausschluss von der Teilnahme der untergebrachten Person am gemeinsamen Hofgang. Alleiniger Hofgang darf nach Art. 11 Abs. 2 nicht versagt werden.

Ist eine Disziplinarmaßnahme abgeschlossen und dauert der Verstoß nach wie vor an oder wird dieser erneut begangen, ist die erneute Anordnung einer Disziplinarmaßnahme zulässig.

Zu Abs. 3

Abs. 3 nimmt Bezug auf bewährte Regelungen des BayStVollzG.

Zu Art. 23**Festnahmerecht:**

Art. 23 enthält eine Neuregelung. Er bestimmt das Festnahmerecht und orientiert sich an der bewährten Ausgestaltung im Strafvollzug (Art. 95 BayStVollzG).

Das Festnahmerecht der Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung wird erforderlich, wenn eine untergebrachte Person sich ohne Erlaubnis außerhalb des Maßregelvollzugseinrichtungsgewahrsams aufhält. Durch Art. 23 wird klargestellt, dass die Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung auch außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung ohne Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls tätig werden dürfen, um eine entwichene untergebrachte Person zurückzuholen, und dass sie zur Festnahme einer entwichenen untergebrachten Person auch die Hilfe anderer Personen, die nicht Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung sind, in Anspruch nehmen dürfen.

Das Festnahmerecht besteht allerdings nur dann und nur so lange, als noch ein unmittelbarer Bezug zum

Vollzug der Unterbringung gegeben ist. Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Maßregelvollzugseinrichtung veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergriffung, so sind weitere Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen. Eines Vollstreckungshaftbefehls bedarf es zur Festnahme dann, wenn sich die untergebrachte Person schon über einen längeren Zeitraum dem Vollzug entzogen hat.

Zu Art. 24

Durchsuchungen und Untersuchungen:

Art. 24 enthält eine Neuregelung und orientiert sich an der bewährten Ausgestaltung im Strafvollzug (Art. 91 BayStVollzG). Im UnterbrG waren Durchsuchungen und Untersuchungen nicht gesondert geregelt. Sie waren – soweit die Voraussetzungen vorlagen – nur nach den Vorschriften über den unmittelbaren Zwang möglich. Da diese Vorschriften aber nur bedingt geeignet sind, Grundrechtseingriffe zu legitimieren und zudem nicht alle Fälle erfassen, in denen eine Durchsuchung oder eine Untersuchung erforderlich ist, ist eine gesetzliche Neuregelung geboten.

Zu Abs. 1

Die Durchsuchung der untergebrachten Person einschließlich der Durchsuchung der Kleidung und Sachen fällt in den Schutzbereich der Art. 1 und 2 GG. Sie bedarf einer gesetzlichen Grundlage, die mit Abs. 1 gegeben wird.

Auf Durchsuchungen kann im Interesse der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung, aber auch im Interesse einer wirksamen Behandlung nicht verzichtet werden. Durchsuchungen zielen vorrangig darauf ab, Drogen, Ausbruchswerkzeuge, Waffen oder als Waffen nutzbare Gegenstände zu finden.

Nach Satz 1 dürfen die untergebrachte Person, ihre Sachen sowie ihren Wohn- und Schlafbereich durchsucht werden. Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen der untergebrachten Person im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Mund, Nase und Ohren, die ohne Eingriff mittels medizinischer Hilfsmittel zu erkennen sind. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Durchsuchung des Wohn- und Schlafrums einer untergebrachten Person jederzeit zulässig, da es sich im Rahmen des Vollzugsverhältnisses hier um keine Wohnung im Sinne des Art. 13 GG handelt. Im übrigen Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung sind Durchsuchungen auf Grund des Hausrechts ohne weiteres zulässig.

Die Sätze 2 bis 5 bestimmen das Verfahren der Durchsuchung. Danach darf diese keinesfalls allein von einem Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung und nicht im Beisein einer anderen unterge-

brachten Person durchgeführt werden. Dies kann zur Versachlichung einer angespannten Atmosphäre beitragen, vor Übergriffen der untergebrachten Person gegenüber den Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung schützen oder ungerechtfertigten Beschuldigungen durch die untergebrachte Person vorbeugen. Die Durchsuchung einer männlicher Personen ist nur von Männern und die Durchsuchung einer weiblichen Person nur von Frauen vorzunehmen. Nur wenn eine Durchsuchung unverzüglich durchgeführt werden muss und kein mit der untergebrachten Person gleichgeschlechtliches Personal zur Verfügung steht, ist eine Durchsuchung im Ausnahmefall durch eine Person anderen Geschlechtes zulässig. Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen.

Das Absuchen der untergebrachten Person nach Metallgegenständen mit einem Detektorrahmen oder einer Handdetektorsonde ist keine Durchsuchung im Sinn dieser Vorschrift, da bei dieser Maßnahme kein direkter Kontakt der absuchenden Person mit dem Körper der untergebrachten Person stattfindet. Diese Maßnahme darf daher auch von Personen anderen Geschlechts durchgeführt werden, muss nicht in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden und findet ihre gesetzliche Grundlage in Art. 3 Abs. 2 Satz 2.

Zu Abs. 2

Wie Art. 91 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG bestimmt Abs. 2, dass eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung der untergebrachten Person nur bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung in einem geschlossenen Raum zulässig ist.

Zu Abs. 3

Abs. 3 ermöglicht die ausschließlich von einem Arzt oder einer Ärztin durchzuführende Untersuchung einer untergebrachten Person, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese Gegenstände im Körper versteckt, die die Ziele der Unterbringung oder die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung gefährden. Die Untersuchung hat in einem geschlossenen Raum stattzufinden und die in Abs. 1 Sätze 2 bis 5 genannten Verfahrensgrundsätze zu beachten.

Die Untersuchung umfasst auch die Kontrolle der intimen Körperhöhlen und -öffnungen, u. a. auch das Abtasten des Darmausganges. Abs. 3 legitimiert aber keine invasiven Eingriffe in das Körperinnere, wie beispielsweise eine Magen- oder Darmspiegelung.

Zu Abs. 4

Abs. 4 normiert die Anlässe, für die – bezogen auf bestimmte einzelne untergebrachte Personen – eine allgemeine Anordnung zur Durchsuchung erfolgen

kann. Die Notwendigkeit zum Erlass einer allgemeinen Anordnung liegt im Ermessen der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren, was eine Berücksichtigung der Persönlichkeit der untergebrachten Person und unter Umständen Differenzierungen nach der Art der Maßregel sowie nach Patientengruppen gebietet.

Die Entscheidungskompetenz ist gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 8 der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zugewiesen.

Zu Art. 25

Besondere Sicherungsmaßnahmen:

Art. 25 enthält eine Neuregelung und orientiert sich an der bewährten Ausgestaltung im Strafvollzug (Art. 96 ff. BayStVollzG). Im UnterbrG waren besondere Sicherungsmaßnahmen nicht gesondert geregelt. Sie waren – soweit die Voraussetzungen vorlagen – nur nach den Vorschriften über den unmittelbaren Zwang möglich. Da diese Vorschriften aber nur bedingt geeignet sind, Grundrechtseingriffe zu legitimieren und zudem nicht alle Fälle erfassen, in denen besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, ist eine gesetzliche Neuregelung geboten.

Zu Abs. 1

Im Vollzug der Unterbringung kann es Situationen geben, die durch die Behandlung der untergebrachten Person und ihre Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung allein nicht zu beherrschen sind. Für diese Fälle sind unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes besondere Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, um eine gegenwärtige Gefahr von erheblichem oder größerem Ausmaß oder eine bereits eingetretene erhebliche Störung abzuwenden. Sie dienen der Gefahrenabwehr und dürfen ausschließlich zu diesem präventiven Zweck eingesetzt werden. Als Mittel der Disziplinierung oder als Behandlungsmaßnahme sind sie nicht zulässig.

Abs. 1 definiert, unter welchen Voraussetzungen besondere Sicherungsmaßnahmen gegen die untergebrachte Person angeordnet werden dürfen. Er stellt maßgebend auf eine Gefährdungslage ab, die von einem Verhalten der untergebrachten Person ausgeht.

Aufgrund der Schwere des mit besonderen Sicherungsmaßnahmen verbundenen Grundrechtseingriffs ist die Entscheidungskompetenz gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 9 der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zugewiesen.

Zu Abs. 2

In Abs. 2 werden die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen abschließend aufgeführt.

- Nr. 1: Die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln, ermöglicht neben der ständigen

unmittelbaren Beobachtung durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung auch eine Videoüberwachung, z.B. bei Selbstmordgefahr der untergebrachten Person. Eine Videoaufzeichnung ist insoweit unzulässig.

- Nr. 2: Die vorübergehende Verabreichung notwendiger Medikamente darf ausschließlich im Ausnahmefall als präventive Maßnahme ergriffen werden. Dabei sind jedoch die Regelungen der Art. 6 und 7 zu beachten. Die vorübergehende Verabreichung notwendiger Medikamente, beispielsweise zur Ruhigstellung, kann im Einzelfall auch als milderer Mittel gegenüber der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder einer Fixierung vorzuzugswürdig sein.
- Nr. 3: Der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen ist zulässig, wenn der Verbleib objektiv zu einer Gefährdungssituation nach Abs. 1 führen könnte. Die Gegenstände können gänzlich entzogen oder während gewisser Zeiten vorenthalten werden, während sie zu anderen Zeiten den untergebrachten Personen überlassen werden können.
- Nr. 4: Die nächtliche Nachschau (Zimmerkontrollen) ist während der Ruhezeiten zulässig, um insbesondere die Möglichkeit einer Verletzung oder Tötung der betroffenen Person selbst oder einer anderen mit ihr untergebrachten Person auszuschließen. Die Häufigkeit der nächtlichen Kontrollen ist am jeweiligen Einzelfall auszurichten, aber so gering wie möglich zu halten. Die in Krankenhäusern üblichen routinemäßigen Kontrollen des Gesundheitszustands sind keine besondere Sicherungsmaßnahme im Sinne dieser Vorschrift.
- Nr. 5: Die Trennung der untergebrachten Person von anderen untergebrachten Personen ist nur vorübergehend zulässig.
- Nr. 6: Der gänzliche Entzug des Aufenthalts im Freien ist nicht zulässig. Der gemeinschaftliche Aufenthalt im Freien mit anderen untergebrachten Personen kann jedoch eingeschränkt oder untersagt werden.
- Nr. 7: Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände (Isolationszimmer oder so genannter „Time-out-Raum“) ist ebenfalls nur vorübergehend zulässig und muss die Möglichkeit einer Selbstverletzung oder Selbsttötung der untergebrachten Person ausschließen.
- Nr. 8: Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang. Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen (Art. 61 Abs. 1 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz). Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind z.B. Hand- oder auch Fußfesseln. Fixierungen unterliegen der gesonderten Regelung des Art. 26.

Zu Abs. 3

Abs. 3 entspricht weitgehend der Regelung in Art. 96 Abs. 3 BayStVollzG und bildet einen selbständigen Eingriffstatbestand für die aufgezählten besonderen Sicherungsmaßnahmen. Er unterscheidet sich von der Regelung in Abs. 1 dadurch, dass hier die Gefahr nicht von der untergebrachten Person selbst auszugehen braucht. Die Maßnahmen können beispielsweise auch zum Schutz vor anderen untergebrachten Personen angeordnet werden.

Zu Abs. 4

Abs. 4 entspricht weitgehend der Regelung in Art. 96 Abs. 4 BayStVollzG und enthält für Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt einen erweiterten Eingriffstatbestand. Beispielsweise eine Fesselung kommt danach nicht nur aus den in Abs. 1 genannten Gründen in Betracht, sondern auch wenn die untergebrachte Person Widerstand leistet oder eine fluchtverdächtige untergebrachte Person ausgeführt oder dem Gericht vorgeführt werden muss (vgl. Art. 21). Ohne die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wären entsprechenden Maßnahmen unzulässig (LG Paderborn, R & P 2009, 154 f.).

Zu Art. 26**Fixierungen:**

Art. 26 enthält eine Neuregelung. Im UnterbrG war die Möglichkeit der Vornahme von Fixierungen an untergebrachten Personen nicht gesondert geregelt. Sie war – soweit die Voraussetzungen vorlagen – nur nach den Vorschriften über den unmittelbaren Zwang möglich. Da diese Vorschriften aber nur bedingt geeignet sind, Grundrechtseingriffe zu legitimieren, ist eine gesetzliche Neuregelung geboten. Aufgrund der Schwere des mit einer Fixierung verbundenen Grundrechtseingriffes erfolgt eine von den besonderen Sicherungsmaßnahmen (Art. 25) gesonderte Regelung.

Zu Abs. 1

Unter einer Fixierung wird im medizinischen Sprachgebrauch das Anbinden der untergebrachten Person an einen festen Gegenstand (z.B. mit einem Bauchgurt am Bett) verstanden, um die untergebrachte oder andere Personen vor Schaden zu bewahren. Die Fixierung ist die stärkste Beschränkung der Freiheit einer Person und darf wegen der Schwere des darin liegenden Eingriffes in die Persönlichkeitsrechte der untergebrachten Person keinesfalls routinemäßig vorgenommen werden. In besonderen Situationen muss hierauf jedoch als letztes Mittel zurückgegriffen werden können.

Fixierungen haben immer nach den aktuellen Richtlinien und Behandlungsleitlinien zu erfolgen. Fixierungen müssen auf möglichst schonende Art und Weise

erfolgen und müssen aufgehoben werden, sobald die Voraussetzungen des Satz 1 nicht mehr vorliegen. Fixierungen durch Verabreichung von Medikamenten sind unzulässig.

Voraussetzung für eine Fixierung sind nach Abs. 1 bestimmte gegenwärtige, schwerwiegende Gefahren, die sich durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht abwenden lassen. Die Fixierung ist nicht zur Abwendung von Gewalttätigkeiten gegen Sachen oder bei Fluchtgefahr zulässig. Die fixierte Person darf sich nicht selbst überlassen werden, sondern muss nach Satz 2 ständig und in geeigneter Weise betreut (insbesondere zur Befriedigung des Durst- und Hungergefühls sowie des Harn- und Stuhldranges) und überwacht werden. Sofern körperlicher und psychischer Zustand der fixierten Person es zulassen, kann dies z.B. auch durch eine Videoüberwachung erfolgen, wenn die lückenlose Überwachung des Monitors sichergestellt ist und die fixierte untergebrachte Person auch auf ihr Verlangen unverzüglich von einer zur Betreuung geeigneten Person aufgesucht wird. Andernfalls hat eine ständige Sitzwache zu erfolgen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 bestimmt restriktiv, dass die Fixierung nur befristet und dies längstens für 24 Stunden angeordnet werden darf. Dies schließt allerdings nicht aus, dass aufgrund neuerlicher ärztlicher Prüfung und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 eine erneute Fixierung angeordnet werden kann.

Aufgrund der Schwere des mit Fixierung verbundenen Grundrechtseingriffes ist die Entscheidungskompetenz gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 10 der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zugewiesen.

Bei der Durchführung von Fixierungen sind deren Anordnung sowie Begründung, der Beginn, das Ende und die Form der Fixierung sowie die erfolgten Überwachungsmaßnahmen in den über die untergebrachte Person geführten Akten (Art. 32) zu vermerken. Die Dokumentationspflicht soll sicherstellen, dass die Notwendigkeit einer Fixierungsmaßnahme sowie Art und Ausmaß der notwendigen Betreuung jeweils sorgfältig geprüft werden und zu späteren Prüfzwecken nachvollziehbar dokumentiert sind.

Zu Abs. 3

Mit der neuen Regelung in Abs. 3 wird sichergestellt, dass Zwangsfixierungen richterlich überprüft werden. Grundsätzlich ist vor jeder Fixierung eine gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer herbeizuführen. Ausnahmsweise kann bei Gefahr in Verzug die Fixierung bereits durchgeführt werden, bevor die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ergangen ist. Eine gerichtliche Überprüfung ist nur dann entbehrlich, wenn die betroffene Person mit der Fixierung einverstanden ist bzw. diese wünscht (z.B. Borderline-Patienten). Voraussetzung eines wirksamen

Einverständnisses ist, dass das Einverständnis freiwillig zustande gekommen ist und die betroffene Person die Bedeutung und Tragweite ihres Handelns erfassen kann. Das Einverständnis der untergebrachten Person ist in den Akten zu dokumentieren. Hat sich die Fixierung vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erledigt, spricht das Gericht auf Antrag aus, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Durch die gerichtliche Kontrolle wird sichergestellt, dass der schwerwiegende Eingriff einer unabhängigen Prüfung unterzogen wird.

**Zu Art. 27
Unmittelbarer Zwang:**

Art. 27 entspricht im Wesentlichen der Regelung in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 19 UnterbrG und bestimmt die Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwangs.

Maßnahmen unmittelbaren Zwangs stellen einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person nach Art. 2 GG dar. Art. 27 beinhaltet die erforderliche gesetzliche Grundlage, damit die Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung über die Berechtigung verfügen, die nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen notfalls auch zwangsweise durchzusetzen, wenn die Bereitschaft und Mitwirkung der untergebrachten Person oder gegebenenfalls anderer Personen zur Befolgung von Anordnungen nicht anders zu erreichen sind.

Eine gesonderte Regelung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (vgl. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 UnterbrG; Art. 103 BayStVollzG) ist nicht erforderlich, da dieser gemäß Art. 3 Abs. 4 für alle auf Grundlage dieses Gesetzes ergehenden Maßnahmen uneingeschränkt Geltung beansprucht.

**Zu Art. 28
Erkennungsdienstliche Maßnahmen:**

Art. 28 enthält eine Neuregelung der Zulässigkeit erkennungsdienstlicher Maßnahmen. Die Norm orientiert sich an der bewährten Ausgestaltung im Strafvollzug (Art. 93 BayStVollzG, §§ 86, 86a StVollzG). Die Regelung geht den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen in des Art. 34 vor.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen im Maßregelvollzug sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1 ff.) nur zulässig, wenn das Landesrecht hierzu eine besondere gesetzliche Regelung beinhaltet. Da diese im UnterbrG bislang nicht verankert war, wird diese mit Art. 28 geschaffen.

Die erkennungsdienstliche Behandlung einer untergebrachten Person durch die Maßregelvollzugseinrichtung ist darauf gerichtet, vorsorglich diejenigen Unterlagen anzufertigen und bereit zu halten, welche insbesondere im Falle einer Entweichung einer untergebrachten Person für die Fahndung benötigt werden. Insbesondere ist die Überprüfung der Identität von untergebrachten Personen von großer Bedeutung. Der Katalog zulässiger erkennungsdienstlicher Maßnahmen, der der Regelung in Art. 93 Abs. 1 BayStVollzG entspricht, ist abschließend.

Zu Abschnitt 6 Finanzielle Regelungen:

Abschnitt 6 fasst die Regelungen über die Gelder der untergebrachten Personen zusammen.

**Zu Art. 29
Motivationsgeld, Zuwendungen, Barbetrag:**

Art. 29 ergänzt Art. 10 und bestimmt die den untergebrachten Personen zu gewährenden finanziellen Leistungen. Die Vorschrift enthält Neuregelungen und orientiert sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Maßregelvollzugs an der bewährten Ausgestaltung im Strafvollzug (Art. 46 f., 51 ff. BayStVollzG).

Zu Abs. 1

Erbringt die untergebrachte Person Leistungen im Rahmen der Arbeitstherapie, hat sie einen Anspruch auf die Gewährung eines Motivationsgeldes es. Die Höhe des Motivationsgeldes es ist nach den Umständen des Einzelfalls durch den Träger der Maßregelvollzugseinrichtung in angemessener Höhe festzulegen. Geht die untergebrachte Person im Rahmen des Art. 10 Abs. 3 einer Arbeit außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung nach, so richtet sich diese Vergütung eines im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses erworbenen Arbeitslohns nach den Vereinbarungen zwischen der untergebrachten Person und dem Arbeitgeber.

Zu Abs. 2

Zuwendungen können untergebrachte Personen erhalten, die aus therapeutischen Gründen eine sonstige Beschäftigung ausüben oder die an einer heilpädagogischen Förderung, an Maßnahmen der Berufsausbildung oder der beruflichen Fortbildung oder an einer Umschulung teilnehmen. Die Gewährung einer Zuwendung soll zur Förderung der Motivation und der Teilnahme der untergebrachten Person an entsprechenden Angeboten beitragen. Auch insoweit gilt, dass die Höhe der Zuwendung nach den Umständen des Einzelfalls durch den Träger der Maßregelvollzugseinrichtung festzulegen ist.

Zu Abs. 3

Bereits in der Vergangenheit wurde mittellosen untergebrachten Personen auf Grundlage entsprechender Verwaltungsanweisungen ein Barbetrag (so genanntes Taschengeld) durch die Maßregelvollzugseinrichtung gewährt. In diesem Zusammenhang war strittig, ob untergebrachte Personen gemäß Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip einen Anspruch auf Gewährung eines angemessenen Barbetrags zur Sicherung ihres Existenzminimums gegen die für sie zuständige Sozialbehörde geltend machen können (vgl. BVerfG vom 24.7.2008, Az. 2 BvR 840/06). Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass jedenfalls die kurzfristige Realisierung des ggf. bestehenden sozialhilferechtlichen Anspruchs nicht möglich ist. Würden die untergebrachten Personen gleichwohl auf die Geltendmachung gegenüber der zuständigen Sozialbehörde verwiesen, hätte dies zur Folge, dass untergebrachte Personen oftmals für einen erheblichen Zeitraum keine Möglichkeit zum Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Gegenständen des persönlichen Bedarfs, die über die Grundversorgung durch die Maßregelvollzugseinrichtung hinausgehen, haben.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in der benannten Entscheidung angedeutet hat, dass die Gewährung eines Barbetragsanspruchs (Taschengeldanspruch) einer gesetzlichen Grundlage bedarf, wird diese durch Abs. 3 geschaffen. Danach haben untergebrachte Personen ebenso wie Strafgefangene (Art. 54 BayStVollzG) bei Mittellosigkeit Anspruch auf einen ihnen zu gewährenden monatlichen Barbetrag. Dieses ist der Betrag, welcher der untergebrachten Person auf jeden Fall verbleiben muss. Sinn und Zweck des Barbetrags liegt darin, der mittellosen untergebrachten Person in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe in bescheidenem Maße eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse zukommen zu lassen, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Grundversorgung durch die Maßregelvollzugseinrichtung hinausgehen. Durch die Gewährung eines Barbetragsanspruchs soll auch vermieden werden, dass untergebrachte Personen anfällig werden für behandlungsfeindliche subkulturelle Abhängigkeiten von anderen untergebrachten Personen.

Ähnlich wie im Strafvollzug ist eine untergebrachte Person mittellos im Sinne des Gesetzes, soweit ihr im laufenden Monat aus anderen Quellen (z.B. Renteneinkünfte, Geschenke) ein Betrag bis zur Höhe des Barbetrags nicht zur Verfügung steht.

Hinsichtlich des Erhalts von Motivationsgeld oder einer Zuwendung bestimmt Satz 2, dass eine Anrechnung erfolgen kann.

Eine Anrechnung und die Höhe des Barbetrags werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt. Durch die gesetzliche Neuregelung ist keine Umstellung der derzeitigen Praxis der Gewährung veranlasst. Finanzielle Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Art. 30**Überbrückungsgeld:**

Art. 30 ist eine Neuregelung und bestimmt die Voraussetzungen der Bildung eines Überbrückungsgeldes. Die Norm orientiert sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Maßregelvollzugs an der bewährten Ausgestaltung im Strafvollzug (Art. 51 BayStVollzG).

Beabsichtigte Entscheidungen über die Bildung und die Auszahlung des Überbrückungsgeldes sollen mit der untergebrachten Person erörtert werden.

Für das Überbrückungsgeld gelten besondere Pfändungsschutzbestimmungen (§ 138 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG) gemäß Art. 54 unverändert fort.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift bezweckt, für die besonders schwierige Zeit unmittelbar nach der Entlassung eine finanzielle Vorsorge durch das zwangsweise Ansparen eines Geldbetrags für den notwendigen Lebensunterhalt der untergebrachten Person und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung treffen zu können. Hintergrund der Norm ist, dass die Wiedereingliederung der untergebrachten Person erleichtert wird, wenn ihr bei der Entlassung ein Geldbetrag zur Verfügung steht, aus dem die in der ersten Zeit üblicherweise entstehenden Aufwendungen gedeckt werden können. Zugleich soll mit Blick auf die Rückfallgefährdung der untergebrachten Person vermieden werden, dass diese während der besonders schwierigen Phase unmittelbar nach der Entlassung sofort in wirtschaftliche Not gerät.

Im Gegensatz zur Ausgestaltung im Strafvollzug wird davon abgesehen, die Bildung eines Überbrückungsgeldes als zwingend vorzuschreiben. Bei der Unterbringung von psychisch kranken oder suchtkranken Menschen kann es Situationen geben, in denen die zwangsweise Inanspruchnahme von Geldern der untergebrachten Person zu einer Beeinträchtigung der Behandlungs- und Therapieaussichten führen kann. Aus diesem Grund ist durch die Maßregelvollzugseinrichtung, möglichst unter Beteiligung der untergebrachten Person, im konkreten Einzelfall festzulegen, ob die Bildung eines Überbrückungsgeldes sinnvoll ist.

Das Überbrückungsgeld ist aus den Einkünften der untergebrachten Person anzusparen, woraus sich für die Dauer der Unterbringung eine Verfügungsbeschränkung über die in der Maßregelvollzugseinrichtung erworbenen Einkünfte ergibt, sofern ein Überbrückungsgeld gebildet wird. Grundsätzlich kommen hierfür nur die von der untergebrachten Person im Rahmen des Vollzugs erzielten Einkünfte in Betracht (Motivationsgeld nach Art. 29 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 und 3 und Zuwendungen nach Art. 29 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie

Arbeitsentgelt bei einer entgeltlichen Außenbeschäftigung). Sonstige der untergebrachten Person zur Verfügung stehende Gelder können nur herangezogen werden, wenn die untergebrachte Person ausdrücklich zustimmt. Durch die Bildung eines Überbrückungsgeldes dürfen andere rechtliche Verpflichtungen der untergebrachten Person nicht beeinträchtigt werden; die Bildung eines Überbrückungsgeldes ist daher nachrangig. Leistet die untergebrachte Person beispielsweise Unterhaltsleistungen und würden diese durch die Bildung des Überbrückungsgeldes gefährdet, ist dessen Bildung nicht zulässig.

Zu Abs. 2

Abs. 2 schreibt der Maßregelvollzugseinrichtung vor, wie sie die Mittel für das Überbrückungsgeld zu verwalten und auszuzahlen hat. Die Bestimmung der Anlageform liegt im Ermessen der Maßregelvollzugseinrichtung; sie muss aber „geeignet“ sein.

Zu Art. 31 Verfügung über Gelder:

Art. 31 ist eine Neuregelung und beruht auf einem von der Praxis geäußerten Erfordernis zur Beschränkung des Geldbesitzes der untergebrachten Personen.

Zu Abs. 1

Satz 1 stellt klar, dass die untergebrachten Personen grundsätzlich über einen Betrag in Höhe des allgemein gewährten Barbetrags frei verfügen können (Art. 29 Abs. 3). Dabei bleibt außer Betracht, ob die untergebrachten Personen aufgrund ihrer Mittellosigkeit einen Barbetrag erhalten oder ob es sich um eigene Gelder handelt. Zur Wahrung und Förderung der Vollzugsziele können in begründeten Fällen Einschränkungen vorgenommen werden.

Satz 2 bildet die für eine Beschränkung des Bargeldbesitzes erforderliche gesetzliche Voraussetzung. Über Geldbeträge, die über den Barbetrag hinausgehen, dürfen die untergebrachten Personen nur mit Einwilligung der Maßregelvollzugseinrichtung verfügen. Dadurch sollen unerwünschte Geschäfte und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den untergebrachten Personen verhindert werden. Hingegen unterliegen die untergebrachten Personen hinsichtlich ihres sonstigen, außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung befindlichen Vermögens keiner Verfügungsbeschränkung. Sobald aber Vermögen in die Maßregelvollzugseinrichtung gebracht wird, unterliegt dieses der Beschränkung des Satzes 2. Die Ausgestaltung der Genehmigungserfordernisses obliegt der Maßregelvollzugseinrichtung. Insoweit kann es beispielsweise auch zulässig sein, bestimmten „zuverlässigen“ untergebrachten Personen eine generelle Genehmigung zur Verfügung über deren Gelder zu erteilen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 verpflichtet die Maßregelvollzugseinrichtung, Geldbeträge, die von der untergebrachten Person in die Maßregelvollzugseinrichtung eingebracht werden oder die sie während ihrer Unterbringung dort erhält, soweit sie nicht von der Vertretung der untergebrachten Person verwaltet oder als Beitrag zum Überbrückungsgeld (Art. 30) in Anspruch genommen werden, zu verwahren. Erfolgt eine Verwahrung, gelten die Regeln der verwaltungsrechtlichen Verwahrungsverhältnisse. Eine Pflicht der Maßregelvollzugseinrichtung zur Anlage der Geldbeträge existiert nicht.

Wird die Maßregelvollzugseinrichtung in persönlichen Angelegenheiten der untergebrachten Person tätig und entspricht dies dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person, richtet sich der Ersatz der zur Geschäftsbesorgung erforderlichen Aufwendungen nach den bürgerlich rechtlichen Vorschriften des Auftragsrechts und der Geschäftsführung ohne Auftrag. Von der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz von Aufwendungen kann abgesehen werden, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung beeinträchtigen würde.

Rechtsgrundlage etwaiger Ansprüche sind ausschließlich die entsprechenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu Abschnitt 7 Akten und Datenschutz:

Abschnitt 7 enthält die maßgebenden Regelungen zur Aktenführung und zum Datenschutz.

Zu Art. 32 Aktenführung:

Art. 32 ist eine Neuregelung und bestimmt Mindestanforderungen für die Dokumentation des Vollzugs der Unterbringung.

Zu Abs. 1

Wie jeder andere Arzt oder jede andere Ärztin auch unterliegt der Arzt oder die Ärztin im Maßregelvollzug der Dokumentationspflicht. Nach § 10 der Musterberufsordnung Ärzte/Ärztinnen der Bundesärztekammer haben Ärzte und Ärztinnen über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen. Diese sind nicht nur Gedächtnisstützen für den Arzt oder die Ärztin, sie dienen auch dem Interesse des Patienten oder der Patientin an einer ordnungsgemäßen Dokumentation. Darüber hinaus gehört die Dokumentationspflicht im Maßregelvollzug systematisch zu den Dienstpflichten des Arztes oder der Ärztin gegenüber der Aufsicht führenden Behörde. Die Dokumentation ist in den jeweiligen Krankenakten aufzunehmen, wobei im Hinblick auf die Besonderheiten psychiatrisch-psychotherapeutisch-psychologischer Krankengeschichten und Behandlungsverläufe nur

Objektives bzw. Objektivierbares dokumentationspflichtig ist.

Die untergebrachte Person hat ein umfassendes Recht an der Gestaltung ihrer Unterbringung sowie ihrer Behandlung mitzuwirken (vgl. Art. 3 Abs. 1). Zur Gewährleistung dieses Rechts sowie zu dessen Überprüfung sind schriftliche Stellungnahmen der untergebrachten Person sowie ihrer Vertretung zur jeweiligen Krankenakte zu nehmen.

Bei Zwangsbehandlungen gemäß Art. 6 Abs. 3, 5 und 6 sind deren Anordnung und Beendigung, die Gründe der Anordnung, die Wirkungsüberwachung und deren Ausführung zu dokumentieren. Bei Zwangsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 3 sind zusätzlich die nach Art. 6 Abs. 3 Nummer 3 a bis c unternommenen Maßnahmen zu dokumentieren. Dies dient der Sicherung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs sowie einem effektiven Rechtsschutz der untergebrachten Person. Weiter soll die Dokumentation eine Behandlungskontinuität auch bei wechselnder ärztlicher Betreuung sicherstellen sowie eine systematische verbesserungsorientierte Qualitätskontrolle und Evaluation ermöglichen.

Bei Fixierungen gemäß Art. 26 sind deren Anordnung sowie Begründung, der Beginn, das Ende, die Form der Fixierung und die ärztlichen Überprüfungen sowie die erfolgten Betreuungs-, Versorgungs- und Überwachungsmaßnahmen in der zu der untergebrachten Person geführten Krankenakte zu vermerken. Dies soll sicherstellen, dass die Notwendigkeit einer Fixierung sowie Art und Ausmaß der notwendigen Betreuung jeweils sorgfältig geprüft werden und zu späteren Prüfzwecken eindeutig nachvollziehbar sind. Ist die betroffene untergebrachte Person mit der Fixierung einverstanden, so ist das Einverständnis in der Krankenakte zu dokumentieren.

Im Übrigen liegen die Festlegung der dokumentationspflichtigen Personen sowie Art und Umfang der Dokumentation in der Verantwortung der Maßregelvollzugseinrichtung.

Infolge der Regelungen in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sind durch die Maßregelvollzugseinrichtung zumindest drei voneinander getrennte Akten zu führen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweis- und Informationspflicht in Art. 3 Abs. 4 und dessen Begründung nochmals hingewiesen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 verpflichtet die Maßregelvollzugseinrichtung, die erkennungsdienstlichen Unterlagen getrennt von den Krankenakten aufzubewahren. Damit wird dem datenschutzrechtlichen Erfordernis eines zweckgebundenen Umgangs mit den Daten in besonderer Weise entsprochen.

Zu Abs. 3

Nach Art. 195 Abs. 4 BayStVollzG können die Akten auch elektronisch geführt werden.

Zu Art. 33

Akteneinsicht:

Art. 33 ist eine Neuregelung und bestimmt das Recht der untergebrachten Person auf Gewährung von Akteneinsicht.

Zu Abs. 1

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss vom 09.01.2006, Az. 2 BvR 443/02) haben Maßregelvollzugspatienten durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein in besonderem Maße verbürgtes Informationsrecht, zu erfahren, wie mit ihrer Gesundheit umgegangen wurde, welche Daten sich dabei ergeben haben und wie man die weitere Entwicklung einschätzt. Das Bundesverfassungsgericht schlussfolgert daraus ein grundsätzliches Recht der untergebrachten Personen auf Einsicht in ihre Krankenakten. Das Recht der untergebrachten Personen auf Akteneinsicht erhält in Abs. 1 eine gesetzliche Grundlage.

Mögliche Grenzen für das Einsichtsrecht ergeben sich vor allem aus einer Verletzung schutzwürdiger Belange anderer Personen. Eine Einschränkung kann sich daraus ergeben, dass Krankenakten gerade bei psychischen Erkrankungen nicht nur objektivierte Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen, sondern auch subjektive Beurteilungselemente sowie Angaben von Dritten über Dritte enthalten. Das Bundesverfassungsgericht (a.a.O.) hat in Abgrenzung zur höchstrichterlichen Rechtsprechung zum privaten Arztrecht (vgl. BGHZ 85, 339 ff; BGH NJW 1985, 674; NJW 1989, 764) unter besonderer Berücksichtigung des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zwischen Arzt und untergebrachter Person im Maßregelvollzug insoweit entschieden, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bezüglich des Zugangs zu für die persönliche Selbstbestimmung erheblichen Daten in jedem Fall eine Abwägung verlangt, in der die Belange der untergebrachten Person mit dem ihr von Verfassungswegen zukommenden Gewicht berücksichtigt werden müssen. Dabei ist in jedem einzelnen Fall konkret und substantiiert abzuwägen, ob und inwieweit der verfassungsmäßige Anspruch auf Information eingeschränkt werden darf. Pauschale Wertungen oder Hinweise auf eine abstrakte Missbrauchsgefahr genügen den grundrechtlichen Anforderungen bei Einschränkung des Zugangs zur Information nicht.

In Umsetzung dieser Vorgaben schränkt Satz 2 das Akteneinsichtsrecht aus der Natur der Sache ein. Schließlich soll das Recht zur Einsichtnahme der Information der untergebrachten Person dienen und ist daher fehl am Platze, wenn diese die Information krankheitsbedingt überhaupt nicht zu verstehen vermag. Ebenso können zu befürchtende nachteilige Auswirkungen auf ihren Gesundheitszustand oder ihre Therapieaussicht dem Akteneinsichtsverlangen entgegengehalten werden, sofern die vom Bundesver-

fassungsgericht geforderte Abwägung zu diesem Ergebnis führt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 ergänzt das in Abs. 1 gewährte Akteneinsichtsrecht und bestimmt einen Rechtsanspruch der untergebrachten Person gegenüber der Maßregelvollzugseinrichtung auf Erstellung von Ablichtungen auf eigene Kosten. Es gilt Lfd. Nr. 1.III.0/1.2 des Kostenverzeichnisses entsprechend. Das Kostenverzeichnis ist der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz als Anlage beigelegt. Das Recht auf Erstellung von Ablichtungen bezieht sich nur auf Aktenbestandteile, in die nach Maßgabe des Abs. 1 Einsicht zu gewähren ist.

Zu Art. 34

Datenschutz:

Das UnterbrG enthielt bislang nur vereinzelt datenschutzrechtliche Regelungen. Da aber die mit der Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung verbundenen Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einer gesetzlichen Regelung bedürfen (vgl. BVerfGE 65, 1), wird diese mit Art. 34 geschaffen.

Es wird auf die Begründung der Art. 95 Abs. 2, Art. 196, 197 Abs. 3, 4, 5 und 7, Art. 198, 199 Sätze 1 und 2, Art. 200, 201 Abs. 1, Art. 202, 204 und 205 BayStVollzG sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes verwiesen. Besondere personenbezogene Daten im Sinn des Art. 200 BayStVollzG sind besonders sensible Daten und erfordern daher eine besondere Berücksichtigung.

Zu Abschnitt 8 Aussetzung der Unterbringung und Entlassung:

Abschnitt 8 enthält die Pflichten der Maßregelvollzugseinrichtung zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Unterbringung und bestimmt das Verfahren der Entlassung der untergebrachten Person aus der Maßregelvollzugseinrichtung.

Zu Art. 35

Überprüfung der Voraussetzungen der Unterbringung:

Art. 35 ist eine Neuregelung und bestimmt im Wesentlichen die Mitwirkung der Maßregelvollzugseinrichtung zur Herbeiführung einer Entscheidung der Strafvollstreckungskammer oder des Jugendrichters, die Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung auszusetzen oder diese für erledigt zu erklären. Im UnterbrG gab es bislang eine vergleichbare Regelung (Art. 24 Abs. 1 UnterbrG) lediglich für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringungen auf Grundlage des UnterbrG.

Zu Abs. 1

Die untergebrachten Personen dürfen nur solange untergebracht werden, bis eine Aussetzung der Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung oder die Erklärung deren Erledigung nach Maßgabe des § 67d StGB erfolgt. Die Aussetzung der Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung oder die Erklärung deren Erledigung sind die eigentlichen Ziele der Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung (vgl. § 67d Abs. 2, 5, 6 StGB). Die Maßregelvollzugseinrichtung hat daher nach Satz 1 während der gesamten Dauer der Unterbringung zu prüfen, ob die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung möglicherweise aussetzen oder ob die Unterbringung für erledigt zu erklären ist. Da die benannten Entscheidungen von der Strafvollstreckungskammer oder dem Jugendrichter zu treffen sind, ist es erforderlich, dass diese über alle Informationen, die für die Beendigung der Unterbringung wesentlich sein können, hinreichend und unverzüglich informiert werden. Liegen die bundesgesetzlich geregelten Voraussetzungen vor, ist die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 49 Abs. 2 Nr. 12) daher nach Satz 2 verpflichtet, die Vollstreckungsbehörde entsprechend zu informieren. Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet dann ihrerseits die Strafvollstreckungskammer.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1327) hat der Bundesgesetzgeber die Neuregelung des § 463 Abs. 4 StPO eingeführt. Diese sieht vor, dass im Rahmen der Überprüfungen nach § 67e StGB das Gericht nach jeweils fünf Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das Gutachten eines Sachverständigen einholen soll (§ 463 Abs. 4 Satz 1 StPO), der weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit der Behandlung der untergebrachten Person befasst gewesen ist (§ 463 Abs. 4 Satz 2 Alt. 1 StPO) noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeitet, in dem sich die untergebrachte Person befindet (§ 463 Abs. 4 Satz 2 Alt. 2 StPO). Die Vorschrift konkretisiert das verfassungsrechtliche Gebot bestmöglicher Sachaufklärung im Strafvollstreckungsverfahren, indem durch die Hinzuziehung eines oder einer bisher nicht mit der untergebrachten Person befassten Gutachters oder Gutachterin, der oder die eine kritische Distanz zu den bisherigen - im Laufe der letzten fünf Jahre eingeholten - Stellungnahmen hält, der Gefahr von Routinebeurteilungen vorgebeugt und die Prognosesicherheit des Gerichts entscheidend verbessert werden soll (vgl. BT-Drucks 16/1110, S. 19). Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist ein externes Gutachten als Grundlage einer nach fünf Jahren zu treffenden Überprüfungsentscheidung nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen entbehrlich (Beschluss vom 26.03.2009, Az. 2 BvR 2543/08; ebenso: OLG Frankfurt am Main, NStZ-RR 2008, 292). Das Bundesverfassungsgericht hat in der benannten Entschei-

dung zudem angedeutet, dass ein Absehen von der Einholung des Gutachtens selbst dann nicht gerechtfertigt ist, wenn die fortbestehende Gefährlichkeit der untergebrachten Person für die Allgemeinheit „völlig unzweifelhaft“ ist. Es ist ausschließlich Aufgabe des zuständigen Strafvollstreckungsgerichts, zu entscheiden, in welchen Einzelfällen von einer Einholung eines externen Sachverständigengutachtens abgesehen werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.03.2009, Az. 2 BvR 2543/08). In Anbetracht der Bedeutung einer externen Begutachtung für die untergebrachte Person und der Tatsache, dass diese oftmals infolge ihrer Erkrankung nicht hinreichend in der Lage ist, ihre berechtigten Interessen in vollem Umfang wahrzunehmen, soll die Maßregelvollzugseinrichtung in den Fällen des § 463 Abs. 3 Satz 3 2. Halbsatz und Abs. 4 Satz 1 StPO im Interesse der untergebrachten Person darauf hinwirken, dass ein Sachverständigengutachten durch das Gericht eingeholt wird.

Zu Abs. 2

Abs. 2 bestimmt, dass die Maßregelvollzugseinrichtung so früh wie möglich die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur nachsorgenden ambulanten Betreuung sowie Behandlung prüfen soll. In enger Zusammenarbeit mit der Führungsaufsichtsstelle, der Bewährungshilfe und dem zuständigen Sozialhilfeträger sowie sonstigen Versorgungsanbietern soll gewährleistet werden, dass die untergebrachte Person in einen geschützten und betreuten sozialen Empfangsraum entlassen wird. Durch begleitende Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die untergebrachte Person in Freiheit ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft ohne die Begehung von Straftaten führt und die erreichten Ziele der Unterbringung nicht gefährdet werden.

Zu Abs. 3

Absatz 3 normiert eine bereits ganz überwiegend praktizierte Handhabung: Vor Übersendung der Akten an die Strafvollstreckungskammer holt die Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Antragstellung für die Fortdauerentscheidung und der Anregung von Weisungen im Rahmen einer etwaigen Führungsaufsicht eine gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung ein, in der der Verurteilte untergebracht ist. Die gutachterliche Stellungnahme kann sowohl von entsprechend qualifizierten Ärztinnen und Ärzten als auch von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstellt werden. Durch die ausdrückliche Normierung wird dieser wichtigen Aufgabe der Maßregelvollzugseinrichtung Rechnung getragen und ihre Bedeutung für die gerichtliche Fortdauerentscheidung betont. Durch die Begrifflichkeit „gutachterliche Stel-

lungnahmen“ werden diese in zwei Richtungen abgegrenzt: Auf der einen Seite genügt ein bloßer „Arztbrief“ als Grundlage für die gerichtliche Fortdauerentscheidung nicht. Vielmehr müssen in der Stellungnahme jedenfalls Ausführungen dazu enthalten sein, ob und welche Art rechtswidrige Taten von dem Untergebrachten drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist (Häufigkeit und Rückfallfrequenz), wie hoch die Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten ist, durch welche Maßnahmen die Gefährlichkeit der untergebrachten Person (weiter) gemindert werden kann und inwieweit im Falle einer Aussetzung der Maßregel zur Bewährung im Rahmen der Führungsaufsicht Maßnahmen der Aufsicht und Hilfe (§§ 68a, 68b StGB) als weniger belastende Maßnahmen ausreichen können, um den Zweck der Maßregel zu erreichen. Auf der anderen Seite können seitens des Gerichts an die Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an ein Sachverständigengutachten.

Zu Art. 36

Freiwilliger Verbleib nach Beendigung der Unterbringung:

Art. 36 ist eine Neuregelung und bestimmt bei Beendigung der Unterbringung das Verfahren des Verbleibs der untergebrachten Person in der Maßregelvollzugseinrichtung auch nach deren Entlassung.

Eine Entlassung der untergebrachten Person aus dem Maßregelvollzug muss sofort erfolgen, sobald die Unterbringungsfrist abgelaufen ist bzw. die entsprechende Entlassungsanordnung der Vollstreckungsbehörde vorliegt. Bei verzögerter Entlassung steht die Verwirklichung des Straftatbestandes der Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB im Raum. Grundsätzlich ist für die Entlassung der untergebrachten Person eine Entlassungsanordnung der Vollstreckungsbehörde erforderlich, auch wenn eine gerichtliche Entscheidung gem. § 67d Abs. 2 und 4 bis 6 StGB ergangen ist oder das Gericht die an sich im Anschluss zu vollziehende Freiheitsstrafe gem. § 57 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt hat. Lediglich bei isolierter Anordnung einer Maßregel gem. § 64 StGB erfolgt die Entlassung durch die Maßregelvollzugseinrichtung bei Fristablauf ohne gesonderte Anordnung seitens der Vollstreckungsbehörde.

Selbstverständlich ist, dass eine Entlassung der untergebrachten Person nur dann möglich ist, wenn nicht in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen ist.

Aufgrund der weitreichenden Folgen der tatsächlichen Entlassung der untergebrachten Person aus der Maßregelvollzugseinrichtung ist die Entscheidungskompetenz gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 13 der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zugewiesen.

Satz 1 eröffnet der Maßregelvollzugseinrichtung aus fürsorglichen Gründen und auf deren Kosten die

Möglichkeit, der untergebrachten Person auf deren schriftlichen Antrag den freiwilligen Verbleib in der Maßregelvollzugseinrichtung bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung oder den Ablauf der Unterbringungsfrist folgenden Werktages zu gestatten. Diese Regelung soll gewährleisten, dass untergebrachte Personen in den seltenen Fällen einer unerwartet erfolgenden Entlassungsanordnung nicht ohne die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherung insbesondere ihres sozialen Empfangsraumes entlassen werden müssen. Der freiwillige Verbleib setzt das schriftliche Einverständnis der untergebrachten Person voraus, dass die bisher bestehenden Beschränkungen bis zur Entlassung aufrechterhalten bleiben und sich die untergebrachte Person den Regelungen der Hausordnung bis zur Entlassung unterwirft.

Nach Satz 2 ist die untergebrachte Person auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrages hinzuweisen.

Zu Teil 3 Vollzug der einstweiligen Unterbringung:

Die Vorschriften des Teils 3 regeln den Vollzug der einstweiligen Unterbringung infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung gemäß § 126a StPO sowie den Vollzug der Sicherungshaft infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung gemäß § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO.

Vollzug der einstweiligen Unterbringung infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung gemäß § 126a StPO

In der Vergangenheit fand der Vollzug dieser einstweiligen Unterbringung seine gesetzliche Grundlage ausschließlich in § 126a Abs. 2 in Verbindung mit § 119 StPO. Insoweit konnten aber nur Eingriffe in die Rechte der einstweilig untergebrachten Personen legitimiert werden, soweit diese zur Abwehr von Gefahren für die Haftzwecke oder die Ordnung der Anstalt erforderlich waren (§ 119 Abs. 3 StPO a. F.). Für darüber hinausgehende Eingriffe nach Maßgabe vollzugspolitischer Zweckmäßigkeiten und nicht gefahrenabwehrrechtlich begründeter Abwägungen bot § 119 StPO keine ausreichende gesetzliche Grundlage (vgl. BVerfG, NStZ 2008, 521). Dieser Bereich wurde lediglich in einer weitgehend ländereinheitlichen Verwaltungsvorschrift, der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), geregelt. Die UVollzO vermochte aufgrund ihres untergesetzlichen Normcharakters weder Bindungswirkung für die Gerichte entfalten noch Eingriffe in die Grundrechte der einstweilig untergebrachten Personen legitimieren.

Infolge der Zuweisung des Strafvollzugs in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder obliegt es nunmehr dem Freistaat Bayern, das „Wie“ des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung zu regeln. Die entsprechenden Regelungen erfolgen nunmehr in den Art. 37 bis 41.

Soweit das gerichtliche Verfahren betroffen ist und soweit es um die Frage des „Ob“ des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung geht, liegt die Gesetzgebungskompetenz weiter beim Bund. Durch den Bund sind mit Wirkung vom 1. Januar 2010 Regelungen zur Untersuchungshaft in den §§ 114a ff. StPO umfassend geändert worden, wobei diese Regelungen nach Maßgabe des § 126a Abs. 2 StPO auch für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung Anwendung finden.

Das Gesetz orientiert sich inhaltlich an der bewährten Ausgestaltung des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung in der UVollzO sowie der Ausgestaltung des Rechts der Untersuchungshaft im Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG).

Bei der Unterbringung aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung gemäß § 126a StPO ist die Unschuldsvermutung grundlegendes Prinzip. Die Unschuldsvermutung resultiert aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie aus Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Sie prägt den gesamten Vollzug der einstweiligen Unterbringung und ist bei sämtlichen die einstweilig untergebrachten Personen belastenden Maßnahmen zu beachten. Konkret hat dies insbesondere zur Folge, dass zu Gunsten der einstweilig untergebrachten Personen im gesamten Vollzug der einstweiligen Unterbringung zu unterstellen ist, dass sie einerseits die ihnen zu Last gelegte rechtswidrige Tat nicht begangen haben und andererseits eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht angeordnet werden wird.

Vollzug der Sicherungshaft infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung gemäß § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO

In der Vergangenheit fand der Vollzug der Sicherungshaft seine gesetzliche Grundlage ausschließlich in § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c Abs. 2 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 119 StPO. Insoweit konnten nur Eingriffe in die Rechte der einstweilig untergebrachten Personen legitimiert werden, soweit diese zur Abwehr von Gefahren für die Haftzwecke oder die Ordnung der Maßregelvollzugseinrichtung erforderlich waren (§ 119 Abs. 3 StPO a. F.). Für darüber hinausgehende Eingriffe nach Maßgabe vollzugspolitischer Zweckmäßigkeiten und nicht gefahrenabwehrrechtlich begründeter Abwägungen bot und bildet § 119 StPO – ähnlich wie beim Vollzug der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO – keine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Diese gesetzliche Grundlage wird nunmehr durch die Art. 37 bis 41 geschaffen.

Zu Art. 37 Ziel und Grundsätze:

Art. 37 bestimmt das Ziel und die wesentlichen Grundsätze der einstweiligen Unterbringung.

Zu Abs. 1

Die einstweilige Unterbringung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer rechtswidriger Taten durch gefährliche Personen, bei denen dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit begangen zu haben, und bei denen davon auszugehen ist, dass deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird. Anders als die Untersuchungshaft, die vor allem verfahrenssichernde Bedeutung hat, stellt die einstweilige Unterbringung in erster Linie eine vorbeugende Maßnahme dar (OLG Frankfurt, NSZ 1985, 284 f.).

Nach Satz 2 ist beim Vollzug der einstweiligen Unterbringung zugunsten der einstweilig untergebrachten Person zu berücksichtigen, dass dieser auf einer vorläufigen strafgerichtlichen Entscheidung beruht.

Satz 3 stellt klar, dass auch wenn es nicht das Ziel der einstweiligen Unterbringung als solches ist, gleichwohl auch auf die Sicherung eines geordneten Verfahrens Bedacht zu nehmen ist.

Der in Satz 4 normierte Gegensteuerungsgrundsatz nimmt die Maßregelvollzugseinrichtung darüber hinaus in die Pflicht, schädlichen unbeabsichtigten Nebenfolgen des Freiheitsentzugs aktiv entgegenzuwirken. In den meisten Fällen werden einstweilig untergebrachte Personen von der Unterbringung weitgehend unvorbereitet getroffen. Daraus resultieren zum einen eine verstärkte psychische Belastung, zum anderen typischerweise aber auch Probleme im sozialen Bereich (z.B. zwischenmenschliche Beziehungen, Arbeitsplatz), die insbesondere zu Beginn der Unterbringung einer Lösung zugeführt werden müssen. Dabei haben die einstweilig untergebrachten Personen aber keinen Rechtsanspruch auf bestimmte Maßnahmen oder eine spezifische Hilfeleistung.

Zu Abs. 2

Die einstweilige Unterbringung soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen werden. Der Angleichungsgrundsatz ist einer der elementaren Gestaltungsgrundsätze des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung. Da die beim Vollzug der einstweiligen Unterbringung zugunsten der einstweilig untergebrachten Person zu berücksichtigen, dass dieser auf einer vorläufigen strafgerichtlichen Entscheidung beruht, soll es ihnen soweit als möglich gestattet werden, in Verhältnissen zu leben, die denjenigen in Freiheit entsprechen. Dieser Grundsatz ist bei der Ausgestaltung des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung durch die Maßregelvollzugseinrichtungen zu beachten; unmittelbare Rechte können die einstweilig untergebrachten Personen aus dieser Vorschrift jedoch nicht herleiten.

Das Vollzugsleben ist den „allgemeinen Lebensverhältnissen“ anzugleichen, nicht also den konkreten Lebensverhältnissen der einzelnen einstweilig untergebrachten Person. Es gelten die gleichen Grundsätze wie in Art. 2 Abs. 2.

Da Art. 2 Abs. 3 nicht unmittelbar Anwendung auf den Vollzug der einstweiligen Unterbringung findet, die dort benannten Grundsätze aber uneingeschränkte Geltung beanspruchen, erklärt Abs. 2 Art. 2 Abs. 3 für entsprechend anwendbar.

Zu Art. 38**Trennung des Vollzugs:**

Art. 38 orientiert sich an der bisherigen Ausgestaltung der Untersuchungshaft (§ 119 Abs. 1 Satz 2 StPO a.F., Nr. 22 Abs. 1 UVollzO). Die Norm beinhaltet als Ausfluss der Unschuldsvermutung und der daran orientierten Behandlung der einstweilig untergebrachten Personen in der Maßregelvollzugseinrichtung den Trennungsgrundsatz.

Grundsätzlich dürfen einstweilig untergebrachte Personen nicht mit anderen untergebrachten Personen in demselben Zimmer im Sinn des Art. 8 untergebracht werden. Darüber hinaus sollen negative Einflüsse durch untergebrachte Personen weitgehend vermieden werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind zulässig, wenn die einstweilig untergebrachten Personen zustimmen oder wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung, der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Dadurch wird dem Umstand Rechnung, dass äußere Gegebenheiten vorliegen können, die Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz gebieten oder zumindest erlauben. Solche äußeren Umstände können aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie vollzugsorganisatorisch (beispielsweise infolge der geringen Zahl von einstweilig untergebrachten Personen in einer Maßregelvollzugseinrichtung), aber auch durch verfahrenssichernde Anordnungen nach § 119 StPO (wie Trennungsgebote von anderen einstweilig untergebrachten Personen) bedingt sein. Da die Unschuldsvermutung nicht dazu führen soll, dass einstweilig untergebrachte Personen schlechter gestellt werden als untergebrachte Personen, sind Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz auch dann zulässig, wenn die einstweilig untergebrachten Personen zustimmen.

Ergänzt wird die Regelung in Art. 38 durch Art. 8 Satz 3, wonach auch im Vollzug der einstweiligen Unterbringung Männern und Frauen getrennte Zimmer zuzuweisen sind. Darüber hinaus sind junge einstweilig untergebrachte Personen nach Möglichkeit in spezialisierten Einrichtungen unterzubringen.

Zu Art. 39**Ausführung, Vorführung, Ausantwortung:**

Art. 39 bestimmt in Abs. 1 die entsprechende Anwendbarkeit des Art. 21 und regelt ergänzend in Abs. 2 die Ausantwortung der einstweilig untergebrachten Personen.

Zu Abs. 3

Da durch Ausführung und Ausantwortung die einstweilig untergebrachten Personen zumindest zeitweise aus der Maßregelvollzugseinrichtung entfernt werden, werden diese Maßnahmen davon abhängig gemacht, dass zuvor dem Gericht und der Staatsanwaltschaft die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Hierdurch soll dem Gericht ermöglicht werden, zu entscheiden, ob ergänzende verfahrenssichernde Anordnungen (nach der Generalklausel des § 119 Abs. 1 StPO) zu treffen sind. In Fällen von Gefahr im Verzug (etwa dringende medizinische Versorgung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung) kann die Maßregelvollzugseinrichtung auf die vorherige Anhörung verzichten; dann sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft aber unverzüglich von der Maßnahme zu unterrichten.

Zu Art. 40**Übergang der einstweiligen Unterbringung in den Vollzug:**

Art. 40 bestimmt das bei der Beendigung der einstweiligen Unterbringung durch Übergang in eine Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung oder einen Strafarrest zu beachtende Verfahren.

Die untergebrachte Person ist auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft unverzüglich aus der Maßregelvollzugseinrichtung zu entlassen, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen. Die Beendigung der Unterbringung kann durch die Staatsanwaltschaft nur vor Erhebung der öffentlichen Klage angeordnet werden (vgl. § 126a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 120 Abs. 3 StPO). Zu beachten ist, dass eine Entlassung der einstweilig untergebrachten Person wegen Ablaufs einer Höchstfrist nicht möglich ist, da die Entlassung immer auf Grundlage einer Anordnung des Gerichts zu erfolgen hat. Aus fürsorglichen Gründen und auf Kosten der Maßregelvollzugseinrichtung kann der einstweilig untergebrachten Person auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag der freiwillige Verbleib in der Maßregelvollzugseinrichtung bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung oder auf den Ablauf der Unterbringungsfrist folgenden Werktag gestattet werden. Die untergebrachte Person ist auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen (Art. 41 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 36).

Art. 40 regelt das zu beachtende Verfahren, wenn die einstweilig untergebrachte Person rechtskräftig zu

einer Freiheits- oder Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung oder Strafarrest, deren oder dessen Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, verurteilt wird oder wenn rechtskräftig eine Unterbringung nach Art. 1 Nr. 1, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, angeordnet wird. In diesen Fällen hat die Maßregelvollzugseinrichtung auf eine umgehende Verlegung in die zuständige Einrichtung hinzuwirken und bis dahin die betroffene Person nach den für die zukünftige Unterbringung geltenden gesetzlichen Grundlagen zu behandeln.

Zu Art. 41**Geltung sonstiger Vorschriften:**

Art. 41 regelt die ergänzende Anwendbarkeit bestimmter Regelungen des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Die weitgehende Verweisung der Nr. 1 bedeutet nicht, dass einstweilig untergebrachte Personen untergebrachten Personen gleichgesetzt würden, sondern ist allein dem Umstand geschuldet, dass sich in diesen Bereichen eine Vielzahl von in der Vollzugspraxis auftretenden Problemen im Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung in ähnlicher Weise stellen. Es liegt deshalb nahe, die Lösung dieser Probleme normativ in entsprechender Weise zu regeln.

Alle in Bezug genommenen Normen haben das Ziel und die Grundsätze der einstweiligen Unterbringung (Art. 37), insbesondere die Unschuldsvermutung, hinreichend zu beachten. Die Anwendung der in Bezug genommenen Vorschriften setzt daher im Einzelfall stets voraus, dass diese dem Ziel und der Eigenart der einstweiligen Unterbringung nicht entgegenstehen.

Nr. 2 unterstreicht das Recht der einstweilig untergebrachten Personen auf eine effektive Verteidigung, das während der gesamten Zeit der Unterbringung und bei sämtlichen in diesem Zusammenhang zu treffenden Beschränkungen zu beachten ist.

Nach Nr. 3 gilt Art. 6 mit der Maßgabe, dass sich die Behandlung auf die Erkrankung bezieht, die Anlass für die einstweilige Unterbringung ist. Nr. 3 unterscheidet sich grundlegend von der Ausgestaltung der Behandlungen zur Erreichung der Ziele der Unterbringung gemäß Art. 6. Im Gegensatz zum Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung ist es abschließliches Ziel der einstweiligen Unterbringung, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen. Es besteht kein Auftrag, die einstweilig untergebrachten Personen zu heilen oder ihren Gesundheitszustand zu verbessern. Entsprechende Maßnahmen sind grundsätzlich unzulässig und nur in Ausnahmefällen nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 bis 4 möglich. Nr. 3 stellt vielmehr klar, dass die einstweilig untergebrachte Person wegen einer Erkrankung, die Anlass für die Anordnung der einstweiligen Unterbringung war, einen Anspruch auf die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung

hat. Ob sie diesen wahrnimmt, obliegt allein ihrer Entscheidung. Obwohl noch kein rechtskräftiges Urteil vorliegt und daher die Notwendigkeit einer Behandlung der einstweilig untergebrachten Person noch nicht (rechtskräftig) feststeht, ist zu konstatieren, dass sich die einstweilige Unterbringung über einen längeren Zeitraum erstrecken kann und aufgrund der Annahme des die einstweilige Unterbringung anordnenden Gerichts erfolgt, dass eine Krankheit im Sinne des § 63 oder § 64 StGB vorliegt. Liegt auch nach Einschätzung der Maßregelvollzugseinrichtung eine Krankheit im Sinne der § 63 oder § 64 StGB zweifelsfrei vor, muss aus diesen Gründen die Möglichkeit einer Behandlung der einstweilig untergebrachten Personen aus Anlass der einstweiligen Unterbringung auch gegen ihren Willen in sehr engen Grenzen Anerkennung finden. Deshalb finden die Regelungen des Art. 6 Abs. 2 bis 6 entsprechende Anwendung.

Nach Nr. 4 gilt Art. 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass der einstweilig untergebrachten Person eine Arbeit oder eine Beschäftigung lediglich anzubieten ist. Die einstweilig untergebrachte Person hat das Recht, einer Arbeit oder Beschäftigung nachzugehen. Eine Schlechterstellung gegenüber untergebrachten Personen wäre insoweit nicht zulässig. Da die einstweilig untergebrachte Person in keiner Form verpflichtet ist, einer Arbeit oder Beschäftigung nachzugehen und zu behandeln ist, als hätte sie die ihr zu Last gelegte rechtswidrige Tat nicht begangen und als würde eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht angeordnet werden, darf diese aber von der Maßregelvollzugseinrichtung auch nicht angehalten werden, an Arbeits- und Beschäftigungsangeboten teilzunehmen.

Nach Nr. 5 gilt Art. 22 entsprechend mit den Maßgaben, dass Disziplinarmaßnahmen auch bei schuldhaften Verstößen der einstweilig untergebrachten Person gegen verfahrenssichernde Anordnungen nach § 126a Abs. 2 in Verbindung mit § 119 StPO zulässig sind und dass die Anordnung und der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme die Verteidigung und die Verhandlungsfähigkeit der einstweilig untergebrachten Person nicht beeinträchtigen dürfen.

Für die Regelung der 1. Maßgabe besteht auch eine Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers, da die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei solchen Verstößen nicht unmittelbar der Sicherung des Verfahrens dient, sondern vielmehr der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Maßregelvollzugseinrichtung. Der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen steht auch die Unschuldsvermutung nicht entgegen. Voraussetzung ist stets ein (nachgewiesener) schuldhafter Verstoß gegen Verhaltensvorschriften im Vollzug der einstweiligen Unterbringung.

Die 2. Maßgabe konkretisiert das Gebot der Rücksichtnahme auf das Verteidigungsinteresse der einstweilig untergebrachten Personen nach Art. 49 Abs. 3.

Nr. 6 regelt die Anwendbarkeit der jeweiligen Bestimmungen für den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung im Bereich der Akteneinsicht sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und trägt zugleich den Besonderheiten der einstweiligen Unterbringung, insbesondere der Unschuldsvermutung, Rechnung.

Nr. 6 Buchst. a beschränkt zum Schutz der einstweilig untergebrachten Personen nach § 126a StPO die zulässige Mitteilung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen auf die Mitteilung der Tatsache des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung und der voraussichtlichen Entlassungsadresse. Infolge der Unschuldsvermutung scheidet eine Mitteilung nach Art. 197 Abs. 5 Satz 2 BayStVollzG an – in diesem Stadium des Ermittlungsverfahrens nur potenziell – Verletzte aus.

Nr. 6 Buchst. b stellt sicher, dass einstweilig untergebrachte Personen nach § 126a StPO, gegen die kein auf Schuldspruch lautendes Urteil ergeht oder bei denen keine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet wird, in Erfüllung ihres berechtigten Rehabilitierungsinteresses verlangen können, dass Dritte, denen ihre einstweilige Unterbringung nach Art. 197 Abs. 5 Satz 1 BayStVollzG mitgeteilt wurde, auch von dem für die einstweilig untergebrachten Personen positiven Verfahrensausgang zu unterrichten sind.

Das Erfordernis, dass nach Nr. 6 Buchst. c vor einer Auskunft oder Akteneinsicht an den Betroffenen dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, gewährleistet, dass gegebenenfalls erforderliche verfahrenssichernde Anordnungen getroffen werden können, zumal der Inhalt der Akten in der Regel jedenfalls teilweise das Strafverfahren unmittelbar betrifft. Gegebenenfalls kann dann die Maßregelvollzugseinrichtung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Abwendung einer nicht unerheblichen Störung des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung oder zur von Anordnungen nach § 126a Abs. 2 in Verbindung mit § 119 StPO Auskunft oder Akteneinsicht zur Erfüllung der verfahrenssichernden Anordnung verweigern.

Zu Teil 4 Besondere Vorschriften für bestimmte Personengruppen:

Teil 4 enthält besondere Vorschriften für bestimmte Personengruppen. Die besonderen Vorschriften finden ergänzend Anwendung auf alle Unterbringungen nach diesem Gesetz (Art. 1). Daher gelten für die benannten Personengruppen, soweit die nachfolgenden Vorschriften keine Besonderheiten vorsehen, die sonstigen Vorschriften des Gesetzes unmittelbar.

Zu Art. 42***Untergebrachte schwangere Frauen und Mütter von Neugeborenen:***

Art. 42 enthält besondere Vorschriften für untergebrachte schwangere Frauen und Mütter von Neugeborenen. Die Norm knüpft an die bewährten Regelungen in Art. 82 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Art. 85 BayStVollzG an. Sie trägt den Schutzpflichten des Art. 6 Abs. 4 GG zugunsten der Mutter und des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zugunsten des Kindes Rechnung.

Eine Entbindung soll grundsätzlich außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung in einem Krankenhaus erfolgen (Art. 82 Abs. 3 Satz 1 BayStVollzG). Es soll in aller Regel vermieden werden, dass ein Kind in einer Maßregelvollzugseinrichtung geboren wird. Selbstverständlich ist, dass die schwangere Frau während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung alle erforderlichen medizinischen Leistungen erhält. Dazu zählen insbesondere die Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt oder eine Ärztin. Im Übrigen gilt ergänzend Art. 7.

Die Verweisung auf Art. 85 BayStVollzG (Geburtsanzeige) will Nachteile für das Kind auf seinem Lebensweg verhindern, die aus der Dokumentation der Geburt in einer Maßregelvollzugseinrichtung erwachsen können.

Zu Art. 43***Untergebrachte Personen mit Kindern:***

Die Norm knüpft an die bewährten Regelungen in Art. 86 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 BayStVollzG an. Sie berücksichtigt die Schutzpflichten des Art. 6 Abs. 4 GG zugunsten des Elternteils und des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zugunsten des Kindes.

Mit dieser Vorschrift sollen Schäden abgewendet werden, die dem Kind einer untergebrachten Person durch die Trennung von der Mutter oder dem Vater entstehen würden. Im Einzelfall ist eine sorgfältige Abwägung erforderlich, in deren Mittelpunkt das Kindeswohl steht. Diese Vorschrift ermächtigt die Maßregelvollzugseinrichtung, bei Vorliegen der Voraussetzungen das Kind aufzunehmen, verpflichtet sie aber nicht dazu.

Die Aufnahme eines Kindes in einer Maßregelvollzugseinrichtung kommt nur in Betracht, wenn die aufenthaltsbestimmungsberechtigte Person zustimmt und dies dem Wohl des Kindes entspricht. Die mit der Wahrung der Eltern-Kind-Beziehung verbundenen Vorteile müssen die durch die Aufnahme in der Maßregelvollzugseinrichtung drohenden Gefahren überwiegen. Auch müssen alternative Regelungen zur Wahrung der Eltern-Kind-Beziehung abgewogen worden sein. Maßgebend für die Beurteilung des Wohles des Kindes wird in aller Regel die Einschätzung des Jugendamtes sein. Dieses ist daher zwingend vor einer Aufnahme des Kindes zu hören.

Im Gegensatz zur Ausgestaltung im Strafvollzug findet Art. 43 sowohl auf Frauen als auch auf Männer Anwendung (untergebrachte Personen mit Kindern). Zwar ist für den Strafvollzug die gemeinsame Unterbringung männlicher Gefangener mit Kleinkindern in einer allgemeinen Abteilung einer Justizvollzugsanstalt wegen einer Gefährdung des Kindeswohls unzulässig (vgl. BVerfG B1StVK 4/1992, 12). Da beide Elternteile hinsichtlich der Personensorge gleichberechtigt sind, ist aber unter den besonderen Bedingungen des Maßregelvollzugs vertretbar, dass die Vorschrift auch auf Väter Anwendung findet. Auch wenn die Anwendung der Norm in aller Regel nur bei Frauen in Betracht kommen wird, sind doch Fälle denkbar, in denen im Maßregelvollzug eine Aufnahme eines Kindes bei seinem untergebrachten Vater erfolgen kann, insbesondere wenn die Mutter ihrer Personensorgepflicht nicht nachkommt oder bereits verstorben ist.

Aufgrund der weitreichenden Folgen der Aufnahme eines Kindes in der Maßregelvollzugseinrichtung ist die Entscheidungskompetenz gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zugewiesen.

Die Zahlungspflicht der unterhaltspflichtigen Person (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG) ergibt sich bereits aus dem bürgerlichen Recht und umfasst alle Aufwendungen, die infolge des Aufenthaltes des Kindes in der Maßregelvollzugseinrichtung entstehen (z.B. Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und Spielzeug). Im Regelfall erfolgt die Aufnahme eines Kindes nur, wenn seine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (oder eine anderweitige Absicherung) auf Kosten Unterhaltspflichtiger oder Dritter (einschließlich der Sozialbehörden) gewährleistet ist.

Die entsprechende Anwendung der Vorschrift in Art. 86 Abs. 3 BayStVollzG trägt den besonderen Bedürfnissen eines im Vollzug erkrankten Kindes einer untergebrachten Person Rechnung.

Eine Begleitung des Kindes durch die untergebrachte Person kommt auch in den Fällen in Betracht, in denen eine Begleitung für das Kind aus emotionalen/psychischen Gründen medizinisch erforderlich ist.

Zu Art. 44***Junge untergebrachte Personen:***

Art. 44 ist eine Neuregelung und enthält besondere Vorschriften für junge untergebrachte Personen.

Zwar bestimmt Art. 2 Abs. 3 bei allen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes, dass auf das Alter der untergebrachten Person Rücksicht genommen werden soll. Dies gebietet insbesondere auch, die Belange und Bedürfnisse von Jugendlichen und Heranwachsenden sowie jungen Erwachsenen gesondert zu berücksichtigen. Neben dieser allgemeinen und verbindlichen Vorgabe ist es jedoch erforderlich, für untergebrachte Personen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch

nicht vollendet hatten, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (junge untergebrachte Personen) unter Anwendung der Grundsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69, 80 ff.) altersspezifische Sonderregelungen zu treffen. Für den Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht in dem zitierten Urteil deutlich ausgesprochen, dass die Verpflichtung des Staates, negative Auswirkungen des Strafübels auf die Lebenstüchtigkeit der Gefangenen weitest möglich zu mindern, hier besonders ausgeprägt sei, weil auf den Jugendstrafgefangenen in einer Lebensphase eingewirkt werde, die auch bei nicht delinquentem Verlauf noch der Entwicklung zu einer Persönlichkeit diene, die in der Lage sei, ein rechtschaffenes Leben in voller Selbständigkeit zu führen. Indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreife, übernehme er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung könne er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung - vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen - gerichtet sei. Diese Ausführungen gelten nach ihrem Schutzzweck auch für den Vollzug der Unterbringungen nach diesem Gesetz bei jungen untergebrachten Personen.

In Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist der Vollzug der Unterbringungen nach diesem Gesetz bei jungen untergebrachten Personen erzieherisch auszugestalten. Die jungen untergebrachten Personen sollen durch die Erziehung während des Vollzugs in die Lage versetzt werden, nach der Entlassung ein Leben ohne Straftaten zu führen, einen rechtschaffenen Lebenswandel zu führen, und dies zusätzlich in sozialer Verantwortung, d. h. sie sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein nützliches Glied in der Gesellschaft werden.

Auch wenn die meisten Regelungsmaterien für junge untergebrachte Personen und für die übrigen untergebrachten Personen identisch sind, ist der Vollzug der Unterbringungen nach diesem Gesetz bei jungen untergebrachten Personen von seinem Wesen her etwas anderes als bei den übrigen untergebrachten Personen.

Zu Abs. 1

In Satz 1 wird der Begriff der jungen untergebrachten Personen definiert und schließt dabei neben den jugendlichen untergebrachten Personen auch – parallel zum Jugendstrafvollzug – diejenigen jungen erwachsenen untergebrachten Personen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres mit ein, die zum Tatzeitpunkt das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (Heranwachsende im Sinne des JGG). Die Einbeziehung der zweiten Personengruppe ist sachgerecht und entspricht dem für den Jugendstrafvollzug geltenden

Rechtsgedanken des § 89b JGG, wonach der Vollzug in der Regel bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres in einer Jugendstrafvollzugsanstalt vollzogen wird, und so möglichst frühzeitig eine Annäherung an die für Gefangene dieser Altersgruppe angebrachte Form der Vollzugsgestaltung erreicht werden kann.

Entsprechend der vergleichbaren Konzeption im Bereich des Jugendstrafvollzugs wird davon abgesehen, ein eigenständiges Gesetz für den Vollzug der Unterbringungen nach diesem Gesetz für junge untergebrachte Personen zu schaffen. Daher findet Art. 44 ergänzend Anwendung auf den Vollzug der Unterbringungen nach diesem Gesetz. Gleichwohl wird der selbständige Charakter des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz bei jungen untergebrachten Personen, wie schon erwähnt, ausdrücklich anerkannt.

Der Vollzug der Unterbringung soll bei jungen untergebrachten Personen erzieherisch gestaltet werden. Dies hat für die Maßregelvollzugseinrichtung zur Folge, dass alle Maßnahmen im Rahmen der Unterbringung in besonderer Weise darauf auszurichten sind, die Entwicklung der Persönlichkeit der jungen untergebrachten Personen soweit als möglich zu unterstützen und zu leiten. Der Vollzug ist bei jungen untergebrachten Personen noch stärker auf ein soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen, auszurichten.

Abs. 1 vermittelt den jungen untergebrachten Personen einerseits keinen Anspruch auf Durchführung einer konkreten Maßnahme durch die Maßregelvollzugseinrichtung. Andererseits enthält er aber auch keinen bloßen Programmsatz, sondern verpflichtet die Maßregelvollzugseinrichtung, den Vollzug der Unterbringungen bei jungen untergebrachten Personen altersspezifisch und eigenständig auszugestalten.

Bei volljährigen jungen untergebrachten Personen, die nicht oder nicht mehr erziehungsbedürftig sind, wird der Maßregelvollzugseinrichtung ermöglicht, von der Anwendung des Art. 44 abzusehen.

Aufgrund der weitreichenden Folgen der Nichtanwendung der Vorschriften für junge untergebrachte Personen ist die Entscheidungskompetenz gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 15 der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zugewiesen.

Satz 2 bestimmt durch Verweisung auf Art. 126 Abs. 2 BayStVollzG die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten.

Durch die Regelung werden die Personensorgeberechtigten in die Lage versetzt, ihrer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber den jungen untergebrachten Personen, soweit diese noch minderjährig sind, nachzukommen. Dabei ist aufgrund der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung zu beachten, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen, die gesetzlich für die jungen untergebrachten Personen verantwortlich sind, in Erfüllung ihres Auftrages bei den erzieherischen

Maßnahmen ein vorrangiges Bestimmungsrecht haben müssen. Dies schließt natürlich nicht aus, Anregungen oder Vorschläge der Personensorgeberechtigten, die mit dem Erziehungsauftrag in Einklang stehen, auch bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Nachdem aber junge untergebrachte Personen in einer Vielzahl von Fällen aus zerrütteten und von Alkoholismus, Drogen, Gewalt und sozialer Verwahrlosung gezeichneten Verhältnissen stammen, müssen die Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung, sollte es nicht bereits zu einem Entzug der Personensorgeberechtigung gekommen sein, vorsichtig abwägen, ob sie einer Anregung nachkommen. Oberste Maxime muss daher immer die Erfüllung des Erziehungsauftrags sein.

Eine Verpflichtung der Maßregelvollzugseinrichtung, die Wünsche der Personensorgeberechtigten, ggf. sogar erst deren Aufenthalt, zu ermitteln, lässt sich aus Satz 2 in Verbindung mit Art. 126 Abs. 2 BayStVollzG nicht herleiten. Es wird lediglich festgehalten, dass sich die Maßregelvollzugseinrichtung mit den Äußerungen der Personensorgeberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen auseinandersetzen muss. Sollten Personensorgeberechtigte das Erreichen der Ziele der Unterbringungen nach diesem Gesetz behindern oder vereiteln, kann die Maßregelvollzugseinrichtung den Kontakt abbrechen oder unterbinden. Es sollte dann das zuständige Familiengericht verständigt werden.

Zu Abs. 2

Nach Abs. 2 sind junge untergebrachte Personen nach Möglichkeit in spezialisierten Einrichtungen für junge untergebrachte Personen unterzubringen. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass junge untergebrachte Personen im Interesse des Schutzes vor einer etwaigen negativen Beeinflussung durch erwachsene untergebrachte Personen sowie aufgrund der altersbedingten spezifischen Vollzugsgestaltung möglichst getrennt von erwachsenen untergebrachten Personen in spezialisierten Einrichtungen untergebracht werden sollen.

Zu Abs. 3

Nach Art. 10 Abs. 2 kann untergebrachten Personen, soweit es sinnvoll und erforderlich ist, Gelegenheit zur schulischen Bildung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbilden- oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden. Abs. 3 ergänzt diese Regelung, indem für schulpflichtige junge untergebrachte Personen die Verpflichtung zur Teilnahme am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht normiert wird. Schulische und berufliche Bildung haben für junge untergebrachte Personen für die Entwicklung ihrer Persönlichkeit eine herausragende Bedeutung. Erfahrungsgemäß bestehen insoweit erhebliche Defizite.

Die Verpflichtung nach Abs. 3 steht zum einen unter dem Vorbehalt, dass der Gesundheitszustand der jungen untergebrachten Person die Teilnahme am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht zulässt. Dies ist erforderlich, weil eine Unterrichtspflicht nur bei deren Vereinbarkeit mit der Krankheit, die Anlass für die Unterbringung ist, denkbar ist. Zum anderen müssen die räumlichen und organisatorischen Verhältnisse der Maßregelvollzugseinrichtung eine Unterrichtung zulassen, weil möglicherweise in kleineren Maßregelvollzugseinrichtungen entsprechende Angebote schon aufgrund geringer Unterbringungszahlen nicht vorgehalten werden können. Zwar wird in solchen Fällen eine Verlegung in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung mit entsprechenden Angeboten häufig angezeigt sein, doch können gerade in einem Flächenstaat wie Bayern auch andere Gesichtspunkte (Nähe zu den Familienangehörigen) ausnahmsweise gegen eine Verlegung in eine Maßregelvollzugseinrichtung mit entsprechenden Angeboten sprechen. Hier ist im Einzelfall eine Abwägung durch die Maßregelvollzugseinrichtung erforderlich. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, kann die Teilnahme am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht auch in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung im Wege der Vollzugslockerung (Art. 16) sowie durch Ausführungen (Art. 21) gewährt werden. Die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sind durch die Maßregelvollzugseinrichtungen zu treffen.

Zu Abs. 4

Abs. 4 konkretisiert den Erziehungsauftrag und benennt die vielfältigen Angebote, die in der Maßregelvollzugseinrichtung vorgehalten werden sollen, und verpflichtet die Maßregelvollzugseinrichtung, die jungen untergebrachten Personen zur Mitwirkung zu motivieren.

Zu Abs. 5

Abs. 5 enthält eine Neuregelung. Er entspricht der Regelung in Art. 144 Abs. 2 Satz 3 BayStVollzG und ergänzt für Außenkontakte der jungen untergebrachten die Art. 12 und 13.

Die Rechte der Personensorgeberechtigten werden bei minderjährigen untergebrachten Personen dadurch gewahrt, dass Besuche, Schrift- und Paketverkehr sowie Telefongespräche mit bestimmten Personen auch unter der Voraussetzung untersagt werden können, dass die Personensorgeberechtigten hiermit nicht einverstanden sind. Allerdings wird der Maßregelvollzugseinrichtung hierbei ein Ermessen eingeräumt, da ein von den Personensorgeberechtigten ausgesprochenes Kontaktverbot nicht in jedem Fall dem wohl verstandenen Interesse der minderjährigen untergebrachten Person dienen muss. Eine gesonderte Befragung der Personensorgeberechtigten vor je-

dem neuen Kontakt ist schon wegen des unvertretbaren Verwaltungsaufwands nicht erforderlich.

Zu Teil 5 Organisation, Fachaufsicht, Maßregelvollzugsbeiräte, Kosten:

Die Vorschriften des Teils 5 regeln die Organisation der Maßregelvollzugseinrichtungen, die Fachaufsicht, die Errichtung sowie die Aufgaben und Befugnisse der Maßregelvollzugsbeiräte, sowie die Tragung der Kosten. Die Vorschriften des Teils 5 sind für alle Unterbringungen nach diesem Gesetz unmittelbar anwendbar.

Zu Abschnitt 1 Organisation:

Abschnitt 1 enthält die wesentlichen Regelungen zur Organisation des Maßregelvollzugs sowie des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung im Freistaat Bayern und bestimmt die wesentlichen Anforderungen an die interne Organisation der Maßregelvollzugseinrichtungen.

Zu Art. 45 Vollzugszuständigkeit:

Art. 45 enthält die wesentlichen Regelungen zur Übertragung des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz auf die Bezirke und entspricht im Wesentlichen Art. 95 Abs. 1 bis 3 AGSG.

Zu Abs. 1

Satz 1 und Satz 2 entsprechen inhaltlich der bewährten Regelung in Art. 95 Abs. 1 AGSG und wurden lediglich redaktionell angepasst.

Zu Abs. 2

In Abs. 2 wird die Zuständigkeit der Bezirke bei einer behördlichen Verwahrung der untergebrachten Person vor der Unterbringung neu geregelt. Während gemäß Art. 95 Abs. 2 Satz 2 AGSG grundsätzlich für die Zuständigkeit der Verwahrungsort maßgebend war und eine Unterbringung in dem Bezirk, in dessen Bereich die untergebrachte Person wohnte, nur dann in Betracht kam, wenn ein entsprechendes Ersuchen des Staatsministeriums der Justiz gestellt wurde, gilt zukünftig, dass neben dem Wohnsitz, dem gewöhnlichen Aufenthaltsort und dem Verwahrungsort auch der vor der Verwahrung bestandene Wohnsitz oder mangels eines solchen der gewöhnliche Aufenthalt der untergebrachten Person für die Zuständigkeit maßgeblich ist, wenn die untergebrachte Person einen entsprechenden Antrag stellt. Diese Regelung entspricht einem Bedürfnis der Praxis und berücksichtigt in besonderem Maße den Grundsatz der wohnortnahen Unterbringung.

Zu Abs. 3

Zur Konkretisierung der Zuständigkeitsregelungen nach diesem Gesetz ist nach Abs. 3 das für den Vollstreckungsplan zuständige Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde berechtigt, ergänzende Regelungen zur Zuständigkeit im Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern zu erlassen. Die Norm knüpft damit an die bewährte Regelung in Art. 174 BayStVollzG sowie die tatsächlichen Ausgestaltung in der Praxis an. Die Regelung der Zuständigkeit der Maßregelvollzugseinrichtungen in einem Vollstreckungsplan ist nicht nur aus organisatorischen, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich. Die Zuständigkeit der Maßregelvollzugseinrichtungen wird nach allgemeinen Merkmalen bestimmt, wie z.B. Alter, Geschlecht, Art der Maßregel sowie Wohn- oder Aufenthaltsort.

Zu Abs. 4

Abs. 4 Satz 1 enthält eine Neuregelung und ermöglicht in Anlehnung an die Bestimmungen im Strafvollzug eine Vollziehung der Unterbringungen abweichend vom Vollstreckungsplan gemäß Abs. 3.

Die Vorschrift begrenzt das Ermessen der in Satz 2 genannten Entscheidungsträger und regelt abschließend, unter welchen Voraussetzungen eine Einweisung oder Verlegung durchgeführt werden darf. Für eine Einweisung oder Verlegung nach Abs. 4 bedarf es keines entsprechenden Antrages der untergebrachten Person; sie kann auch gegen den Willen der untergebrachten durchgeführt werden. Gleichwohl sollte insbesondere eine Verlegung in der Regel nur im Einvernehmen mit der untergebrachten Person erfolgen.

Stellt eine untergebrachte Person einen Antrag auf Verlegung in eine andere als nach Abs. 2 zuständige Maßregelvollzugseinrichtung, steht ihr ein Recht auf fehlerfreie Ermessenausübung zu (BVerfG, NStZ-RR 2006, 325 f.).

Eine Einweisung oder Verlegung kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- Förderung der Behandlung oder Eingliederung: Die Regelung entspricht Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 BayStVollzG. Die Entscheidung über die Einweisung oder Verlegung hat in besonderem Maße den Resozialisierungsgrundsatz zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, NStZ-RR 2006, 325 f.).
- Gründe der Sicherheit: Die Regelung knüpft an Art. 92 BayStVollzG an und ermöglicht beispielsweise eine Einweisung oder Verlegung in eine besser geeignete Maßregelvollzugseinrichtung, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr gegeben ist oder das Verhalten oder der Zustand der untergebrachten Person eine Gefahr für die Sicherheit in der Maßregelvollzugseinrichtung darstellt.

- Gründe der Vollzugsorganisation: Die Regelung entspricht Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 1. Alt. BayStVollzG und ermöglicht eine Abweichung vom Vollstreckungsplan aus Gründen, die mit der Gestaltung oder Änderung der administrativen Struktur des Vollzugs zusammenhängen.
- Andere wichtige Gründe: Die Regelung enthält einen Auffangtatbestand und ist entsprechend restriktiv anzuwenden. Ein wichtiger Grund für eine Einweisung oder eine Verlegung kann beispielsweise die Tatsache sein, dass eine Erkrankung, die nicht Anlass für die Anordnung der Unterbringung war, in einer anderen Maßregelvollzugseinrichtung besser behandelt werden kann.

In Satz 2 wurde die bewährte Regelung des Art. 95 Abs. 3 AGSG übernommen, durch Satz 3 ergänzt und bildet nunmehr die seit Jahren bewährte Praxis auf gesetzlicher Grundlage ab.

Zu Art. 46

Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug:

Art. 46 enthält die wesentlichen Regelungen zur Übertragung des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz von den Bezirken auf Kommunalunternehmen oder im Wege der Beleihung auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Durch eine solche Übertragung werden die genannten Unternehmen anstelle des übertragenden Bezirks zum Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen im Sinn dieses Gesetzes. Die Regelungen in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 6 entsprechen inhaltlich Art. 95 Abs. 6 bis 8 AGSG.

In Konsequenz zu den in der Entscheidung des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2012 (2 BvR 133/10) entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäben und Vorgaben für eine (formelle) Privatisierung des Maßregelvollzugs werden in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2,4 und 5 und in Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2,4 und 5 die notwendigen Regelungen hinsichtlich hoheitlicher Befugnisse bei Grundrechtseingriffen getroffen. Nach Satz 1 Nr. 1 ist nur eine formelle Privatisierung des Maßregelvollzugs zulässig, an die zwar geringere Anforderungen zu stellen sind, als an eine materielle Privatisierung. Mit der Regelung in Satz 1 Nrn. 4 und 5 wird jedoch sichergestellt, dass auch nach einer Übertragung der Aufgabe des Maßregelvollzugs auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die demokratische Legitimation hoheitlichen Handelns (Art. 20 Abs. 2 GG) erfüllt sind und damit eine ununterbrochene Legitimationskette gegeben ist, indem alle mit Leitungsfunktion ausgestatteten Personen, die in der betroffenen Maßregelvollzugseinrichtung beschäftigt sind, weiterhin beim übertragenden Bezirk oder Kommunalunternehmen angestellt sein müssen.

Im Unterschied zu GmbHs können Kommunalunternehmen selbst hoheitlich tätig werden, so weit ihnen der Bezirk hoheitliche Aufgaben und Befugnisse über-

trägt (Art. 75 Abs. 2 BezO). Daher finden die Regelungen, die die demokratische Legitimation sicherstellen sollen bei der Übertragung des Vollzugs vom Bezirk auf ein Kommunalunternehmen keine Anwendung.

Im Falle einer Übertragung des Vollzugs der Unterbringung von einem Kommunalunternehmen auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten nach Abs. 2 die Sätze 1 und 3 des Abs. 1 entsprechend. Das bedeutet u.a., dass das in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannte Personal beim Bezirk oder dem Kommunalunternehmen angestellt sein muss.

Zu Art. 47

Maßregelvollzugseinrichtungen:

Art. 47 enthält eine Neuregelung und beinhaltet die wesentlichen Vorgaben zur Ausstattung einer Maßregelvollzugseinrichtung sowohl in sächlicher als auch in personeller Hinsicht.

Zu Abs. 1

Nach Satz 3 dürfen Aufgaben der Maßregelvollzugseinrichtung aus besonderen Gründen auf vertraglich verpflichtete externe Personen übertragen werden, die beispielsweise dann vorliegen, wenn die Maßregelvollzugseinrichtung aus Gründen der Behandlung auf die Mitarbeit von besonderen Fachkräften außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung zurückgreifen muss. Darüber hinaus kommt auch die Übertragung von Sicherheitsaufgaben in Betracht (z.B. Wachsenschutz). Entscheidend ist insoweit, dass die vertraglich verpflichteten externen Personen zwar nicht auf Grundlage eines Arbeitsvertrages oder Beamtenverhältnisses tätig werden, dass der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung oder dem Träger der Maßregelvollzugseinrichtung hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung durch die vertraglich verpflichteten Personen aber ein unbeschränktes Weisungsrecht zukommt. Die vertraglich verpflichteten externen Personen können sowohl auf Grundlage eines zwischen ihnen und der Maßregelvollzugseinrichtung als auch auf Grundlage eines zwischen ihrem Arbeitgeber und der Maßregelvollzugseinrichtung geschlossenen Vertrages tätig werden.

Zu Abs. 2

Von zentraler Bedeutung für die Durchführung eines den gesetzten Zielen gerecht werdenden Vollzugs ist die Bestimmung des Abs. 2 zur quantitativ und qualitativ hinreichenden Ausstattung der Maßregelvollzugseinrichtungen sowohl in sächlicher als auch in personeller Hinsicht. Hier stehen neben dem Freistaat Bayern als Kostenträger auch die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen in der Verantwortung, die strukturellen und materiellen Voraussetzungen zu einer qualitativ hochwertigen Durchführung des Voll-

zugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung zu schaffen. Dazu gehört eine baulich-räumliche und technische Ausstattung der Maßregelvollzugseinrichtungen, die – gerade auch vor dem Hintergrund des Vollzugsziels der Wiedereingliederung der untergebrachten Personen in die Gesellschaft – den besonderen Bedürfnissen langfristig angelegter Unterbringungen und Behandlungen Rechnung trägt.

Der Schutz der Nichtraucher ist, soweit es bauliche und organisatorische Maßnahmen ermöglichen, zu gewährleisten. Ein generelles Rauchverbot in Maßregelvollzugseinrichtungen ist durch das Gesundheitsschutzgesetz nicht vorgesehen und wäre kaum praktikabel.

Zu Abs. 3

Um eine hohe Qualität des Maßregelvollzugs gewährleisten zu können, bedarf es einer ständigen Anpassung des Maßregelvollzugs an die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Entwicklungen in diesem Bereich. Insbesondere sind die Therapie- und Behandlungskonzepte regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Daher werden die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen verpflichtet, eine fortlaufende Qualitätskontrolle und die Evaluation der Unterbringung in ihren Einrichtungen durchzuführen und hierüber der Fachaufsichtsbehörde auf Verlangen zu berichten. Darüber hinaus haben die Träger auf Verlangen der Fachaufsicht an landes- und bundesweiten Datenerhebungen teilzunehmen.

Zu Art. 48

Leitung der Maßregelvollzugseinrichtungen:

Zu Abs. 1

Alle Maßnahmen des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz haben die jeweiligen Behandlungserfordernisse zu berücksichtigen. Da sich die Verantwortung für alle Vollzugsmaßnahmen bei der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung konzentrieren soll, muss diese selbst hinreichend qualifiziert und ausreichend in die Behandlung und Betreuung der untergebrachten Personen eingebunden sein. Die Funktion der Leitung einer Maßregelvollzugseinrichtung kann nur von einem Facharzt oder einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie oder einem Arzt oder einer Ärztin einer vergleichbaren Qualifikation, möglichst mit Schwerpunkt Forensische Psychiatrie oder einer vergleichbaren Zusatzqualifikation, durchgeführt werden. In spezialisierten Maßregelvollzugseinrichtungen für junge untergebrachte Personen (Art. 44 Abs. 2) kann die Verantwortung auch einem Facharzt oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder einem Arzt oder einer Ärztin mit einer vergleichbaren Qualifikation übertragen werden. Eine abschließende Benennung der erforderlichen ärztlichen Qualifikation ist aufgrund

der länderspezifischen Ausgestaltung der Berufs- und Weiterbildungsordnungen für Ärzte nicht möglich. Zudem waren und sind diese fortlaufenden Änderungen ausgesetzt.

Zu Abs. 2

Nach Satz 1 ist die Planung einer Neubesetzung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung der Fachaufsichtsbehörde frühzeitig durch den Träger der Maßregelvollzugseinrichtung anzuzeigen. Durch diese Informationspflicht soll aufgrund der besonderen Bedeutung und Verantwortung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung für den Vollzug der Unterbringungen gewährleistet werden, dass die Fachaufsichtsbehörde über einen geplanten Stellenwechsel und die damit verbundenen Auswirkungen hinreichend und rechtzeitig informiert ist. Die personelle Entscheidung über und die Verantwortung für die Neubesetzung obliegen dem Träger der Maßregelvollzugseinrichtung. Nach Satz 2 bedarf sie aber wegen der besonderen Stellung und Verantwortung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung der Genehmigung durch die Fachaufsichtsbehörde.

Zu Abs. 3

Nach Abs. 3 steht der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung solcher Stellen zu, die zu deren Geschäftsbereich oder zu anderen Bereichen der Maßregelvollzugseinrichtung gehören. Wegen der besonderen Stellung und Verantwortung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung muss dieser auch ein Mitspracherecht bei der Besetzung solcher Personalstellen eingeräumt werden. Sowohl der Träger als auch die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung sind gehalten, diese Personalentscheidungen in gutem Einvernehmen zu treffen.

Zu Abs. 4

Bezüglich des in Abs. 4 geregelten Zustimmungsvorbehaltes der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung bei der Beschäftigung externer Personen in der Maßregelvollzugseinrichtung gilt das zu Abs. 3 Ausgeführte entsprechend.

Zu Art. 49

Befugnisse der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung:

Art. 49 enthält eine Neuregelung und bestimmt die zentrale Verantwortung sowie die Entscheidungsbefugnisse der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung.

Die Verantwortung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung umfasst alle Maßnahmen, die auf Grundlage dieses Gesetzes erfolgen. Dies beinhaltet sowohl Maßnahmen im medizinisch-therapeutischen Bereich

als auch Maßnahmen, die der Gewährleistung der Sicherheit sowie des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung dienen. Soweit der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung im Verhältnis zum Träger der Maßregelvollzugseinrichtung weitergehende Aufgaben und Verantwortung übertragen sind, wird dies von Art. 49 nicht erfasst.

Zu Abs. 1

Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung kann, mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Entscheidungen, bestimmte Aufgaben und Entscheidungen an entsprechend qualifizierte nachgeordnete Fachkräfte, z.B. Oberärzte und Oberärztinnen, Stationsärzte oder Stationsärztinnen oder Psychologen oder Psychologinnen, delegieren. Dieses ist einerseits aus praktischen Gründen erforderlich und trägt dem Gedanken Rechnung, dass in einem behandlungsorientierten Vollzug Entscheidungskompetenzen behandlungsnäheren Beschäftigten übertragen werden. Andererseits ist eine Delegation wegen der hohen Verantwortung und der teilweise schwerwiegenden Grundrechtseingriffe nur für bestimmte Aufgaben zulässig und bedarf einer hinreichenden Überwachung.

Einzelheiten hierzu sind in einer internen Regelung der Maßregelvollzugseinrichtung niedergelegt werden. Es ist selbstverständlich, dass im Rahmen des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz für jede durchzuführende Maßnahme im Grundsatz festgelegt sein muss, welche Personen diese anzuordnen, durchzuführen und zu überwachen haben. Aufgrund der besonderen Bedeutung und Verantwortung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ist nach Satz 2 sicherzustellen, dass die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung über Entscheidungen, die von einem Arzt oder einer Ärztin oder anderen Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden, hinreichend informiert wird. Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung trägt insoweit die Verantwortung, dass sichergestellt ist, dass die Korrektheit der selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenausübung hinreichend überwacht wird.

Zu Abs. 2

Abs. 2 bestimmt einen abschließenden Katalog von Entscheidungen, die im Grundsatz nur durch die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden dürfen. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Abs. 3 geregelt. Diese Regelung trägt den Tatsachen Rechnung, dass die dort benannten Entscheidungen für die Sicherheit und das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung von elementarer Bedeutung und/oder in besonderer Art und Weise mit Eingriffen in die Grundrechte der untergebrachten Person verbunden sind. Hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen wird auf die jeweiligen Artikel verwiesen.

Zu Abs. 3

Da Fälle denkbar sind, in denen die Leitung und deren Stellvertretung nicht rechtzeitig erreichbar ist, eine Maßnahme nach Abs. 2 aber getroffen werden muss, bestimmt Abs. 3 Satz 1, dass in diesen Fällen die Entscheidung auch von einem anderen hiermit beauftragten Arzt oder einer anderen hiermit beauftragten Ärztin der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden darf und dass die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung über die getroffenen Entscheidungen unverzüglich zu informieren ist (Satz 3). Es verbietet sich, einen festen zeitlichen Maßstab festzulegen, was „rechtzeitig“ im Sinne der Norm darstellt. Vielmehr kann diese Entscheidung nur in der konkreten Situation durch die Verantwortlichen getroffen werden. Entscheidend ist insoweit, ob mit einem Zuwarten der Maßnahme bis zur Rückkehr oder zum Erreichen der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine wesentliche Verschlechterung der Sicherheitslage oder des Gesundheitszustandes der untergebrachten Person verbunden ist.

Liegt Gefahr in Verzug vor, d.h. eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Person eine andere Person tätig wird, bestimmt Satz 2, dass in den Fällen des Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 11 die Entscheidungen auch von anderen Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden dürfen. In diesen Fällen ist die Zustimmung eines Arztes oder einer Ärztin unverzüglich einzuholen und die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung ist unverzüglich über die getroffenen Entscheidungen zu informieren. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass in diesen Fällen Entscheidungen unverzüglich getroffen werden müssen und diese aufgrund ihres Sicherheitscharakters im Ausnahmefall nicht zwingend von der Kompetenz eines Arztes oder einer Ärztin abhängig gemacht werden können.

Wie bereits zu Art. 48 festgestellt wurde, ist in der Maßregelvollzugseinrichtung sicherzustellen, dass möglichst für alle denkbaren Fälle der Sätze 1 und 2 Regelungen getroffen werden, welche Beschäftigte befugt sind, an Stelle des eigentlich zuständigen Arztes oder an Stelle der eigentlich zuständigen Ärztin zu handeln.

Zu Art. 50 Fachaufsicht:

Art. 50 enthält die wesentlichen Regelungen zur Ausübung der Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit der Vollziehung der Unterbringungen nach diesem Gesetz (Fachaufsicht). Der ordnungsgemäße Vollzug der Unterbringungen nach diesem Gesetz ist für die Gewährleistung der Sicherheit der Personen in

der Maßregelvollzugseinrichtung sowie der Bevölkerung von elementarer Bedeutung. Darüber hinaus ist der Vollzug der Unterbringungen nach diesem Gesetz mit einer Vielzahl erheblicher Grundrechtseingriffe für die untergebrachten Personen verbunden und die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen räumen der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung sowie den Beschäftigten teilweise ein Handlungs- und/oder Auswahlermessen ein. Aus diesen Gründen ist es von besonderer Bedeutung, die staatliche Aufsicht entsprechend umfassend und effektiv auszugestalten.

Aufgrund gestiegener Anforderungen an eine wirksame Kontrollen und an die Vollzugsqualität im äußerst sensiblen Bereich des Maßregelvollzugs sowie dessen stets wachsende Bedeutung in Bayern, ist eine neue Schwerpunktsetzung bei der Fachaufsicht notwendig, die künftig durch eine mit entsprechenden Ressourcen ausgestatteten Fachaufsichtsbehörde erfolgt. Die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug wird durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) als neue Aufgabe wahrgenommen.

Im Rahmen der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug in Bayern erfolgt bereits bisher eine intensive und kritische Überprüfung von Einzelfällen bei besonderen Vorkommnissen (z.B. Entweichungen, Suizide, Gewalttaten). Sich zeigende Mängel werden umgehend und im Einvernehmen mit den Beteiligten angegangen und behoben. Die Fachaufsicht muss auch aktiv den Maßregelvollzug gestalten können. Hierzu gehört insbesondere seine regelmäßige Überprüfung, um mögliche Mängel frühzeitig aufspüren und Verbesserungen einleiten zu können. Die Erkenntnisse aus diesen Überprüfungen müssen insbesondere in landesweite einheitliche Qualitätsstandards münden. Die mit diesem Gesetz erstmalige Einführung einer fortlaufenden Qualitätskontrolle und Evaluation der Unterbringung durch die Träger der Maßregelvollzugseinrichtung, muss durch die Fachaufsichtsbehörde überwacht, begleitet und ausgewertet werden; hierzu kann sie sich einen Qualitätsbericht vorlegen lassen (Art. 47 Abs. 3 Satz 2). Das bisher fachaufsichtführende Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat 2013 die standardisierte Erhebung von wichtigen Eckdaten des Maßregelvollzugs durch die Maßregelvollzugseinrichtungen eingeführt, um auch über die statistischen Grundlagen zu verfügen, die für eine Bewertung des Maßregelvollzugs und ggf. notwendige Nachjustierungen unabdingbar sind. Diese Daten müssen von der Fachaufsicht ausgewertet, interpretiert und die Schlüsse daraus gezogen werden. Diese Aufgaben können nur durch eine entsprechend ausgestattete Fachaufsichtsbehörde in adäquater Weise durchgeführt werden.

Als neue Fachaufsichtsbehörde hat das ZBFS auch Beschwerden von untergebrachten Personen nachzugehen und darüber zu entscheiden. Es arbeitet den Staatsministerien bei Petitionen an den Bayerischen Landtag zu und ist zudem Ansprechpartner für die verschiedenen Anti-Folter-Ausschüssen auf internationaler und nationaler Ebene.

Zu Abs. 1

Satz 1 bestimmt, dass die Aufgabe der Fachaufsicht durch das ZBFS, das dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Frauen direkt nachgeordnet ist, wahrgenommen wird. Nach Satz 2 gelten bezüglich der Fachaufsicht die Vorschriften der Bezirksordnung (BezO). Die dem Staatsministerium des Innern im Rahmen der Kommunalaufsicht über die Bezirke obliegende Rechtsaufsicht bleibt unberührt (Art. 92 BezO).

Zu Abs. 2

Abs. 2 normiert für den Fall der Übertragung der Aufgaben des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz gesonderte Rechte der Rechts- und Fachaufsichtsbehörde. Durch Satz 2 und 3 werden die Befugnisse der Rechtsaufsicht bezüglich der Ersatzvornahme erweitert. Diese Erweiterung ist notwendig, da nur durch eine entsprechend stark ausgebildete Rechtsaufsicht dem mit der Übertragung der Aufgaben des Vollzugs der Unterbringungen verbundenen Verlust an unmittelbarer staatlicher Kontrolle ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Zu Abschnitt 2 Maßregelvollzugsbeiräte:

Die Unterbringungen nach diesem Gesetz zeichnen sich durch eine hohe Eingriffsintensität aus. Neben dem Freiheitsentzug sieht sich die untergebrachte Person einer Vielzahl weiterer Beschränkungen ausgesetzt, die beinahe jeden Lebensbereich betreffen. Die damit verbundenen Eingriffe sind auch deshalb von besonderer Bedeutung, da sie sich in der Mehrzahl der Fälle über mehrere Jahre, in einzelnen Fällen über Jahrzehnte erstrecken. Deshalb ist neben der klassischen Fach- und Rechtsaufsicht (Art. 50) eine begleitende Kommission, die bei der Gestaltung des Vollzugs mitwirkt, erforderlich und sinnvoll.

Zu Art. 51

Maßregelvollzugsbeiräte:

Vor diesem Hintergrund wird in Art. 51 den Maßregelvollzugsbeiräten entsprechend der bewährten Ausgestaltung im Strafvollzug (Art. 185 bis 188 BayStVollzG sowie §§ 162 bis 165 StVollzG) die Aufgabe zugewiesen, in institutionalisierter Form die Öffentlichkeit an den Aufgaben des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz zu beteiligen. Im UnterbrG war bislang gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 1 den Besuchskommissionen die Aufgabe zugewiesen, die Maßregelvollzugseinrichtungen daraufhin zu überprüfen, ob die Rechte der untergebrachten Personen gewahrt werden. Gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 3 UnterbrG sollten die Überprüfungen mindestens alle zwei Jahre einmal, in der Regel unangemeldet, durchgeführt werden. Die Besuchskommissionen sind

dieser Aufgabe in der Vergangenheit mit großem Engagement nachgekommen und haben die ihnen zugewiesene Aufgabe in vollem Umfang erfüllt.

Um mehr Transparenz im Maßregelvollzugs zu schaffen, wird nunmehr anstelle der Besuchskommissionen ein Gremium eingeführt, welches den untergebrachten Personen sowie allen Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung einschließlich deren Leitung nicht nur punktuell, sondern dauerhaft als Ansprechpartner zur Gestaltung des Vollzugs zur Verfügung steht. Mit der Schaffung von Maßregelvollzugsbeiräten als ständige Gremien ist zudem die Erwartung verbunden, dass eine Vielzahl der in den Maßregelvollzugseinrichtungen entstehenden Probleme durch Kommunikation der Beteiligten mit den Maßregelvollzugsbeiräten vor Ort gelöst werden können. Damit kann zugleich ein weiterer Beitrag zur Erreichung der Ziele der Unterbringungen nach diesem Gesetz geleistet werden. Unabhängig von der Mitwirkung der Maßregelvollzugsbeiräte stehen den untergebrachten Personen nach wie vor ihre Petitionsrechte zur Verfügung.

Die Anstaltsbeiräte im Bereich des Strafvollzugs haben sich über viele Jahre bewährt und dienen der Installierung von Maßregelvollzugsbeiräten als Vorbild. Die nähere Ausgestaltung der Maßregelvollzugsbeiräte erfolgt durch gesonderte Verwaltungsvorschriften.

Zu Abschnitt 3 Kosten:

Abschnitt 3 enthält die wesentlichen Regelungen zur Tragung der Kosten des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz.

Zu Art. 52

Kosten der Unterbringung:

Art. 52 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Kostenregelung in Art. 95 Abs. 4 AGSG.

Zu Abs. 1

Satz 1 entspricht im Ansatz der bisherigen Regelung in Art. 95 Abs. 4 Satz 1 AGSG und weist dem Freistaat Bayern die Tragung der notwendigen Kosten der Überführung in die Maßregelvollzugseinrichtung und der Unterbringung zu. Die Kostentragung durch den Freistaat Bayern erfolgt nicht, wenn ein Träger von Sozialleistungen oder ein Dritter zur Gewährung von gleichartigen Leistungen verpflichtet ist. In Betracht kommen beispielsweise Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Krankenversicherung oder auch Hilfen des zuständigen Sozialleistungsträgers zum Lebensunterhalt der untergebrachten Person bei der Gewährung von Beurlaubungen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt die Modalitäten der Kostenerstattung. Er orientiert sich an der Regelung in Art. 95 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 AGSG.

Da die Durchführung des Maßregelvollzugs eng verbunden ist mit den hierfür notwendigen finanziellen Aufwendungen, obliegt der Fachaufsichtsbehörde auch die Bewirtschaftung und Prüfung der Verwendung der für den Maßregelvollzug zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es hat die Budgets mit den Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen zu verhandeln und die notwendigen Bauinvestitionen zu koordinieren und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu finanzieren.

Zu Teil 6 Schlussvorschriften:

Teil 6 enthält Bestimmungen zur Einschränkung von Grundrechten, zum Regelungsumfang sowie zum Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Art. 53

Einschränkung von Grundrechten:

Die Vorschrift enthält die nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderliche Angabe der Grundrechtseinschränkungen. Die Einschränkung des Grundrechts auf Freiheit ist nicht schon wegen der Unterbringung der betroffenen Person auf Grundlage der gerichtlichen Unterbringungsanordnungen erforderlich, welche auf Vorschriften des Bundesrechts beruht, sondern wegen weiterer Einschränkungen, denen die untergebrachte Person im Rahmen des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz unterworfen werden kann.

Zu Art. 53a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften:

Art. 53a regelt zum Zweck der Rechtsbereinigung Kürzungen und Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (AGSGG), des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sowie des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG).

Zu Abs. 1

Durch die Regelung in Nr. 1 wird der materielle Gehalt des allein noch verbliebenen § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit (BayRS 33-3-A) in Art. 1 AGSGG überführt. Damit kann die Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt durch Art. 54 dieses Gesetzes.

Nr. 2 bestimmt die Aufhebung des Art. 2 AGSGG. Art. 2 Abs. 1 AGSGG ist entbehrlich, da die Regelungen zur Erstreckung von Bezirken bestimmter Kammern eines Sozialgerichts auf Bezirke anderer Sozialgerichte nunmehr unmittelbar im AGSGG enthalten sind. Art. 2 Abs. 2 AGSGG ist entbehrlich, da sich die vorgesehene Möglichkeit einer Vereinbarung mit anderen Ländern aus § 10 Abs. 3 Satz 2 SGG ergibt.

Durch die Regelung in Nr. 3 wird der materielle Gehalt der Verordnung über eine Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt (BayRS 33-3-A) in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 AGSGG überführt. Damit kann die Verordnung über eine Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt durch Art. 54 dieses Gesetzes. Der bisher in Art. 4 Abs. 2 enthaltene Verweis auf Art. 2 Abs. 2 AGSGG ist entsprechend der Änderung gemäß Nr. 2 entbehrlich.

Nr. 4 bestimmt die Aufhebung des Art. 8 Abs. 2 AGSGG. Die Vorschrift ist entbehrlich, da sich die dort enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsvorschriften aus Art. 55 Nr. 2 BV und Art. 1 Abs. 1 ZustG ergibt.

Zu Abs. 2

Durch die Regelung in Nr. 1 werden in der Inhaltsübersicht des AGSG die in den folgenden Nummern vorgesehenen Gesetzesänderungen nachvollzogen und die Überschriften der bereits aufgehobenen Art. 4, 10 und 109 bereinigt.

Nr. 2 bestimmt die Aufhebung des Art. 12 Abs. 1 AGSG, da die Vorschrift entbehrlich ist.

Nrn. 3 bis 7 bestimmen Streichungen und Vereinfachungen in den Art. 23 bis 29 AGSG. Die Vorschriften stimmen nicht mehr mit der Geschäftsverteilung der Staatsregierung überein.

Nr. 8 bestimmt die Aufhebung des Art. 60 Abs. 2 AGSG, da die Vorschrift entbehrlich ist.

Durch die Regelung in Nr. 9 wird der materielle Gehalt des Gesetzes über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs (BayRS 811-2-A) in Art. 66a AGSG überführt und der Gesetzestext redaktionell an die aktuelle Rechtslage angepasst. Damit kann das Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt durch Art. 54 dieses Gesetzes.

Nr. 10 sieht eine redaktionelle Anpassung der Überschrift des Teils 11 AGSG vor.

Nr. 11 bestimmt, dass die bisherigen für den Bereich des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz maßgebenden Regelungen in Art. 95 AGSG aufgehoben werden.

Nr. 12 bestimmt die Aufhebung des Art. 116 Abs. 3 Satz 1 AGSG, da die Vorschrift entbehrlich ist.

Nr. 13 bestimmt die Aufhebung des Art. 118 Abs. 2 AGSG. Die Übergangsvorschrift zur Anwendung des Art. 45a AGSG ist wegen Zeitablaufs entbehrlich geworden.

Zu Abs. 3

Abs. 3 bestimmt, dass die bisherigen für den Bereich des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz maßgebenden Regelungen im Siebten Abschnitt des Unterbringungsgesetzes aufgehoben werden. Zudem werden der Achte Abschnitt sowie Art. 31 Abs. 2 des Unterbringungsgesetzes aufgehoben. Denn die Regelungen des Achten Abschnitts treten bereits mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

Zu Abs. 4

Abs. 4 bestimmt die Aufhebung des Art. 5 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern. Die Vorschrift ist entbehrlich, da sich die dort enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften aus Art. 55 Nr. 2 BV und Art. 1 Abs. 1 ZustG ergibt. Zudem wird Art. 6 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern redaktionell bereinigt und an die Stelle des bereits in der Vergangenheit aufgehobenen Art. 4 verschoben. In der Überschrift des Gesetzes wird die Abkürzung „ArbGOrgG“ eingeführt.

Zu Abs. 5:

Die Änderung erfolgt aus systematischen Gründen. Art. 98 Abs. 3 Satz 1 BaySVollzG ist in seiner bestehenden Fassung zum 1. August 2014 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt war ein Verweis auf Normen des BayMRVG noch nicht möglich, da dieses noch nicht in Kraft war.

Zu Art. 54

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Art. 54 Abs. 1 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Art. 54 Abs. 2 bestimmt, dass die Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit (BayRS 33-3-A), die Verordnung über eine Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt (BayRS 33-3-A) sowie das Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs (BayRS 811-2-A) aufgehoben werden. Die genannten Stammnormen sind entbehrlich, da ihr Regelungsgehalt nach Art. 53a in das AGSGG bzw. AGSG überführt wird.